



## **Bericht**

der Landesregierung

**Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen  
in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2016**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Charta</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein</b> .....	<b>11</b>
3.1	Dänisch .....	11
3.2	Nordfriesisch .....	12
3.3	Niederdeutsch .....	14
3.4	Romanes.....	15
<b>4</b>	<b>Empfehlungen des Ministerkomitees</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Umsetzung in Schleswig-Holstein</b> .....	<b>19</b>
5.1	Allgemeines.....	19
5.2	Einzelverpflichtungen nach Teil III .....	21
<b>5.2.1</b>	<b>Artikel 8 (Bildung)</b> .....	<b>21</b>
5.2.1.1	Vorschulische Erziehung .....	22
5.2.1.2	Grundschulunterricht .....	26
5.2.1.3	Unterricht im Sekundarbereich .....	31
5.2.1.4	Berufliche Bildung .....	34
5.2.1.5	Universitäten und andere Hochschulen .....	36
5.2.1.6	Erwachsenenbildung .....	42
5.2.1.7	Unterricht in Geschichte und Kultur .....	45
5.2.1.8	Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften.....	47
5.2.1.9	Aufsichtsorgane .....	51
5.2.1.10	Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete .....	53
<b>5.2.2</b>	<b>Artikel 9 (Justizbehörden)</b> .....	<b>54</b>
5.2.2.1	Zivilrechtliche Verfahren .....	55
5.2.2.2	Verfahren vor Gericht für Verwaltungssachen .....	55
5.2.2.3	Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden .....	56
<b>5.2.3</b>	<b>Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)</b> .....	<b>57</b>
5.2.3.1	Rechtsgültige Vorlage von Urkunden .....	57
5.2.3.2	Abfassen von Schriftstücken .....	59
5.2.3.3	Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprache innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde .....	60
5.2.3.4	Stellung von Anträgen .....	63
5.2.3.5	Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden .....	64
5.2.3.6	Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen.....	64
5.2.3.7	Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes .....	66
5.2.3.8	Gebrauch und Annahme von Familiennamen.....	69

<b>5.2.4</b>	<b>Artikel 11 (Medien)</b> .....	<b>69</b>
5.2.4.1	Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen.....	71
5.2.4.2	Audio- und audiovisuelle Werke .....	78
5.2.4.3	Veröffentlichung von Zeitungsartikeln.....	80
5.2.4.4	Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen.....	82
5.2.4.5	Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit.....	83
<b>5.2.5</b>	<b>Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)</b> .....	<b>85</b>
5.2.5.1	Ausdruck und Zugang zur Sprache .....	85
5.2.5.2	Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regionalsprache geschaffenen Werken .....	89
5.2.5.3	Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken .....	90
5.2.5.4	Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten.....	92
5.2.5.5	Einsatz von sprachkompetentem Personal.....	93
5.2.5.6	Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten .....	94
5.2.5.7	Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten .....	95
5.2.5.8	Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste .....	98
5.2.5.9	Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten .....	98
5.2.5.10	Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland .....	99
<b>5.2.6</b>	<b>Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)</b> .....	<b>102</b>
5.2.6.1	Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen .....	102
5.2.6.2	Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten .....	103
5.2.6.3	Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel .....	103
5.2.6.4	Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen .....	105
<b>5.2.7</b>	<b>Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)</b> .....	<b>107</b>
5.2.7.1	Übereinkünfte mit anderen Staaten .....	107
5.2.7.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	108
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>110</b>
<b>Anhang</b>	<b>113</b>	
Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis .....	113
Anlage 2	Text der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	115
Anlage 3	Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen.....	131
Anlage 4	Tabelle: Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III .....	133
Anlage 5	Berichtswesen der Charta .....	134
Anlage 6	Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zum vierten Staatenbericht Deutschlands .....	135
Anlage 7	Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie dem Bericht des Sachverständigenausschusses zum 5. Staatenbericht der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen .....	137
Anlage 8	Text des Handlungsplans Sprachenpolitik.....	141

**Forum 156**

F1	Sydslesvigsk Forening (SSF) .....	156
F2	Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V.....	158
F3	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband SH.....	163
F4	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein.....	167

## 1 Vorbemerkungen

1. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung aufgefordert, jeweils in der Mitte der Legislaturperiode einen Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) in Schleswig-Holstein vorzulegen<sup>1</sup>. Der erste Bericht wurde 2003 (Drs. 15/2880), der zweite Bericht 2007 (Drs. 16/1400) vorgelegt. In der um zwei Jahre verkürzten 17. Legislaturperiode wurde kein Sprachenchartabericht abgegeben.
2. Bei dem hier vorgelegten Bericht handelt es sich somit um den dritten seiner Art. Gegenstand des Berichts sind die in Schleswig-Holstein geschützten Minderheiten- und Regionalsprachen Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch.
3. Der Bericht berücksichtigt den vierten und den fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta (2010 und 2013), den vierten<sup>2</sup> und den fünften<sup>3</sup> Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland (2011 und 2014) sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees aus den Jahren 2011<sup>4</sup> und 2014<sup>5</sup>.
4. Der Bericht gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach den Vorbemerkungen (Abschnitt 1) folgt eine Einführung in wichtige Grundlagen der Charta (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 werden die vier Minderheiten- und Regionalsprachen des Landes kurz, insbesondere hinsichtlich des Sprachgebietes und der Sprecherzahl, dargestellt. In Abschnitt 4 werden die Empfehlungen des Ministerkomitees im Wortlaut wiedergegeben und kurz erläutert. Den Schwerpunkt des Berichts bildet Abschnitt 5. Im Unterabschnitt 5.2 werden die vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta textlich aufgelistet, deren Umsetzung sprachbezogen beschrieben und die Bewertung des Sachverständigenausschusses mitgeteilt. Abschnitt 6 enthält eine Zusammenfassung und Bewertung.

Der Anhang enthält ergänzende Informationen, einschließlich des Gesamttextes der Charta sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 4 der Landtagsdrucksache 15/459 (neu) vom 11.10.2000

<sup>2</sup> Der vierte Bericht wurde am 21.01.2011 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt.

<sup>3</sup> Der fünfte Bericht wurde am 14.11.2013 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt.

<sup>4</sup> Empfehlung RecChL (2011) des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland (verabschiedet am 25. Mai 2011 vom Ministerkomitee auf der 1114. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

<sup>5</sup> Empfehlung RecChL (2014) des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland (verabschiedet vom Ministerkomitee am 28. Mai 2014, auf der 1200. Sitzung der Ministerstellvertreter)

von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode.

**5.** Um die sprachpolitische Entwicklung seit dem zweiten Sprachenchartabericht der Landesregierung leichter nachverfolgen zu können und damit den praktischen Nutzen für die Leserinnen und Leser zu erhöhen, wurde die Struktur des vorliegenden dritten Berichts eng an die Struktur seines Vorgängers angelehnt.

**6.** Auch in diesem Bericht zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta schließt sich den Ausführungen der Landesregierung wieder ein FORUM für die Sprachgruppen an. Den vier Sprachgruppen wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Einschätzungen zum Stand der Umsetzung und zu den Zielen für die Fortentwicklung der Minderheiten- und Regional-sprachen zu formulieren. Das FORUM ist ein Freiraum zur Positionierung der Sprachgruppen und stellt insoweit nicht die Auffassung und Politik der Landesregierung dar. Die im FORUM abgedruckten Stellungnahmen der Sprachgruppen sollen dazu beitragen, deren Positionen zu identifizieren und die Diskussion befördern.

Dieser transparente Ansatz wird inzwischen in allen Berichten des Bundes zur Europäischen Sprachencharta und in den Minderheitenberichten der Landesregierung gewählt. Deutschland wurde dafür vom Sachverständigenausschuss und dem Ministerkomitee des Europarats mehrfach gelobt.

## **2 Grundlagen der Charta**

**7.** Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als Konvention beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Charta am 5. November 1992 gezeichnet. Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet<sup>6</sup>. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getreten und wurde durch das zweite Gesetz zur Charta – in Kraft getreten am 19. September 2002 – novelliert<sup>7</sup>.

**8.** Bis zum August 2015 haben von den 47 Staaten des Europarates 33 Staaten die Charta gezeichnet. Davon haben 25 Staaten die Charta auch ratifiziert. Als bisher letztes Land hat Bosnien-Herzegowina die Charta am 21. September 2010 ratifiziert. Zu den Nichtzeichner-Staaten gehören u. a. die EU-Staaten Belgien,

<sup>6</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16.07.1998

<sup>7</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 18.09.2002

Bulgarien, Griechenland, Portugal, Irland, Estland, Lettland und Litauen. Frankreich (1999), Italien (2000), Polen (2003) und Rumänien (1995) haben die Charta zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert.

Auch Russland (2001) hat die Charta nur gezeichnet. Die Verhandlungen mit dem Europarat zur Ratifizierung der Sprachencharta zeigen keine signifikanten Fortschritte.

Eine detaillierte Auflistung befindet sich im Anhang.

**9.** Ziel der Charta ist es, die traditionellen Regional- oder Minderheitensprachen in einem Vertragsstaat als Teil des reichen europäischen Kulturerbes anzuerkennen und sie für ihren Fortbestand zu schützen und zu fördern. Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich diesem Ziel, indem er in ganz verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung dieser Sprachen ergreift.

**10.** Im ersten Artikel der Charta findet sich eine Definition, was unter einer Regional- oder Minderheitensprachen zu verstehen ist. Danach bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprache“ solche Sprachen, die traditionell auf dem Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der Amtssprache dieses Staates unterscheidet. Die Dialekte der Amtssprache fallen nicht unter die Charta. Auch die mit neuen Wanderungsbewegungen verbundenen Sprachen von Zuwanderern gelten nicht als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta. Eine Aussage darüber, wie viele Regional- oder Minderheitensprachen es in den Mitgliedsstaaten des Europarates gibt, enthält der Vertragstext nicht.

**11.** Für ihr Staatsgebiet hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung vier Sprachen als Minderheitensprachen im Sinne der Charta bestimmt: Dänisch, Friesisch (Nord- und Saterfriesisch), Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) und Romanes. Da es sich bei den Minderheitensprachen um die Sprachen jener Minderheiten handelt, die in Deutschland unter das Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, hat die Europäische Sprachencharta auch eine minderheitenpolitische Bedeutung.

Als Regionalsprache bestimmte die Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsch.

**12.** Bezüglich des Schutzzumfangs für die einzelnen Sprachen unterscheidet die Charta zwei Qualitäten.

**13.** Alle Minderheiten- oder Regionalsprachen in einem Vertragsstaat haben Anspruch auf Schutz gemäß Teil II der Charta. Artikel 7 beschreibt die Ziele und Grundsätze, die die Vertrags-

staaten ihrer Politik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde zu legen haben. Die in Absatz 1 aufgelisteten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Die Ziele und Grundsätze enthalten keine Ausführungsvorschriften und sind als Mindestanforderungen für die Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen zu betrachten.

**14.** Für den erweiterten Schutz nach Teil III müssen aus einem Katalog von konkreten und oftmals nach Intensität gestuften Bestimmungen der Artikel 8 bis 14 mindestens 35 Verpflichtungen ausgewählt werden. Diese Schutz- und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen (Artikel 8), die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache vor den Gerichten (Artikel 9) und Verwaltungsbehörden (Artikel 10), im Rundfunk und in der Presse (Artikel 11), bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Artikel 12), im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13) und beim grenzüberschreitenden Austausch (Artikel 14).

**15.** Die meisten dieser konkreten Schutzbestimmungen liegen im föderalen System der Bundesrepublik in der Zuständigkeit der Länder. Bei der Auswahl der Bestimmungen sind die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden.

Am 23. Januar 1998 gab Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta gegenüber dem Europarat eine Erklärung ab, die eine Auflistung aller übernommenen Verpflichtungen des Bundes und der Länder für die Sprachen enthielt, die nach Teil III geschützt werden sollten. Eine entsprechende Erklärung vom 26. Januar 1998 zur Umsetzung der Charta wurde für die Sprachen vorgelegt, die nach Teil II geschützt werden sollten. Diese notifizierten Verpflichtungen bilden heute die Grundlage für die Bewertungen des Sachverständigenausschusses des Europarates bei den Überprüfungen.

**16.** In Schleswig-Holstein werden die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch nach Teil III und Romanes nach Teil II geschützt. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird nach Teil III geschützt.

**17.** Nach dem Vertragsgesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist.

**18.** Die Charta begründet für die Sprecherinnen und Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen keine Individual- und Kollektivrechte und daher auch keine Klagemöglichkeiten.

**19.** Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, worin die von ihnen verfolgte Politik und die Maßnahmen beschrieben sind, die sie bei der Umsetzung der unterzeichneten Verpflichtungen ergriffen haben. Diese so genannten Staatenberichte werden vom Europarat auf seiner Homepage veröffentlicht.

**20.** Die enge Abfolge der Monitoringzyklen führt dazu, dass zwischen der Verabschiedung der Empfehlungen des Ministerkomitees und der Abgabe des folgenden Staatenberichts häufig kaum Zeit ist, die Empfehlungen im Einzelnen zu prüfen und - wo dies möglich ist - in staatliches Handeln umzusetzen. Das Ministerkomitee des Europarats und das BMI haben deshalb die Verabredung getroffen, dass Deutschland seinen sechsten Staatenbericht erst 2018 vorlegen wird.

**21.** Die Charta sieht neben dem Berichtswesen die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigenausschusses vor. Dieser besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee des Europarats aus einer Liste von Persönlichkeiten höchster Integrität ausgewählt wird. Das deutsche Mitglied in diesem Gremium ist seit vielen Jahren Professor Dr. Stefan Oeter vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Dieser Sachverständigenausschuss prüft die von den Staaten vorgelegten Berichte und macht sich vor Ort ein Bild über die praktische Umsetzung der Verpflichtungen. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besuche informiert sich der Ausschuss bei den Sprachgruppen, den Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen zuständigen Gremien über die aktuelle Situation der Sprachen, ihres Schutzes und ihrer Förderung durch staatliche Maßnahmen. Gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen erarbeitet der Ausschuss für das Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit Vorschlägen, die seines Erachtens an die betreffenden Staaten zu richten sind.

**22.** Das Ministerkomitee kann nach Prüfung des Berichts des Sachverständigenausschusses beschließen, an die Staaten Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis mit den aus der Sprachencharta erwachsenen Verpflichtungen zu richten. Bisher hat das Komitee für jeden der deutschen Staatenberichte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

**23.** Der Generalsekretär des Europarats muss der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Charta vorlegen. Damit ist durch die

Charta abgesichert, dass die europäischen Parlamentarier über ihre Umsetzung informiert sind und gegebenenfalls für die Veranlassung geeigneter nationaler Maßnahmen den notwendigen politischen Druck ausüben können.

**24.** In Erfüllung seiner völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland dem Europarat im Februar 2013 seinen fünften Staatenbericht vorgelegt. Das BMI hat den Bericht auf seiner Internetseite veröffentlicht.<sup>8</sup>

**25.** Der Sachverständigenausschuss hat sich vom 20. bis 23. August 2013 in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern einiger Regional- bzw. Minderheitensprachen sowie Vertreterinnen und Vertretern deutscher Behörden ein Bild von der praktischen Umsetzung gemacht. In diesem Monitoringverfahren standen aus schleswig-holsteinischer Sicht die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch im Mittelpunkt.

Die Erörterung mit den Behördenvertretern fand am 21. August 2013 in Hamburg statt. Schleswig-Holstein war dort durch die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten und die Minderheitenreferentin der Staatskanzlei vertreten.

**26.** Auf der Grundlage des fünften Staatenberichts sowie die in den Vor-Ort-Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse hat der Sachverständigenausschuss seinen Bericht gefertigt. Der Bericht wurde am 14. November 2013 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats gemäß Artikel 16 der Charta vorgelegt.

**27.** In seinem fünften Bericht hat sich der Sachverständigenausschuss auf jene Verpflichtungen und Punkte konzentriert, die in den vorangegangenen Prüfungszyklen Anlass zu besonderen Problemen gegeben haben. Dies waren insbesondere Verpflichtungen im Bildungs- und Medienbereich (Art.8 und 10 der Charta), die aus Sicht des Sachverständigenausschusses für den Schutz der Sprachen essentiell sind.

**28.** Die Empfehlungen des Ministerkomitees wurden am 28. Mai 2014 verabschiedet. Sowohl der Bericht des Sachverständigenausschusses als auch die Empfehlungen sind auf den Seiten des Europarats veröffentlicht.<sup>9</sup>

Einige Empfehlungen des Ministerkomitees betreffen ausdrücklich auch Schleswig-Holstein. Auf die Ausführungen im Abschnitt 4

---

<sup>8</sup> s. folgenden Link:

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/fuenfter\\_staatenbericht.pdf?  
\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/fuenfter_staatenbericht.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>9</sup> s. folgenden Link: [http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp)

wird verwiesen.<sup>10</sup>

**29.** Im September 2014 hat die Bundesrepublik Deutschland durch das BMI noch einmal zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses und zu den Empfehlungen des Ministerkomitees Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist als Anlage 6 in den Anhang aufgenommen worden.

### **3 Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein**

#### **3.1 Dänisch**

**30.** In Schleswig-Holstein wird Dänisch traditionell von der dänischen Minderheit gesprochen. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Stadt Kiel leben. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

**31.** Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische und die deutsche Sprache zum ganz überwiegenden Teil auf muttersprachlichem Niveau. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - Niederdeutsch. In der unmittelbaren Grenzregion sprechen die Angehörigen der dänischen Minderheit auch Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen. Angehörige der dänischen Minderheit benutzen die dänische Sprache im privaten Bereich und vorwiegend innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen und Kindergärten sind von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

**32.** Die dänische Sprache und Kultur gehören im Landesteil Schleswig zum Alltag und sind auch für die Mehrheitsbevölkerung bei vielen Gelegenheiten sichtbar. So organisiert der Südschleswigsche Verein (SSF) als Kulturträger der dänischen Minderheit eine Vielzahl von Vorträgen und Theateraufführungen in dänischer Sprache, Konzerte und Ballettgastspiele mit dänischen En-

---

<sup>10</sup> Die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln der Sprachencharta in diesem Bericht beziehen sich auf diese Empfehlungen zum fünften Staatenbericht Deutschlands. Aus Gründen der Vollständigkeit sind im Anhang als Zusatzinformation auch die Empfehlungen zum vierten Staatenbericht aufgenommen worden, über die in der vergangenen Legislaturperiode berichtet worden wäre (Ablage 5).

sembles. Diese Beiträge bereichern die kulturelle Landschaft Schleswig-Holsteins.

**33.** In Schleswig-Holstein leben auch rund 6.400 dänische Staatsangehörige, die ebenfalls die dänische Sprache verwenden. Eine besondere Bedeutung hat die dänische Sprache aber auch für die Mehrheitsbevölkerung. Als Sprache des Nachbarlandes ist Dänisch unter touristischen und wirtschaftlichen Aspekten bedeutsam. Für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt sowie die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen Kontakte zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark gewinnen Dänischkenntnisse zunehmend an Bedeutung. Dänisch wird daher auch im öffentlichen Schulwesen, der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung vermittelt.

**34.** Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat für die Angelegenheiten der dänischen Minderheit kein eigenständiges Kontaktgremium eingerichtet, wie für die friesische Volksgruppe, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die deutsche Minderheit in Dänemark oder die niederdeutsche Sprechergruppe. Über den Südschleswigschen Wählerverband/ Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW) wirkt die dänische Minderheit unmittelbar an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Sie hat damit die Möglichkeit, ihre Anliegen im direkten Kontakt mit Politik und Verwaltung zu vertreten.

**35.** Im Jahr 1955 wurde beim Bundesministerium des Innern ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingerichtet, der jährlich einmal tagt. Vorsitzender ist der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (Bundesminderheitenbeauftragter). Das Land Schleswig-Holstein wird in diesem Gremium von der Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch (im Folgenden: die Minderheitenbeauftragte) vertreten.

### **3.2 Nordfriesisch**

**36.** Nordfriesisch wird in Schleswig-Holstein im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gesprochen. Die friesische Sprache ist das wichtigste Identifikationsmerkmal innerhalb der friesischen Volksgruppe. Als Familien- und Alltagssprache hat sich Nordfriesisch vor allem auf den Inseln Föhr, Amrum, Helgoland und Sylt erhalten sowie auf dem nördlichen nordfriesischen Festland. In den anderen Teilen Nordfrieslands ist das Friesische weniger verbreitet.

**37.** Das Nordfriesische entwickelte sich vor etwa 1.000 Jahren im heutigen Siedlungsgebiet und weist starke Bezüge zum Alt-Dänischen und Alt-Englischen auf. Das Nordfriesische besteht aus zwei Gruppen mit insgesamt neuen Sprachformen. Sechs Sprachformen fallen dabei auf das Festlandsfriesisch samt Halligen<sup>11</sup>, drei auf das Inselnordfriesisch<sup>12</sup> zurück. Von den neun Sprachformen werden drei von weniger als 150 Menschen gesprochen und sind damit akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Sprachformen werden sowohl mündlich als auch schriftlich gebraucht. Trotz der zahlreichen Varietäten überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Die Orthographie ist ebenso weitestgehend einheitlich. Das erste Buch in friesischer Sprache wurde 1809 veröffentlicht. Seitdem ist eine vielfältige und umfangreiche nordfriesische Literatur entstanden, die mehrere hundert Einzelwerke umfasst. Damit genügt das Friesische den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel.

**38.** Etwa 50.000 bis 60.000 Menschen bekennen sich nach Abstammung und Selbstverständnis als Nordfriesen. Das sind etwa ein Drittel der Einwohner Nordfrieslands. Etwa 8.000 bis 10.000 Menschen können Nordfriesisch sprechen, weitere 10.000 bis 20.000 Menschen haben passive Sprachkenntnisse. Gemessen an der Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher zählt das Nordfriesische zu den kleinsten und somit zu den bedrohten Sprachen Europas.

**39.** Seit 1988 gibt es das Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein. Das sogenannte Friesengremium tagt zweimal jährlich. Im Gremium können alle Fragen, die die friesische Volksgruppe betreffen, angesprochen werden, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu fördern. Der Vorsitz obliegt dem Landtagspräsidenten. Mitglieder sind die Vertreterinnen und Vertreter des Friesenrates, Landtagsabgeordnete aller Fraktionen, schleswig-holsteinische Bundestagsabgeordnete aus dem Sprachgebiet sowie die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten.

**40.** Seit 2005 beruft das BMI jährlich einen Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe ein. Das Gremium arbeitet unter Vorsitz des Bundesminderheitenbeauftragten. In diesem Arbeitskreis kommen Vertreterinnen und Vertreter des Friesenrates Sektion Nord und des Seelter Bunds als Vertretung der Saterfriesen zusammen. Für 2016 ist eine Erweiterung des Teilnehmerkreises auf eine ständige Vertretung aller drei Frieslande geplant. Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein ist die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten.

<sup>11</sup> Dazu zählen: Wieharder: freesk; Bökingharder: frasch; Karrharder: fräisch; Nordergoesharder: fräisch, freesch; Mittelgoesharder: freesch, Halligfriesisch: freesk.

<sup>12</sup> Dazu zählen: auf Sylt: sölring; auf Föhr-Amrum: fering-öömring; auf Helgoland: halunder.

**41.** Für die Pflege und den Erhalt der friesischen Sprache werden über den Friesenrat Sektion Nord, als Dachorganisation, jährlich zahlreiche Projekte gefördert. Ziel ist die Sprachförderung in Kindertagesstätten, der Jugendorganisation Rökefloose, in Seminaren, Chören sowie die Weitergabe von Traditionen, etwa durch Trachtenseminare. Hierzu stellt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien jährlich etwa 300.000 Euro, das Land etwa 20.000 Euro zur Verfügung. Hinzu kommt eine solide, durch das Land bis 2017 abgesicherte Förderung des Nordfriesischen Instituts, die Fortschritte vor allem für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Forschungsarbeiten zur nordfriesischen Geschichte und Sprache garantieren soll.

### **3.3 Niederdeutsch**

**42.** In Norddeutschland sowie im Osten der Niederlande sind Niederdeutsch bzw. Plattdeutsch<sup>13</sup> als westgermanische Sprachen weit verbreitet. Aufgrund der Größe des Sprachgebiets kennzeichnet eine Vielzahl dialektischer Ausformungen das Niederdeutsche.<sup>14</sup> In der Bundesrepublik wird Niederdeutsch in acht Ländern gesprochen. Zum Sprachgebiet zählen Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg und Niedersachsen sowie Teile von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. Der Grad des Sprachgebrauchs ist regional sehr unterschiedlich. Generell gilt: Niederdeutsch wird häufiger in ländlichen als städtischen Gebieten und eher in Küstennähe als im Binnenland gesprochen.

**43.** Niederdeutsch wird in unserem Land von insgesamt 1,3 Millionen Menschen gesprochen. Rund 800.000 Menschen beherrschen die Sprache gut bis sehr gut. Die Gesamtzahl derjenigen, die Plattdeutsch sprechen oder zumindest verstehen, liegt bei gut 2,5 Millionen. Im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung bedeutet dies einen Sprecheranteil von 27 Prozent der Bevölkerung in Schleswig-Holstein, 23 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, 14 Prozent in Niedersachsen, zehn Prozent der Nordrhein-Westfalen und je fünf Prozent in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Ohne Bremen und Hamburg können so etwa 4 Millionen Sprecherinnen und Sprecher gezählt werden. Die Zählung stammt von 2008.<sup>15</sup>

Für 2016 ist eine erneute Aufstellung der Sprecherinnen und Sprecher in acht Bundesländern durch das INS geplant. Das INS hat hierzu einen Projektantrag „Umfrage zum Stand des Niederdeutschen“ bei der BKM gestellt. Die Umfrage wird vom 01.03. –

<sup>13</sup> Beide Begriffe werden im Sprachenchartabericht synonym verwendet.

<sup>14</sup> Hinweis: Der Sprachenchartabericht von 2003 enthält eine detaillierte Darstellung der historischen Entwicklung des Niederdeutschen.

<sup>15</sup> Frerk Möller: Plattdeutsch im 21. Jahrhundert. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Leer 2008, S. 22 f.

31.12.2016 durchgeführt.

**44.** Unter Berücksichtigung des Verbreitungsgrades der Sprache schützen die Länder Plattdeutsch entweder nach Teil II oder III der Charta. Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bieten einen Schutz nach Teil III und damit wesentlich umfänglicher als Brandenburg Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die jeweils Teil II der Charta gezeichnet haben.

**45.** Seit 2006 gibt es einen Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim BMI für die Vertretung der Sprechergruppe auf Bundesebene. Schleswig-Holstein ist in dem Ausschuss durch die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten, die zugleich auch die Niederdeutschbeauftragte des Ministerpräsidenten ist, vertreten.

**46.** Die enge Verbundenheit mit der Sprache in Schleswig-Holstein als wesentlicher Teil der sprachlichen Vielfalt und Kultur spiegelt sich auch in der dichten Organisationsstruktur auf Landesebene wider. Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag gibt es einen Beirat für Niederdeutsch, der jährlich zweimal zusammentritt. Aus ihm heraus haben sich zwischenzeitlich die Arbeitskreise Bildung und Medien gebildet, die vorbereitend für das Gremium tagen. Mit der Gründung des Plattdeutschen Rates hat sich die Sprechergruppe, angelehnt an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, eine eigene Organisationsstruktur geschaffen. In den Landesteilen Schleswig (Leck) und Holstein (Ratzeburg, seit 2016 Mölln), gibt es jeweils ein Zentrum für Niederdeutsch<sup>16</sup>.

**47.** Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik und der Einführung eines Modellschulprojekts ist Niederdeutsch aus den freiwilligen Angeboten herausgehoben worden. Anstelle „freiwilliger Freizeitangebote“ wird Niederdeutsch an 29 Schulen nun als reguläres Unterrichtsfach - im Rahmen eines systematischen Spracherwerbs - gelehrt. Darüber hinaus sind es die vielen Nachmittags- und Abendangebote, die Arbeit der Vereine und auch die Angebote der Niederdeutschen Bühne, die das Niederdeutsche im Alltagsleben in Schleswig-Holstein lebendig erhalten und weiter entwickeln.

### **3.4 Romanes**

**48.** Die deutschen Sinti und Roma pflegen ihre traditionelle Sprache, das Romanes, ausschließlich innerhalb ihrer Familien. Beim Romanes handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die innerhalb Deutschlands und im deutschsprachigen Raum in verschiedenen Varianten gesprochen

<sup>16</sup> Der Sitz des Zentrums für Niederdeutsch im Landesteil Holstein wurde zum 01.01.2016 von Ratzeburg nach Mölln verlegt. Dies geschah parallel zur Neubesetzung der Leiterstelle.

wird.

Romanes wird in Deutschland schätzungsweise von 60.000 Sinti und 10.000 deutschen Roma gesprochen. Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma in Heidelberg.<sup>17</sup>

**49.** In Schleswig-Holstein leben nach Angaben des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma schätzungsweise 5.000 deutsche Sinti und Roma. Wohnschwerpunkte bilden die großen Städte Kiel und Lübeck sowie das Hamburger Randgebiet.

**50.** Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit in Schleswig-Holstein wünschen keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes wird daher weder in der Schule unterrichtet noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Ein Schutz nach Teil III der Charta durch die Übernahme ganz konkreter Bestimmungen ist daher nach wie vor faktisch nicht möglich. In Schleswig-Holstein wird Romanes daher wie in den anderen Ländern – mit Ausnahme von Hessen – nach Teil II der Charta geschützt. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich nicht aus.

**51.** Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes und die Frage einer Codifizierung der deutschen Variante des Romanes werden aktuell innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma diskutiert. Es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, welche Richtung diese Diskussion innerhalb der Minderheit nehmen wird. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten kann diese Entwicklung jedoch auch dazu führen, dass die Schutzmechanismen der Europäischen Sprachencharta auch für das Romanes, wie für die anderen Minderheiten- und die Regionalsprache greifen.

#### **4 Empfehlungen des Ministerkomitees**

**52.** Das Ministerkomitee des Europarats hat nach dem fünften Überprüfungszyklus zu Deutschland aufgrund der Bewertungen des Sachverständigenausschusses die nachstehenden Empfehlungen getroffen.

Empfehlung CM/RecChL (2014)5 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

---

<sup>17</sup> s. Homepage des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in; [www.sintiundroma.de](http://www.sintiundroma.de)

*(verabschiedet vom Ministerkomitee am 28. Mai 2014,  
auf der 1200. Sitzung der Ministerstellvertreter)*

*Das Ministerkomitee,  
gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;*

*gestützt auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde;*

*nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat;*

*eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem fünften regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vor-Ort-Besuch gewonnen hat, zugrunde liegen,*

**empfiehlt**, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

- 1. eine Strukturpolitik zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen einführen und umsetzen, die auch Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass die Vorschulerziehung, der Grundschul- und Sekundarunterricht in dieser Sprache systematisch angeboten wird.*
- 2. bereits ergriffene Maßnahmen weiterführen und weiterhin ihre Bemühungen stärken, um funktionsfähige nordfriesische und saterfriesische Bildungsangebote zu entwickeln.*
- 3. angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt entwickeln.*
- 4. das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil III der Charta auf diese Sprache angewendet wird.*
- 5. Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind.*
- 6. in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur entwickeln.*

**53.** Einige dieser Empfehlungen berühren unmittelbar das Land Schleswig-Holstein und die hier beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Im Rahmen einer Implementierungskonferenz auf Bundesebene am 26.11.2015 wurden diese Empfehlungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Ländern und Sprachgruppen erörtert und über Möglichkeiten ihrer Umsetzung diskutiert.

Zuvor hat Deutschland am 23.09.2014 in einer mit den Ländern abgestimmten Erklärung zu einigen der Empfehlungen Stellung genommen.<sup>18</sup> Eine Reaktion des Sachverständigenausschusses beim Europarat ist allerdings erst im Zuge des sechsten Monitoringzyklus zu erwarten.

**54.** Zu den Empfehlungen 2 und 4 hat Schleswig-Holstein in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Bund und den Ländern darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik, der eine ressortübergreifende Strukturpolitik für die geschützten Chartasprachen formuliert, die Stellung des Nordfriesischen und des Niederdeutschen im öffentlichen Bildungssystem deutlich gestärkt wird.

Für das Nordfriesische wird gegenwärtig ein durchgehendes Konzept für den Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 erarbeitet. Darüber hinaus wurde damit begonnen, zwei Zentren für den Friesischunterricht an öffentlichen Schulen im Sprachgebiet (Niebüll für das Festlandsfriesisch und Föhr für das Inselfriesisch) zu etablieren.

Für die Regionalsprache Niederdeutsch wurde mit dem Schuljahr 2014/2015 ein Modellprojekt gestartet, in dem 27, seit dem Schuljahr 2015/16 sogar 29 Grundschulen im Land wöchentlich zwei Stunden Niederdeutschunterricht innerhalb des regulären Unterrichts anbieten. Dafür stellt das Land im ersten Jahr zwei Lehrerstellen zur Verfügung. In den kommenden Jahren wird dieses Modell auf acht Lehrerstellen anwachsen.

**55.** Die in Empfehlung 5 angemahnte stärkere Medienpräsenz von Minderheiten- und Regionalsprachen wird seit Jahren auch von den Sprachgruppen gefordert. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Rundfunk- und Pressefreiheit hat Deutschland Verpflichtungen aus Artikel 11 der Charta ausschließlich in der Alternative der "Ermutigung" übernommen.

Die im Grundgesetz garantierte Rundfunk- und Pressefreiheit setzt für die Bundesrepublik Deutschland enge Grenzen, um in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich zur angemessenen Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten aufgefordert werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits regelmäßig geschehen. Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurden wieder entsprechende Initiativen ergriffen, die in Ab-

---

<sup>18</sup> s. Anlage 6

schnitt 5 dargestellt werden.

**56.** Im Hinblick auf die Empfehlung Nr. 6 des Sachverständigenausschusses, die Verbreitung der Minderheitensprache Romanes zu erhöhen, hat sich Schleswig-Holstein der Position in der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen. Vielfach ist es nicht der Wunsch der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma, dass ihre Sprache an Außenstehende vermittelt oder sie im öffentlichen Raum gesprochen wird.

Die Landesregierung arbeitet jedoch eng mit dem Landesverband Schleswig-Holsteins des Verbands deutscher Sinti und Roma e.V. zusammen, um die Sprache, Kultur und Traditionen der Minderheit zu schützen und zu pflegen. Ein großer Teil der institutionellen Förderung und der Zuwendungen aus den Lotteriezweckabgaben wird für diese Aufgabe verwendet. Die Entwicklungen und Fortschritte in dieser Zusammenarbeit werden dem Sachverständigenausschuss des Europarats im Rahmen des nächsten Staatenberichts dargestellt.

## **5 Umsetzung in Schleswig-Holstein**

### **5.1 Allgemeines**

**57.** Aus Anlage 3 ergeben sich die übernommenen Einzelverpflichtungen aus Teil III für die in Schleswig-Holstein geschützten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch. Für Dänisch und Niederdeutsch sind dies jeweils 35 Verpflichtungen. Schleswig-Holstein hat für Nordfriesisch die Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. g) mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auch formal übernommen. Damit gelten für Nordfriesisch derzeit 36 Verpflichtungen. Bedingt durch die Besonderheit, dass die Sprache nur innerhalb der Familie weitergegeben wird, konnte für Romanes das Quorum von 35 Verpflichtungen für einen Schutz nach Teil III bisher nicht erreicht werden. Dementsprechend wird die Sprache nach Teil II geschützt.

**58.** Die Art der Umsetzung wird vom Sachverständigenausschuss durch vier Kategorien klassifiziert. Verpflichtungen, die vollständig umgesetzt wurden, werden als „erfüllt“ bezeichnet. Im Gegensatz dazu werden die gar nicht oder nur deutlich unzureichend umgesetzten Verpflichtungen als „nicht erfüllt“ angegeben. Umsetzungsstände dazwischen werden als „teilweise erfüllt“ oder „förmlich erfüllt“ bezeichnet. Bei diesen Punkten gibt es nach Auffassung des Ausschusses weitere Möglichkeiten zur verbesserten Implementierung oder es liegen für eine abschließbare Beurteilung nicht alle benötigten Informationen vor. Teilweise wird dies aus Sicht der Landesregierung anders bewertet. Sowohl der

Sachverständigenausschuss als auch die Sprachgruppen formulieren zum Beispiel für Verpflichtungen aus Artikel 10 (Verwaltung) Umsetzungsansprüche, die jedoch dem Wortlaut entsprechend nicht zwangsläufig sind. Anders ausgedrückt: Während die Landesregierung die Verpflichtung als umgesetzt und damit erfüllt betrachtet, werden vom Ausschuss weitergehende Anstrengungen erwartet.

**59.** Bei einem Vergleich der Ergebnisse vom vierten und vom fünften Monitoring-Durchgang ergibt sich für Schleswig-Holstein und seine nach Teil III geschützten Sprachen eine deutliche Verbesserung im Erfüllungsgrad. Tatsächlich erreichte Fortschritte und eine höhere zur Verfügung gestellte Informationsdichte gegenüber dem Sachverständigenausschuss haben zu einer positiveren Bewertung geführt.

#### **60. Entwicklung für Dänisch**

	4. Monitoring 2011	5. Monitoring 2014
Verpflichtungen	35	35
erfüllt	21	29
teilweise / förmlich erfüllt	9	2
nicht erfüllt	5	4

Der Umsetzungsstand ist nach dem fünften Monitoring-Bericht wieder als sehr gut zu bewerten, mit Ausnahme des Bereiches Medien konnten nahezu alle Verpflichtungen erfüllt werden. Die deutliche Verbesserung zum vorherigen Bericht ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mit der Rücknahme der Haushaltskürzungen durch die neue Landesregierung ab 2012 eine vom Sachverständigenausschuss befürchtete existenzielle Gefährdung der dänischsprachigen Bildung abgewendet werden konnte.

#### **61. Entwicklung für Nordfriesisch**

	4. Monitoring 2011	5. Monitoring 2014
Verpflichtungen	35	36
erfüllt	24	25
teilweise / förmlich erfüllt	6	5
nicht erfüllt	6	6

Für Nordfriesisch ergab sich die einzige Änderung im Bereich Medien, wodurch eine zuvor nur als teilweise erfüllt eingestufte Verpflichtung jetzt als erfüllt klassifiziert wurde. Nach wie vor sind alle Verpflichtungen aus den Bereichen Verwaltung, Kultur sowie wirtschaftliches und soziales Leben erfüllt, beziehungsweise in zwei Fällen zumindest teilweise erfüllt. Die größ-

ten Probleme bereitet weiterhin die Umsetzung der Verpflichtungen aus den Bereichen Bildung und Medien.

## 62. Entwicklung für Niederdeutsch

	4. Monitoring 2011	5. Monitoring 2014
Verpflichtungen	35	35
erfüllt	19	23
teilweise / förmlich erfüllt	10	6
nicht erfüllt	6	6

Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Entwicklungen im Bereich Bildung für Niederdeutsch, eine weitere Verpflichtung in diesem Bereich wurde als erfüllt klassifiziert. Der Bereich Kultur gilt zum jetzigen Zeitpunkt als vollständig umgesetzt, auch im Bereich Medien fand eine positive Entwicklung statt. Die größten Umsetzungsschwierigkeiten befinden sich auch zum jetzigen Zeitpunkt in den Bereichen der Artikel 10 (Verwaltung) und 13 (wirtschaftliches und soziales Leben).

## 5.2 Einzelverpflichtungen nach Teil III

### 5.2.1 Artikel 8 (Bildung)

**63.** Artikel 8 umfasst Bestimmungen aus dem Bildungsbereich (Kindergarten - Schule - Hochschule - Erwachsenenbildung). Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a bis f sind als alternative und gestufte Verpflichtungen ausgewiesen.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:  
Dänisch (10): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;

Nordfriesisch (9): Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Niederdeutsch (9): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iii; c iii; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Romanes (2): Art. 8 Abs. 1 g; h.

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit. Die Umsetzung der Bestimmungen ist damit insbesondere eine Angelegenheit der Länder.

**64.** Der Sachverständigenausschuss rief in seinem vierten Bericht die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass die damaligen Haushaltskürzungen in Schleswig-Holstein nicht das erreichte Niveau der dänischsprachigen Bildung gefährden. Des Weiteren

ren sollte eine langfristige Lösung für das Problem der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler an dänischen Schulen gefunden werden.

**65.** In seiner Reaktion auf diese Empfehlungen des Ministerkomitees hat das Land Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass die Kürzung der Mittel für den dänischen Schulverein durch das Land Schleswig-Holstein für die Jahre 2011 und 2012 durch die Bereitstellung von Bundesmitteln aufgefangen wurden. Im Jahr 2013 wurde dann eine Einigung mit dem dänischen Schulverein erzielt, mit der die Kürzungen zurückgenommen wurden und eine langfristige Finanzierung der dänischen Schulen gesichert werden konnte. Bezüglich der Transportkosten hat das Land Schleswig-Holstein im Zeitraum 2009 bis 2011 die Hälfte der Kosten zurückerstattet, die von den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde freiwillig für 2008, 2009 und 2010 bezahlt worden waren. Inzwischen sind die Kosten für die Beförderung von Schülern zu den Schulen der dänischen Minderheit nach einer Änderung des Schulgesetzes im § 114 SchulG geregelt.

**66.** Der Sachverständigenausschuss lobt das Land Schleswig-Holstein für die Umsetzung dieser Empfehlung. Er sieht diese Verpflichtung wieder als erfüllt an.

### 5.2.1.1 Vorschulische Erziehung

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

**67.** Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der vorschulischen Erziehung. Die

Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf vorschulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Niederdeutsch die Variante iv übernommen. Dabei wird in den Kindertagesstätten der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet. Für Nordfriesisch wurden die Varianten iii und iv übernommen, die je nach örtlicher Situation angewendet werden und damit im Sinne des Quorums als eine Verpflichtung gelten.

## Dänisch

**68.** Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes System von Schulen und Kindertagesstätten. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V./ Dänischer Schulverein für Südschleswig e.V. mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 57 Kindertagesstätten, die nach Mitteilung des Dänischen Schulvereins für Südschleswig im Jahr 2015 von 2.376 Kindern<sup>19</sup> besucht wurden.

**69.** Seit 2014 bietet der Dänische Schulverein in seinen Kindertagesstätten auch eine Betreuung für Kinder unter drei Jahren an. Im Juli 2015 waren dies 432 Plätze.

**70.** Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

**71.** Der Dänische Schulverein wird unter anderem mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gewährt.

**72.** Die dänische Sprache wird vereinzelt auch in deutschen Kindergärten angeboten. Im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen zuständig, unter anderem auch für Entscheidungen, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Eine direkte finanzielle Unterstützung durch das Land ist aber wegen der Überleitung der Landesmittel in das FAG derzeit nicht möglich. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten bereits seit 2004 Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein dänischsprachiges Angebot vorhalten, müssen sich deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung einigen. Gleiches gilt für

<sup>19</sup> Stand Juni 2015

friesische und niederdeutsche Sprachangebote in den Kindertagesstätten.

**73.** Das dänische Sprachangebot basiert in den deutschen Einrichtungen auf dem Sprachenbegegnungskonzept "Mehrsprachigkeit in Kindergärten". In seinem Rahmen wird bereits seit 1998 vom ADS-Grenzfriedensbund e. V., einem der deutschen Grenzverbände im Landesteil Schleswig, in sieben Kindergärten Dänisch angeboten. Dadurch sollen u.a. Toleranz und Verständnis gegenüber einer anderen Kultur (der Zugang zu einer Kultur erfolgt an erster Stelle über die jeweilige Sprache), erste Erfahrungen mit dem Zweitspracherwerb und Schärfung des deutschen Spracherwerbs gefördert werden. Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjährigen pädagogischen Erfahrungen statt. Zur Verfügung stehen dänisch sprechende Mitarbeiterinnen, auch ehrenamtliche Muttersprachlerinnen und Muttersprachler werden eingesetzt.

**74.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**75.** 2015 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik die politische Zielstellung formuliert, in den Regional- oder Minderheitensprachen einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis hin zu den berufsbildenden Schulen und Universitäten vorhalten zu können. Für Nordfriesisch als wenig gesprochener Sprache hat diese Zielvorgabe besondere Bedeutung, sie kann entscheidend zur Sicherung der Friesischen Sprache beitragen.

**76.** Für den Spracherwerb und damit auch den Spracherhalt ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt zu den Sprachen sinnvoll und anzustreben. Derzeit wird Friesisch in 17 Kindertagesstätten in Nordfriesland angeboten. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung. Das Nordfriesische Institut, als die wissenschaftliche Institution des Nordfriesischen, ist durch Landesmittel bis Ende 2017 abgesichert. Zum Aufgabenspektrum des Instituts gehört die Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterial für Friesischlehrende.

**77.** Zur Kompetenz der Kindertageseinrichtungen gehört es auch, inhaltliche Anregungen zu geben u. a. auch zur Sprachförderung. Das schließt auch die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertageseinrichtungen ein. Entsprechend wird 2016 das Kindertagesstättengesetz (KitaG) geändert. Die Ergänzung des KitaG im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten, das gerade im parlamentarischen Verfahren ist, be-

absichtigt eine mittelbare Förderung des Nordfriesischen, etwa durch die Anerkennung von Sprachkursen für die Erzieher zu ermöglichen. Eine direkte finanzielle Unterstützung durch das Land ist aber wegen der Überleitung der Landesmittel in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) derzeit nicht möglich.

**78.** Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als teilweise erfüllt. Es wird verlangt, einen vorschulischen Nordfriesischunterricht für Familien, die daran Bedarf anmelden, zur Verfügung zu stellen. Angemahnt wird zudem eine systematischere Ausbildung vorschulischer Lehrkräfte.

## **Niederdeutsch**

**79.** Die Zuständigkeit über die Angebote in den Kindertagesstätten obliegt nicht dem Land. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind hier die Entscheidungsträger. Diese Träger müssen dann mit dem zuständigen Kreis über die Förderung des Niederdeutschangebots durch das Land verhandeln. Das Land hat den politischen Willen zu einem geschlossenen Bildungsgang für die Regionalsprache Niederdeutsch im Handlungsplan Sprachenpolitik Ausdruck verliehen. Das sich momentan in der parlamentarischen Befassung befindliche neue KitaG im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten beabsichtigt die Aufnahme der Chartasprachen in den Kompetenzbereich der Kindertagesstätten.

**80.** Das Land unterstützt Niederdeutsch in der Kindergartenarbeit mittelbar durch die Finanzierung der Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Mölln für den Landesteil Holstein und in Leck für den Landesteil Schleswig. Den Zentren obliegt es, ein Angebot an Fortbildungskursen bereitzustellen, sowie Lehr- und Arbeitsmaterialien in Übereinstimmung mit den Zielen des Handlungsplans Sprachenpolitik zu erarbeiten. Das Zentrum für Niederdeutsch in Leck hat einen Schwerpunkt in der Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Vorschulbereich, von ehrenamtlich Aktiven und auch von Grundschullehrkräften. 2015 wurde zum wiederholten Male der Zertifikatskurs „Plattdüütsch för de Lütten“ angeboten, den inzwischen rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolviert haben.

**81.** Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. macht im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzepts „Mehrsprachigkeit in Kindergärten“ in 14 Kindergärten niederdeutsche Sprachangebote. In Schleswig-Holstein wird Niederdeutsch insgesamt in 18 Kindertageseinrichtungen angeboten.

**82.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

## Romanes

83. Schleswig-Holstein hat keine Verpflichtungen übernommen. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen, soweit dies überhaupt geschieht, die Kindertageseinrichtungen der Mehrheitsbevölkerung. Romanes wird dort nicht vermittelt. Auf die Ausführungen zum Schulbereich wird verwiesen.

### 5.2.1.2 Grundschulunterricht

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“*

84. Absatz 1 Buchstabe b betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der Grundschule. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf den Grundschulunterricht im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Nordfriesisch die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet.

## Dänisch

85. Das dänische Schulsystem im Landesteil Schleswig besteht aus 35 Grundschulen, drei Grundschulen mit Förderzentrumsteil, drei Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil, vier Gemeinschaftsschulen mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und zwei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, die zum 1.

September 2015 von 5.689 Schülerinnen und Schülern besucht wurden.

**86.** Dänisch wird als Fremdsprachenunterricht auch an einigen öffentlichen Schulen angeboten. Ein regionaler Schwerpunkt liegt dabei im Landesteil Schleswig. Im Schuljahr 2014/15 nahmen 6.181 Schüler und Schülerinnen am Dänischunterricht an den öffentlichen Schulen teil.

**87.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**88.** Die Landesregierung Schleswig-Holsteins plant im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik einen geschlossenen Bildungsgang in den Chartasprachen, also auch Nordfriesisch, anzubieten. Neue Rechte erwachsen zudem durch das Schulgesetz: „Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“ (SchulG § 12 Abs. 6)

**89.** Die angestrebte Stärkung des Friesischen im Schulsystem macht es notwendig, Unterrichtsmaterial zu erarbeiten. Lehrkräfte und in der Lehrkräfteausbildung tätige Fachleute erarbeiteten seit September 2014 einen Leitfaden für den Friesischunterricht in der Grundschule. Ende 2015 konnte der Leitfaden für Friesisch in der Primarstufe vorgestellt werden. Zudem wird eine sogenannte „Themenkiste“ als Literatur- und Materialempfehlung ausgearbeitet. Bereits vorhandene Materialien von CAU, Uni Flensburg, aus Universitäten in Westfriesland, aus dem IQSH, dem Interfriesischen Rat bzw. dem Friesenrat, der Ferring-Stiftung und dem NFI werden in diese Arbeit einbezogen.

**90.** Nordfriesisch ist in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2015/2016 an 18 Grundschulstandorten erlernbar. Diese teilen sich auf in 11 reine Grundschulen, 2 Grundschulen mit Gemeinschaftsschulteil, 5 Schulen des dänischen Schulvereins (davon 2 kombiniert mit Sek. I-Teil). Im vergangenen Schuljahr sind die Grundschulen des dänischen Schulvereins in Tönning und Husum dazu gekommen. Ebenso erfreulich ist ein langsames Anwachsen der Schülerzahlen von 777 Grundschülerinnen und -schülern im Schuljahr 2014/2015 auf 818 in 15/16. Die Anzahl der Friesischunterricht erteilenden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist vom Schuljahr 2014/15 zum Schuljahr 2015/16 von 23 auf 25 gestiegen.

**91.** Um die Nachhaltigkeit und Akzeptanz des Friesischunterrichts zu verbessern, wird derzeit an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm (Grundschule), ab der 3. Jahrgangsstu-

fe neben dem friesischen Sprachunterricht zusätzlich Friesisch nach der Immersionsmethode im Heimat- und Sachkundeunterricht erprobt. Die friesische Sprache wird so bei der Vermittlung von Fachwissen erworben. Zusätzlich eröffnet die friesische Sprache den Schülerinnen und Schülern auch den Zugang zu kulturellen Werten der Region.

**92.** Aufgrund des fehlenden systematischen Angebots von Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als fester Bestandteil des Lehrplans, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im 4. und 5. Staatenbericht als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss forderte erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.

### **Niederdeutsch**

**93.** Der Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache haben in Schleswig-Holstein Verfassungsrang (Art. 13 Abs. 2). Neue Rechte für die niederdeutsche Sprache erwachsen auch aus der Novellierung des Schulgesetzes: „Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“ (SchulG § 12 Abs. 6)

**94.** Grundlage für den Unterricht ist der 2013 entwickelte *"Leitfaden für den Niederdeutsch-Unterricht an Grundschulen in Schleswig-Holstein"*. Der Leitfaden gibt Hinweise zur Unterrichtsgestaltung und stellt die angestrebten Kompetenzen dar.

**95.** Bereits 1992 hatte das schleswig-holsteinische Bildungsministerium die Bedeutung des Niederdeutschen im Schulbereich für Bildung und Erziehung der Schüler hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands, bildet der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 den Rahmen.

**96.** Eine Neufassung des Niederdeutsch-Erlasses von 1992 ist erforderlich, denn Niederdeutsch ist zwischenzeitlich reguläres Unterrichtsfach an Grundschulen, wenn auch beschränkt auf die am Modellprojekt teilnehmenden Schulen. Ein systematischer Spracherwerb ist somit in der Grundschule möglich und ist aufwachsend geplant. Diese Entwicklung bildet der Erlass von 1992 noch nicht ab.

**97.** 2014 wurde systematischer Sprachunterricht ab Klassenstufe 1 in niederdeutscher Sprache im Rahmen eines Modellprojekts an 27 Grundschulen des Landes eingeführt. Das Projekt begann mit je zwei Wochenstunden Unterricht für den ersten Jahrgang an

den 27 Grundschulen. Dafür wurden 1,93 Planstellen zur Verfügung gestellt. In den kommenden Jahren wächst das Angebot vom ersten bis zum vierten Jahrgang auf, so dass Niederdeutsch an den Projektschulen im Schuljahr 2017/18 durchgehend in allen Jahrgängen angeboten werden kann. Dafür werden insgesamt 7,7 Planstellen bereitgestellt. 44 Schulen hatten sich um Teilnahme am Modellprojekt beworben. Nicht alle konnten berücksichtigt werden. Alle 44 Schulen wurden jedoch mit einer „Niederdeutschkiste“ ausgestattet, die von niederdeutschen Kinderbüchern über Spiele und Comics viele wertvolle Ergänzungen für den Unterricht bereithält<sup>20</sup>.

**98.** Die Nachfrage der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Niederdeutschunterricht ist so groß, dass in das Modellschulprojekt bereits zum Schuljahr 2015/2016 zwei neue Schulen aufgenommen werden konnten und nun an 29 Grundschulen im Land systematischer Niederdeutschunterricht ab der ersten Klasse angeboten werden kann. Aktuell sind etwa 1.600 Schülerinnen und Schüler in das Projekt eingebunden.

**99.** Parallel dazu konnte mit „Paul un Emma snackt Plattdüütsch“ zum Schuljahr 2015/2016 das erste Lehrwerk für die Klassen 1 und 2 vorgelegt werden, das für den systematischen Spracherwerb ausgelegt ist und sich in seinem Niveau an den modernen Fremdsprachenunterricht anlehnt. Das Schulbuch ist so aufgebaut, dass es auch in den anderen niederdeutschen, vor allem den norddeutschen Ländern genutzt werden kann.

**100.** Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung als teilweise erfüllt an.

## Romanes

**101.** Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma verfügt im Gegensatz zur dänischen Minderheit über kein eigenes Privatschulsystem. Aus diesem Grund besuchen die Kinder der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein öffentliche Schulen.

**102.** Dort ist Romanes allerdings kein Unterrichtsfach. Dies entspricht den Wünschen der Minderheit selbst. In Schleswig-Holstein spricht sich der Landesverband der deutschen Sinti und Roma dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiter zu geben. Auch eine Verschriftung der Sprache ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwünscht.<sup>21</sup> Mit Rücksicht auf

---

<sup>20</sup> Eine Stiftung des Heimatbundes hat dabei den Hauptteil der Finanzierung übernommen. Aus Landesmitteln wurde 2014 einmalig ein Zuschuss von 5.000 € für die Materialboxen gewährt.

<sup>21</sup> Innerhalb der Minderheit der deutschen Sinti und Roma gibt es in dieser Frage unterschiedliche Haltungen. Die Dachverbände - Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti Allianz - spiegeln in

die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes wird die Auffassung vertreten, dass Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt werden soll.

**103.** Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat bisher generell davon Abstand genommen, rein deklaratorisch Verpflichtungen aus Teil III der Charta ohne praktische Relevanz zu übernehmen. Die Landesregierung unterstützt stattdessen zwei Projekte zur Betreuung von Kindern der Sinti und Roma und zur Steigerung ihrer Bildungsteilhabe, die in der Trägerschaft des Verbands deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein liegen. In beiden Projekten arbeiten Angehörige der Minderheit der deutschen Sinti und Roma.

**104.** Zum einen handelt es sich um das Mediatorinnen-Projekt an Kieler Schulen, das bereits seit 1995 erfolgreich arbeitet. Die Mediatorinnen unterstützen die Schülerinnen und Schüler der Minderheit, beraten ihre Eltern sowie - in Fragen der Kultur der deutschen Sinti und Roma - auch die Lehrkräfte.

**105.** Seit dem Schuljahr 2014/15 wird dieses Angebot ergänzt durch 11 Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, die in einem vom Ministerium für Schule und Berufsbildung entwickelten 18-monatigen Kurs qualifiziert wurden. Getragen wurde diese Qualifizierungsmaßnahme außerdem von den Jobcentern und dem Berufsbildungszentrum Schleswig.

**106.** Aufgabe der Bildungsberaterinnen und -berater ist es, die Schülerinnen und Schüler der Minderheit zu unterstützen. Sie helfen bei sprachlichen Schwierigkeiten und übernehmen die Hausaufgabenbetreuung. Zugleich informieren die Frauen und Männer in den Schulen über die Kultur der Sinti und Roma, schlichten bei Konflikten und versuchen, die Eltern der Kinder und Jugendlichen vom Wert einer guten Bildung und einem regelmäßigen Schulbesuch zu überzeugen.

**107.** Seit Januar 2013 wird darüber hinaus eine Lehrkraft landesweit eingesetzt, um Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler der Minderheit zu beraten. Zum Schuljahresbeginn 2014/15 wurde die Stelle einer Lehrkraft für die Kinder und Jugendlichen der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein mit voller Stundenzahl neu besetzt. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler aus der Minderheit bei allen schulischen Anliegen und Problemen auch die enge Zusammenarbeit mit den Bildungsberaterinnen und -beratern. Sie soll die Berater bei ihrer Arbeit und in der fachlichen Fortbildung unterstützen. Außerdem ist es das Ziel, mit dieser Stelle eine stärkere Vernet-

---

ihren Positionen die Homogenität der Gruppe wider. Für die Landesregierung ist allerdings die Position des Landesverbands in Schleswig-Holstein ausschlaggebend.

zung von Schule, Berufsberatung, Sozial- und Jugendhilfe zu erreichen. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbands deutscher Sinti und Roma soll diese Lehrkraft bei Lehrerdienstversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen über die Kultur der deutschen Sinti und Roma informieren.

### 5.2.1.3 Unterricht im Sekundarbereich

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

**108.** Absatz 1 Buchstabe c betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht im Sekundarbereich. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf schulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten iii und iv, um sie je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ zu erfüllen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet. Für Nordfriesisch wurde die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen.

#### **Dänisch**

**109.** Zum Schulsystem der dänischen Minderheit gehören für die Sekundarstufe zwei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe: die Duborg-Skolen in Flensburg und die A.P. Møller Skolen in Schleswig. Im Schuljahr 2014/15 haben 3.512 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe in den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins besucht.

**110.** In der Sekundarstufe werden wie in allen Einrichtungen des Dänischen Schulvereins Dänisch und Deutsch gleichermaßen auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet.

**111.** Im Schuljahr 2014/15 haben in den verschiedenen Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 5 bis 13 insgesamt 5.301 Schülerinnen und Schüler an dem in vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schularten, insbesondere im Landesteil Schleswig, angebotenen Dänischunterricht teilgenommen. Zusätzlich haben 3.331 Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht Dänisch teilgenommen (insgesamt 8.632 Schülerinnen und Schüler). Im Schuljahr 2011/12 waren es 6.703 Schülerinnen und Schüler.

**112.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**113.** Nordfriesisch wird als Unterrichtsfach in Schleswig-Holstein gestärkt. Das impliziert sowohl die politische Zielformulierung eines geschlossenen Bildungsgangs Nordfriesisch von der Kita über die Schule, also auch Sekundarstufe, bis an die Universitäten und Berufsschulen als auch den Schutz und die Förderung des Nordfriesischen durch § 12 Abs. 6 SchulG: „Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“

**114.** Nordfriesisch wird im Schuljahr 2015/2016 in der Sekundarstufe von 161 Schülerinnen und Schülern an sieben weiterführenden Schulen erlernt. Insgesamt ist die Zahl der Friesisch lernenden Schülerinnen und Schüler von 911 im Schuljahr 2014/2015 auf 979 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2015/2016 angestiegen. Die Friesisch-Angebote verteilen sich auf 21 Standorte. Für den Friesischunterricht in der Sekundarstufe wurden zwei Stützpunktschulen ausgewählt: Für das Festlandfriesisch in Niebüll und für das Inselfriesisch auf Föhr. In diesen beiden Zentren werden in mehreren Schritten die Ressourcen für einen durchgängigen Friesisch-Unterricht von der Orientierungsstufe bis zur Oberstufe bereitgestellt.

**115.** Für den Friesisch-Unterricht in Niebüll werden im Schuljahr 2015/2016 vier Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Ziel ist langfristig, ein verlässliches Angebot für Friesisch für die gesamte Orientierungs- und Sekundarstufe zu erreichen und sicherzustellen. Eine Steigerung und Verstetigung dieses Angebots wird angestrebt.

**116.** Dem Problem der rapiden Abnahme der Schülerzahlen in der Sekundarstufe wird begegnet: Ende November 2015 wurde

mithilfe des Landesfachberaters beim IQSH ein Flyer „Nordfriesisch an Schulen in Schleswig-Holstein“ veröffentlicht. Mit dem Flyer, der sich vor allem an Schülerinnen, Schüler und Eltern richtet, wird über das Unterrichtsangebot Nordfriesisch in Schleswig-Holstein informiert. Nordfriesisch soll bei Eltern an Akzeptanz gewinnen. Der Flyer bietet dazu eine Handreichung, um mit den Familien ins Gespräch zu kommen.

**117.** Die Akzeptanz und Wertschätzung des Nordfriesischunterrichts ist abhängig von dessen Unterrichtsniveau. Schließlich konkurriert Nordfriesisch dort mit anderen Fremdsprachen wie Englisch und Französisch. Aus diesem Grunde wird derzeit ein Leitfaden für Nordfriesisch in der Sekundarstufe erarbeitet, um den Unterricht flächendeckend auf ein einheitliches Niveau zu heben, das den Ansprüchen eines modernen, systematischen Fremdsprachenunterrichts entspricht.

**118.** In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Nordfriesischen Institut aus dem Jahr 2013 hat das Land als wesentliche Leistung die Erstellung von Lehr- und Lernmaterial durch das Institut beschrieben.

**119.** In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

**120.** Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er fordert erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.<sup>22</sup>

## Niederdeutsch

**121.** Der Niederdeutsch-Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 ist auch für den Sekundarbereich bindend. Die Schulen sind danach verpflichtet, die niederdeutsche Sprache in den Unterricht einzubringen.

**122.** Das Angebot ist jedoch von Schule zu Schule sehr unterschiedlich, abhängig von der Sprachkompetenz der Lehrkräfte. Informationen und Austausch erhalten die Lehrkräfte mit Niederdeutsch-Kompetenzen durch das IQSH und den Landesfachleiter.

**123.** Langfristig strebt die Landesregierung im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik einen geschlossenen Bildungs-

<sup>22</sup> Der Begriff „Lehrplan“ wird in SH in einem anderen Zusammenhang gebraucht. Lehrpläne oder Fachanforderungen liegen für die einzelnen Fächer vor und sind Grundlage des Unterrichts. Der Begriff Lehrplan sollte hier also für SH als „Unterrichtsangebot“ verstanden werden.

gang in der Regionalsprache Niederdeutsch an. Dazu ist vorgesehen, das Modellschulprojekt mit Niederdeutsch an Grundschulen nicht nur zu verstetigen, sondern in die Sekundarstufe aufzuwachsen zu lassen, um den jetzt mit dem Niederdeutschunterricht gestarteten Schülerinnen und Schülern ein fortführendes Angebot in der Sekundarstufe anbieten zu können. Parallel dazu soll gewährleistet werden, dass für den Niederdeutschunterricht in der Sekundarstufe rechtzeitig für das aufwachsende Modellprojekt an den Grundschulen, ein systematisches Lehrwerk für den Unterricht in der Sekundarstufe bereitgestellt werden kann. Hierzu gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Beirat für Niederdeutsch beim schleswig-holsteinischen Landtag, dem SHHB sowie den Universitäten in Kiel und Flensburg.

**124.** Niederdeutsch wird in der Sekundarstufe momentan noch nicht als reguläres Unterrichtsfach angeboten; es existieren jedoch eine Vielzahl von Angeboten im freiwilligen bzw. Wahlpflichtbereich der Schule: Die jährlichen plattdeutschen Vorlesewettbewerbe stellen nach wie vor einen wichtigen Bestandteil für das Niederdeutsche in der Schule dar. Alle zwei Jahre wird der Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ von den Sparkassen in Zusammenarbeit mit dem SHHB und den Büchereien im Lande durchgeführt.

**125.** Landesweit wird an den Schulen eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften zum plattdeutschen Theaterspiel angeboten. Das Land unterstützt dabei mit Lehrerstunden und Unterrichtsmaterial.

**126.** Dazu kommt die Verleihung des „Emmi för Plattdütsch in Sleswig-Holsteen“ in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium, dem SHHB und dem Beirat für Niederdeutsch beim Landtag. 2015 wurde die Auszeichnung zum vierten Mal vergeben an niederdeutsche Schulprojekte.

**127.** Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung als teilweise erfüllt, da die Landesregierung im 5. Staatenbericht angegeben hat, nicht zu planen, Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach einzuführen.

#### **5.2.1.4 Berufliche Bildung**

##### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffen-*

- den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder“**
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“*

**128.** Absatz 1 Buchstabe d betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Variante iii übernommen. Für Nordfriesisch und Niederdeutsch wurde die Verpflichtung nicht förmlich übernommen.

### Dänisch

**129.** Im öffentlichen Schulsystem wird an 23 Berufsschulen in Schleswig-Holstein Dänisch im Rahmen des berufsübergreifenden Unterrichts als mögliche Fremdsprache angeboten. Im Fachgymnasium ist Dänisch eine mögliche Fremdsprache. Darüber hinaus gehört für die Flensburger Berufsfeuerwehr Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

**130.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### Nordfriesisch

**131.** Mit der im Entwurf des Artikelgesetzes<sup>23</sup> geplanten Novellierung des Friesischgesetzes von 2004 werden Friesischkenntnisse zum Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes und Einrichtungen im Kreis Nordfriesland. Der Paragraph 2 Friesischgesetz wird ergänzt durch die Vorgabe, dass Möglichkeiten des Spracherwerbs zu schaffen sind (Abs. 3). Das Friesischgesetz soll damit die Voraussetzung für eine steigende Nachfrage an Friesischangeboten schaffen, sowohl um Einstellungskriterien zu erfüllen, als auch als Fortbildung von Beschäftigten. Hier sind etwa die Sprachkurse des Nordfriesischen Instituts zu nennen. Seit Kurzem steht auch ein Online-Friesischkurs zur Verfügung. Auf Basis des Friesischgesetzes wird der Spracherwerb stärker in die Ausbildungscurricula aufgenommen werden. Schon seit Längerem wird das an der Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll (Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern) praktiziert.

Eine formelle Übernahme dieser Verpflichtung für Friesisch ist ge-

<sup>23</sup> s. Abkürzungsverzeichnis

genwärtig jedoch nicht vorgesehen.

### 5.2.1.5 Universitäten und andere Hochschulen

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder*
- iii falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen / oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;“*

**132.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

#### **Dänisch**

**133.** Angebote für ein Dänischstudium bestehen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

**134.** Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik / Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien an der CAU studiert werden.

**135.** An der Europa-Universität Flensburg kann Dänisch für das Lehramt an Grundschulen (Dänisch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache), für Sonderpädagogik und für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (‘Lehramt Sekundarschulen’) studiert werden. Es handelt sich um die lehramtsbezogenen Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften und Master of Education. Das Dänische Seminar in Flensburg bildet Lehrkräfte für das öffentliche Schulwesen (Dänisch als Fremdsprache) und für die Schulen der beiden nationalen Minderheiten (Dänisch als Erst- und Zweitsprache) aus. Bei der Zulassung zum Studium müssen die Studienanfänger gute Dänischkenntnisse nachweisen.

Im Rahmen der deutsch-dänischen Studiengänge (in Zusammen-

arbeit mit der Syddansk Universitet / SDU) finden Dänischkurse statt. Auch das Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg bietet Sprachkurse für Dänisch auf mehreren Niveaus an.

**136.** Darüber hinaus ist 2014 an der Europa-Universität Flensburg ein „Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen“ (KURS) gegründet worden. Das Ziel des Forschungszentrums ist die Vernetzung wissenschaftlicher Projekte und Fragestellungen zu kleinen und regionalen Sprachen sowie zu minderheitssprachlichen Situationen mit europäischem Bezug. Der Schwerpunkt wird auf die Mehrsprachigkeitssituation in Schleswig-Holstein und insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion mit Nord- und Südschleswig gesetzt. Zu den Zielgruppen gehören Sprachwissenschaftler, die europa- und weltweit zu kleinen und regionalen Sprachen forschen und lehren, sowie Studierende entsprechender Fachrichtungen.

**137.** Die Bibliothek der dänischen Minderheit/ Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, die seit 125 Jahren besteht, hat in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur Geschichte der dänischen Minderheit erstellt. Neben der Forschungsstelle gibt es in der Bibliothek einen Sondersammelbereich für Schleswig, Den Slesvigske Samling, mit Bibliothek und Archiv zur schleswigschen Geschichte und Kultur.

Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greift auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen - der dänischen Universitäten und insbesondere des Instituts für Grenzregionsforschung in Aabenraa/ Apenrade in Dänemark - zurück.

**138.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**139.** Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF) studiert werden. Die Kooperation der CAU und EUF mit der Universität Groningen, der Friesischen Akademie in Leeuwarden und dem Nordfriisk Instituut (NFI) sichert die wissenschaftliche Erforschung des Friesischen. Das wissenschaftliche Dreieck zwischen der CAU, der EUF und dem NFI und die internationale Kooperation mit den Universitäten in Groningen und Leeuwarden sollen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen stärker sichtbar gemacht werden. So haben die CAU und die Universität Groningen einen jährlichen Dozentenaustausch und geben eine gemeinsame Schriftenreihe heraus. Darüber hinaus absolvieren Studierende der CAU Praktika in Groningen und Leeuwarden.

Außerdem arbeiten die CAU, Groningen und Leeuwarden in der Redaktion der Zeitschrift für Friesistik „Us Wurk“ zusammen.

**140.** Das Fachgebiet Friesistik an der CAU ist unterfüttert mit 1 Professor für Friesische Philologie, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie 0,5 Schreibkraftstellen. Im Wintersemester 2015/16 gab es 37 Studierende im Bachelorstudiengang, 6 Studierende im Masterstudiengang, im Ergänzungsfach 4 Studierende. Das Studienfach Friesische Philologie kann an der Universität Kiel als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit dem Profil Lehramt sowie als Zwei-Fächer-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education gewählt werden. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

**141.** Das Fachgebiet Friesistik des Instituts für Skandinavistik, Friesistik und Allgemeine Sprachwissenschaft der CAU betreibt die wissenschaftliche Erforschung des Friesischen. Ein Aufgabenbereich des Fachgebiets Friesistik ist die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die sich mit der lexikographische Erschließung und Dokumentation des Nordfriesischen in Wörterbüchern und im Thesaurus des Nordfriesischen befasst. Das Fachgebiet Friesistik unterhält Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Meertens-Institut der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften (KNAW), den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und der Universität Amsterdam sowie dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt.

**142.** Friesisch an der Europa-Universität Flensburg ist unterfüttert mit 2 Honorarprofessuren mit Lehrauftragsstunden und einer 0,5 wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle und ab 2016 zusätzlich mit 1 W3-Professur zusammen mit noch einmal einer 0,5 wiss. Mitarbeiterstelle. Das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren für die W3-Professur „Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch“ hat 2014/15 stattgefunden. Die Besetzung der Stelle erfolgt zeitnah 2016.

**143.** Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs kann an der EUF Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrerberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Die Befähigung für das Friesisch-

lehramt mit dem Fach Deutsch zu kombinieren bedeutet, dass der Spracherwerb als Bestandteil des Studiums nur eingeschränkt möglich ist. Dazu dient auch die W3-Minderheiten-Professur, eine Forderung des Koalitionsvertrages, die mit der Besetzung 2016 umgesetzt wird. In der Zielvereinbarung zwischen der EUF und dem MBW 2014 - 2018 wurde aufgenommen, dass eine entsprechende Professur eingerichtet wird, dafür werden insgesamt jährlich 107.000 Euro bereitgestellt für 1 Professur und 0,5 wiss. Mitarbeiter. Für die Stärkung der Frisistik an den Hochschulen des Landes ist der Aspekt der friesischen Sprache im Profil dieser Professur außerordentlich wichtig. Denn es muss sichergestellt werden, dass die angehenden Lehrkräfte soll eine solide Sprachausbildung erhalten. Eine angemessene Berücksichtigung des Friesischen an den Schulen ist für das kulturelle Überleben der friesischen Volksgruppe in Nordfriesland existenziell.

Für die friesische Lehrerbildung absolvieren die Studierenden zunächst den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Friesisch. Im Anschluss haben sie die Möglichkeit parallel zum Masterstudium eine Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen. Dieses Angebot steht auch weiteren Interessenten mit entsprechenden Vorkenntnissen sowie aktiven Lehrkräften offen.

Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der sogenannte Lernbereich "Friesische Sprache und friesische Minderheit" angeboten.

**144.** Da trotz der Reform des Hochschulwesens Nordfriesisch an der Universität Kiel innerhalb des neuen Studiensystems weiterhin als Studiengang angeboten wird und das Studium des Nordfriesischen auch einen Teil der Lehrerausbildung an der Universität Flensburg bildet, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

**145.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

## **Niederdeutsch**

**146.** Niederdeutsch kann in Schleswig-Holstein an der Christian-Albrechts-Universität (CAU) am Germanistischen Seminar als Ergänzungsfach zum Lehramtsstudiengang an Gymnasien belegt werden. Ein vergleichbares Angebot besteht an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

**147.** An der CAU werden im Rahmen des Ergänzungsfaches Niederdeutsch umfassende Kenntnisse zur Geschichte und Grammatik der Regionalsprache Niederdeutsch, sowie zur sozia-

len, regionalen und situativen Verbreitung des Niederdeutschen und zur niederdeutschen Literatur vermittelt. Die CAU bietet zwei Spracherwerbskurse zum Niederdeutschen an, die auch von Studierenden anderer Fächer wahrgenommen werden können. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen des Moduls „Niederdeutsch Spracherwerb“ mit den beiden Kursen „Wi lehrt Platt (Plattdeutsch für Anfänger)“ und „Nedderdütsch in'n Düütschünnericht (zugl. Plattdeutsch für Fortgeschrittene)“ im Profildbereich Fachergänzung. Innerhalb des Moduls "Niederdeutsch in der Öffentlichkeit" ist die Belegung eines Praktikums an einer Institution des niederdeutschen Kulturbetriebs vorgesehen. Alternativ besteht die Möglichkeit, in dem Modul "Niederdeutsche Sprachwissenschaft" ein internes Praktikum in einem Projekt der Niederdeutschen Abteilung der CAU zu absolvieren.

**148.** Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) ist die Niederdeutsche Abteilung (Lehrstuhl für Deutsche Sprachwissenschaft, insbesondere für niederdeutsche Sprache und Literatur) fest verankert. Studierende des Faches Deutsch haben in vielen Modulen des Bachelor- und des Masterstudiums die Möglichkeit, Kurse mit einem niederdeutschen Schwerpunkt zu wählen. Zudem haben Studierende der Germanistik wie auch anderer Fächer über die dritte Säule eines nicht lehramtsbezogenen Studiums ("Profildbereich Fachergänzung") die Möglichkeit, Module mit niederdeutscher Thematik zu wählen, um sich besonders in der niederdeutschen Philologie zu qualifizieren. Lehramtsstudierende aller Fächer können "Niederdeutsch als Ergänzungsfach" im Rahmen eines Lehramtsstudiums oder im Anschluss an ein Lehramtsstudium wählen.

**149.** Im Bereich des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Deutsch mit der Abschlussoption Master of Arts besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Schwerpunkt „Deutsch: Niederdeutsch“ zu wählen, der die Kenntnisse im Bereich der niederdeutschen Philologie vertieft. Auf alle genannten Studienmöglichkeiten der CAU wird in besonderen Informationsveranstaltungen, in der Lehre und in den Sprechstunden der Lehrenden regelmäßig hingewiesen. Im Wintersemester 2015/2016 bietet die CAU 10 Lehrveranstaltungen mit niederdeutscher Thematik an. Die Niederdeutsche Abteilung des Germanistischen Seminars der CAU schloss außerdem einen Kooperationsvertrag mit der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur am Seminar für Germanistik der EUF ab. Auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages können die Hochschulen einerseits Niederdeutsch-Dozenten austauschen, andererseits können Studierende Veranstaltungen zum Niederdeutschen an beiden Hochschulen besuchen. Diese Veranstaltungen erkennen die Hochschulen wechselseitig an; sie stimmen das jeweilige Niederdeutsch-Lehrangebot hierfür semesterweise inhaltlich ab.

**150.** Die Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur der Europa-Universität Flensburg (EUF) besteht als eigenständige Einheit innerhalb des Seminars für Germanistik am Institut für Sprache, Literatur und Medien. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen der niederdeutschen Philologie, der niederdeutsche Spracherwerb und die Vermittlung regionalsprachlicher Kompetenzen sowie Themen und Methoden der Niederdeutschvermittlung an Schulen bilden die inhaltlichen Schwerpunkte der Abteilung. Die Grammatik der unterschiedlichen Varietäten des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ist in Verbindung mit sprachpraktischen Übungen ebenso ein Bestandteil der Lehre wie die Thematisierung der Sprach- und Literaturgeschichte des gesamten niederdeutschen Sprachraums.

**151.** An der EUF belegen die Studierenden des Teilfaches Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften im dritten oder vierten Semester verpflichtend wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder eine Einführung in das Friesische. Im dritten Studienjahr haben die Studierenden des Faches Deutsch die Möglichkeit, zertifizierte Niederdeutsch-Studienschwerpunkte zu wählen, um ihren Bachelorstudiengang fachspezifisch abzuschließen. Das Lehramtszertifikat für die Primar- oder die Sekundarstufe, das fachwissenschaftliche Vertiefungszertifikat und das freiwillige Zusatzzertifikat Niederdeutsch bieten für unterschiedliche Studienverläufe niederdeutsche Schwerpunktsetzungen.

In den Vertiefungen werden die Niederdeutschkenntnisse durch drei bis vier fachspezifische Module (vier bis sechs Lehrveranstaltungen) vertieft. Neben dem regulären Abschluss im Teilfach Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften erteilt die Universität nach erfolgreichem Abschluss der Module zusätzlich Niederdeutsch-Zertifikate. Die Lehrveranstaltungen der Niederdeutsch-Studienschwerpunkte stehen auch den weiteren Germanistikstudierenden offen.

Im Zuge der Umstrukturierungen der Flensburger Studiengänge zwischen 2013 und 2015 wurden die Strukturen des Niederdeutschangebots erweitert. Neben die umfangreicheren Zertifikatsstrukturen im Bachelorstudiengang trat ein für alle Masterstudiengänge des Teilfaches Deutsch gültiges freiwilliges Master-Zertifikat Niederdeutsch, das Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorzertifikats über zwei Module die Möglichkeit der Vertiefung bietet. Zudem wurde der aus drei Modulen bestehende Lernbereich Niederdeutsch etabliert, der als Wahlpflichtoption im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen von allen Studierenden dieses Studienganges gewählt werden kann und grundlegende Fachinhalte thematisiert. Die Niederdeutsch-Schwerpunktsetzungen bedienen fachspezifisch die Themenfelder Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Spracherwerb und

Sprachvermittlung.

In der Lehre, in den Sprechstunden und bei Informationsveranstaltungen wird regelmäßig auf das Studienangebot zum Niederdeutschen hingewiesen. An der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur sind zwei Dozenten tätig, zudem werden bei Bedarf Lehraufträge erteilt. Im Sommersemester 2015 bot die Universität Flensburg neun und im Wintersemester 2015/2016 acht Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen an.

Im Juni 2012 und im Juni 2015 wurde die Universität Flensburg auf der Grundlage der Bachelorarbeiten von Schwerpunktstudierenden mit dem Preis "Emmi für Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen" ausgezeichnet.

Die Abteilung war 2014 an der Gründung des Zentrums für kleine und regionale Sprachen (KURS) an der EUF beteiligt und ist in die aktive Gestaltung der Arbeit eingebunden. Ein aktueller thematischer Schwerpunkt ist das Theater in kleinen und regionalen Sprachen.

**152.** Der Sachverständigenausschuss erachtet darum die Verpflichtung auch weiterhin als erfüllt.

#### 5.2.1.6 Erwachsenenbildung

##### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

- f i dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder*
- ii solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
- iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“*

**153.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten ii und iii, für Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung in der Variante iii durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Es wird angemerkt, dass nach § 1 des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes (BFQG) die Träger und Einrichtungen der

Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung besitzen. Dieses Recht gilt für die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Ähnlich wie im Bereich der Medien kann die Landesregierung keine Vorgaben erteilen, in welchem Umfang die Träger und Einrichtungen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den Minderheiten- und Regionalsprachen anbieten.

## Dänisch

**154.** Dänisch spielt in der Berufsbildung und Ausbildung eine immer stärkere Rolle, als Sprache des Nachbarn. Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“, über das Seminar-kosten z. B. auch für Dänischkurse finanziert werden können, ist seit November 2014 auch im neuen Landesprogramm Arbeit verankert. Die Weiterbildungsteilnahme von Beschäftigten kann damit zur Hälfte der Kosten (max. 2.000 Euro pro Maßnahme) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden, wenn der Arbeitgeber die Finanzierung der anderen Hälfte übernimmt. Freiberufler und Selbständige, die in der aktuellen Förderperiode erstmals auch förderfähig sind, tragen die Kofinanzierung gegebenenfalls selbst. Auch die aufgrund des Weiterbildungs-gesetzes Schleswig-Holstein bestehende Möglichkeit der Bildungs-freistellung kann in Kombination mit dem Weiterbildungsbonus wahrgenommen werden.

**155.** Die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die 1950 errichtete Jarplund Højskole, die Heimvolkshochschule der dänischen Minderheit sowie andere Träger und Einrichtungen der Weiterbildung bieten Sprachkurse in Dänisch an. Darunter sind auch anerkannte Kurse, die zur Bildungsfreistellung berechtigen. Sprachkurse können tagesaktuell recherchiert werden unter [www.sh.kursportal.info](http://www.sh.kursportal.info).

**156.** Im Jahr 2014 wurden 453 Kurse mit 9.500 Unterrichtseinheiten und 3.700 Belegungen durchgeführt. Beteiligt waren 83 Volkshochschulen.

**157.** Der Dänische Schulverein für Südschleswig e.V. bietet mit seiner Abteilung für Erwachsenenbildung (Dansk Voksenundervisning i Sydslesvig) darüber hinaus ein breites Angebot an Kursen und Aktivitäten an. Neben Sprachkursen (Dänisch, Friesisch, Italienisch, Russisch) gehören auch Gymnastik-, Literatur-, Kreativ- und Musikkurse zum Angebot. In allen diesen Angeboten ist die Umgangssprache Dänisch. Zu dem Kursprogramm haben sowohl Angehörige der dänischen Minderheit als auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung Zugang.

Im Schuljahr 2014/15 fanden 423 Kurse mit 4.470 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

**158.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**159.** 2014 boten zwei Volkshochschulen Friesisch-Kurse an, an denen 21 Personen teilnahmen. Helgoländisch wird zurzeit an der Volkshochschule Helgoland unterrichtet. Dort finden zwei Kurse mit 18 Belegungen statt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung auch durch die Arbeit des NFI und anderer friesischer Organisationen erfüllt, die teilweise mit Landesmitteln gefördert werden. Die örtlichen friesischen Organisationen bieten im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit auch Sprachkurse für Erwachsene an.

**160.** Dazu kommen die Sprachangebote des Nordfriesischen Instituts. Seminare und ein Online-Friesischkurs bieten die Möglichkeit sich jederzeit mit der friesischen Sprache vertraut zu machen.

**161.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**162.** In Schleswig-Holstein gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die die niederdeutsche Sprache pflegen bzw. erlernen möchten. Außer den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln bieten eine Reihe von Volkshochschulen Kurse für die niederdeutsche Sprache an. 2014 boten 27 Volkshochschulen Niederdeutsch-Kurse mit fast 700 Belegungen und mehr als 1.100 Unterrichtseinheiten an. Bei den Angeboten handelt es sich neben reinen „Lernkursen“ auch um Gesprächskreise, die der Pflege der Sprache dienen. Aktuelle Kursangebote können auch für Niederdeutsch tagesaktuell unter [www.sh.kursportal.info](http://www.sh.kursportal.info) recherchiert werden.

**163.** Daneben gibt es zahlreiche Möglichkeiten über die Freizeitangebote im Bereich der Niederdeutschen Bühne sich aktiv mit dem Niederdeutschen zu beschäftigen, bzw. Sprachkenntnisse zu festigen und zu erweitern.

**164.** Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Romanes**

**165.** Die Bundesrepublik Deutschland hat für Romanes die Verpflichtung in der Variante iii übernommen. Die Verpflichtung wird bundesweit durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg umgesetzt. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwal-

tungsprinzips, liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

**166.** Die im Landesprogramm Arbeit vorgesehene Maßnahme „Alphabetisierung in der Arbeitswelt“ ist ein öffentlich zugängliches Informations- und Beratungsangebot und verfolgt das Ziel, Diskriminierung zu vermeiden. Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Information, Beratung, Unterricht und Qualifizierung der Kursleitenden erfolgen Enttabuisierung und Schaffung von neuen Lernzugängen. Auf diese Weise können benachteiligte Menschen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt und gleichzeitig die Qualität des Bildungsniveaus gesteigert werden.

Das Landesprogramm Arbeit (LPA) enthält im Schwerpunkt B "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung" die Aktion B3 "Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener ". Mit dieser Maßnahme wird ein Informations- und Beratungsangebot gefördert, das zusätzlich auf die Arbeitswelt ausgerichtet ist. Die Maßnahme kann sowohl zur Stärkung der Teilhabe hiesiger Sinti und Roma wie auch zur Integration von Migrantinnen und Migranten beitragen.

### 5.2.1.7 Unterricht in Geschichte und Kultur

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1)Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

*g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“*

**167.** Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Generell gilt, dass in Schleswig-Holstein die Lehrpläne für die Schulen fortlaufend über einen Zeitraum von sechs Jahren durch Fachanforderungen abgelöst werden.

#### **Dänisch**

**168.** Die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I sehen - neben den Lehrplänen für das Fach Dänisch, in denen lan-

deskundliche Fragen eine wichtige Rolle spielen - in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, sich auch mit dem Thema „Nationale Minderheiten“ zu befassen. So sieht beispielsweise der Lehrplan Geschichte für die Klassenstufe 8 die Themen „Der deutsch-dänische Konflikt zum Ende des Gesamtstaates 1864“ und „Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich“ vor.

**169.** Das Lehrmaterial ist in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und trägt insoweit konkret dazu bei, sowohl die dänische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

**170.** Auch Personen, welche Dänisch nicht sprechen, wird durch die von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen der Zugang zu dieser Sprache gewährleistet.

**171.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**172.** Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen für die Behandlung von Nordfriesisch im Unterricht sehen mehrere Möglichkeiten vor: In den Fächern Deutsch, Dänisch, Geschichte, Kunst und Musik und Textiles Werken kann Nordfriesisch fächerübergreifend angeboten werden. Im Lehrplan Deutsch ist die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein oder die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Kulturen des Landes vorgesehen. Der Lehrplan Musik sieht Weihnachtslieder unterschiedlicher Formen und Inhalte vor (z. B. traditionelle deutsche, plattdeutsche, friesische, ausländische Weihnachtslieder).

**173.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**174.** Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen beinhalten die Möglichkeit, die Sprache und Kultur des Niederdeutschen im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein vorgesehen.

**175.** Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Romanes**

**176.** Bundesweit wird aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma im Unterricht berücksichtigt. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ist im Bereich der Bildung Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für Politische Bildung.

### 5.2.1.8 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

*h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“*

**177.** Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

**178.** Das Lehrkräftebildungsgesetz für Schleswig-Holstein aus dem Juli 2014 bezieht in § 2 ausdrücklich die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein mit ein. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 8 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte für den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden. In § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte ist zudem geregelt, dass Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen bei der Zuweisung der Lehrkräfte zu einer Ausbildungsschule besonders berücksichtigt werden sollen.

#### **Dänisch**

**179.** In Schleswig-Holstein werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Bei der Auswahl der Themen werden die Lehrkräfte beteiligt. Beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) stehen den Schulen eine Landesfachberaterin und ein Fachteam für Dänisch in Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Auch die Lehrkräfte des Dänischen

Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen.

**180.** Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt in der Regel entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium. Durch die aufgrund der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955 eingetretene Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

**181.** Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z.B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

**182.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**183.** Aus Sicht der Landesregierung ist die Lehrerversorgung für den Friesischunterricht in Schleswig-Holstein gesichert.

**184.** Die Ausbildung zum Lehramt Friesisch erfolgt an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Rahmen eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien. Für das Ergänzungsfach werden neben umfassenden Kenntnissen zur historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen auch schwerpunktmäßig Grammatik, Literatur und seine Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und Europa vermittelt. Zwei Sprachkurse belegen die Studierenden und erlernen dabei den aktiven Gebrauch einer und den passiven Gebrauch einer zweiten nordfriesischen Sprachform.

**185.** Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat darüber hin-

aus für Friesisch im Vorbereitungsdienst Ausnahmeregelungen getroffen. Während des Vorbereitungsdienstes kann Friesisch als zusätzliches Modul belegt werden. Wenn mindestens 40 Modulstunden absolviert werden, wird ein Zertifikat erworben. Das Ergebnis dieser Zusatzausbildung wird bei der Gesamtnote des zweiten Staatsexamens berücksichtigt. Bei der Zusatzausbildung in Friesisch hospitieren die angehenden Lehrkräfte an Schulen, die Friesischunterricht erteilen und unterrichten dabei auch selbst unter Anleitung. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Zertifikatsstudiengang Friesisch können auch als Ausbildungslehrkräfte eingesetzt werden.

**186.** Das Problem des sehr geringen Zulaufs zum Ergänzungsfach Friesisch an der CAU ist auch durch mangelnde spätere Einsatzmöglichkeiten zu begründen. Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf den Kreis Nordfriesland. In Wyk auf Föhr befindet sich das einzige Gymnasium, das Friesisch anbietet. Neben Studieninformationsblättern nutzt die CAU daher auch die Studieninformativonstage, um das Fach Friesische Philologie in seiner ganzen Breite vorzustellen.

**187.** Friesisch im Rahmen der Lehrerbildung ist an der Europa-Universität Flensburg (EUF) kein eigenständiger Studiengang, sondern ein wählbarer Schwerpunkt im Teilstudiengang Deutsch (des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften s. Ziffer 5.2.1.5.). Dort können bis zu fünf Module auf dem Gebiet der Friesistik belegt werden. In den Seminaren werden Grundlagen der friesischen Sprachwissenschaft, Literatur, Geschichte und Landeskunde behandelt, ebenso wie Besonderheiten, die aus der Stellung der Friesen als anerkannte Minderheit resultieren. Die für die Lehrerbildung so wichtigen beiden Honorarprofessuren an der EUF sind für die Zukunft gesichert.

**188.** Das Nordfriesische Institut, als die wissenschaftliche Institution des Nordfriesischen, ist durch Landesmittel bis Ende 2017 abgesichert. Zum Aufgabenspektrum des Instituts gehört die Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterial für Friesischlehrende.

**189.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden erneut dringend auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern und -lehrerinnen auf allen Bildungstufen zu erhöhen.

## **Niederdeutsch**

**190.** Mit dem Start des Modellprojekts eines systematischen Niederdeutschunterrichts ab Klasse 1 aufwachsend an zunächst 27

und inzwischen 29 Grundschulen in Schleswig-Holstein ist auch ein neuer Bedarf an zertifizierten Niederdeutschlehrkräften entstanden. Die Europa-Universität Flensburg (EUF) hat vorbereitend dazu im Wintersemester 2012/2013 begonnen, die erste Gruppe zertifizierter Niederdeutschlehrer auszubilden. Im Sommer 2015 waren die ersten 18 Absolventinnen und Absolventen fertig und können ihre Arbeit aufnehmen. Zwischenzeitlich ist das Belegen eines Niederdeutschseminars für jeden Deutschlehramtsstudenten an der EUF verpflichtend. Dieses Basiswissen könnte als Grundlage genutzt werden, für spätere sprachspezifische Weiterbildungen.

**191.** Auch der Landesfachberater beim IQSH engagiert sich für die Gewinnung und Fortbildung weiterer Veranstaltungsleiterinnen und -leiter als Lehrende. Ein Schwerpunkt des Fachteams am IQSH ist es, vorhandene Fachkräfte zum Niederdeutschunterricht zu motivieren. Es wird zudem darauf geachtet, möglichst viele Regionen mit Fortbildungen zu erreichen. Das gelingt auch durch die Kooperation der Kreisfachberaterinnen und -berater.

**192.** Jährlich wird neben Einzelveranstaltungen ein Zertifikatskurs Niederdeutsch angeboten. Er richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten, die Niederdeutsch verstehen, ihr Wissen über Aspekte der Sprache, Literatur und Kultur des Niederdeutschen erweitern und ihre Sprachkompetenz ausbauen möchten. Die Lehrkräfte sollen im Anschluss als Multiplikatoren fungieren, an ihren Schulen das Niederdeutsche einbringen, Kollegen unterstützen, den Vorlesewettbewerb ausrichten helfen und selbst Niederdeutsch unterrichten. Im zweijährigen Rhythmus wird der Landesfachtag Niederdeutsch durchgeführt. Die Fortbildungsangebote sind im IQSH-Katalog zu finden und online buchbar.

**193.** In der Fachausbildung Deutsch wird jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Studienleiterinnen und Studienleiter mit besonderer Expertise und Sprachkenntnis in die Intentionen des Unterrichts in Niederdeutsch eingeführt.

**194.** Parallel dazu leisten die Zentren für Niederdeutsch des Landes in Mölln<sup>24</sup> und insbesondere in Leck als Aus- und Fortbildungsstätten eine überaus wertvolle und vielfältige Arbeit: Sie bieten Veranstaltungen, Fortbildungen und Beratung für Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und ehrenamtlich Tätige, die im Vorschul- oder Schulbereich engagiert sind. In den Zentren erarbeiten Lehrkräfte gemeinsam mit der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter auch eigene Lehr- und Lernmittel für den Unterricht, erhalten Hilfsangebote oder vermitteln Kontakte zu Niederdeutsch-Sprechern und -Sprecherinnen. Der Qualifizierungskurs „Platt för

<sup>24</sup> Bis zum 31.12.2015 lag der Sitz des Zentrums für Niederdeutsch im Landesteil Holstein in Ratzeburg.

de Lütten“ des Zentrums für Niederdeutsch in Leck richtet sich mit seinen sechs ganztägigen Kursprogrammen an pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte. Der Kurs wird aus EU-Mitteln (Aktiv-Region) gefördert.

**195.** Hinzu kommen viele Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter und Vereinen. Im Fächerportal des IQSH sind alle genannten Fortbildungsangebote ebenso zusammengestellt wie Arbeitsmaterial zum kostenlosen Download oder Links zu Webseiten, die für die Förderung des Niederdeutschen in der Schule von Nutzen sein können. Im Jahr 2015 zählte das IQSH 303 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Fortbildung wurde vom IQSH in dieser Zeit im Umfang von 12 Tagen durchgeführt.

**196.** Auch der Schleswig-Holsteinische Heimatbund widmet dem Thema „Niederdeutsch in der Schule“ Aufmerksamkeit. Er ist Anlaufstelle für Informationen zu Niederdeutsch in der Schule, Fortbildungsveranstaltungen finden auch für Lehrkräfte statt. Fachbücher und Lehrwerke können auf Anfrage aus der Bibliothek des SHHB entliehen werden. Der SHHB kooperiert eng mit den Zentren für Niederdeutsch und mit der Landesbeauftragten für Niederdeutsch in der Schule. Er arbeitet mit im Arbeitskreis Niederdeutsch der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg und ist an den jährlichen Veranstaltungen „Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder“, „Warksteed för Plattdüütsch Theater“ und „Niederdeutsche Spielgruppentreffen“ beteiligt. Die Niederdeutsch-Referentin des SHHB war aktiv und sehr engagiert an der Erstellung des ersten systematischen Niederdeutschlehrbuchs „Paul und Emma snackt Plattdüütsch“ beteiligt.

**197.** Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung im neuesten Monitoringbericht nunmehr als erfüllt.

### 5.2.1.9 Aufsichtsorgane

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(1)Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

*i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der national- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“*

**198.** Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Der Sachverständi-

genausschuss sieht diese Verpflichtung für alle drei Sprachen als nicht erfüllt an. Die Argumentation des Ausschusses und der Landesregierung sind im Prinzip für alle drei Sprachen gleich, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen der Sachstand für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch nachfolgend gemeinsam dargestellt wird.

### **Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch**

**199.** Auch im fünften Evaluierungsbericht erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, „ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“. Dabei müsse zur Erfüllung der derzeitigen Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden. Diese Aufgaben könne beispielsweise auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden.

**200.** Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Aufsicht durch die Schulaufsicht des Bildungsministeriums, die Fachaufsicht und die Schulämter bereits gewährleistet. Außerdem informiert die Landesregierung Parlament und Öffentlichkeit durch den Sprachenchartabericht auch über die Umsetzung von Chartaverpflichtungen im Bildungsbereich. Auch in den Kontaktgremien der Minderheiten und Sprechergruppen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag stehen Belange der Charta regelmäßig auf der Tagesordnung.

**201.** Im Rahmen der Sprachenpolitik für die Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein wurde allerdings deutlich, dass der Bedarf an Koordinierung und Steuerung aller Aktivitäten der Landesregierung und ihrer Partner in der Sprachenpolitik deutlich wachsen. Ziel ist es, die vom Land geförderten Akteure besser zu vernetzen, um gezielter Projekte umzusetzen und Inhalte aufeinander aufzubauen. Konkret geht es darum, den Informationsfluss landesweit zu sichern und die Implementierung der vereinbarten Standards landesweit zu begleiten sowie ihre Evaluierung zu organisieren. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt gegenwärtig klar auf dem Bildungsbereich.

**202.** Diese Fachaufsicht für die Sprachenpolitik im Kontext der Regional- und Minderheitensprachen soll in die bereits bestehenden Strukturen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) eingefügt werden. Dort sind schon jetzt die Landesfachberater für Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch angesiedelt. Das Institut ist ein anerkannter Partner der Schulen in Fragen rund um pädagogische Inhalte, Lehrmaterialien, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und vernetzten Angeboten mit außerschulischen

Partnern.

**203.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung zwar in seinem fünften Bericht als weiterhin nicht erfüllt. In mehreren Kontakten zwischen den turnusmäßigen Stichtagen für die Staatenberichte, hat der Sachverständigenausschuss aber bereits positiv hervorgehoben, dass Schleswig-Holstein diese langjährige Empfehlung umsetzt. Das Land Schleswig-Holstein wird die jüngsten Entscheidungen offiziell in den sechsten Staatenbericht Deutschlands einbringen.

### 5.2.1.10 Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete

#### *Artikel 8 – Bildung*

*„(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“*

**204.** Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

#### **Dänisch**

**205.** Die Minderheitensprache Dänisch ist gleichzeitig die Landessprache im Königreich Dänemark, dem nördlichen Nachbarland Schleswig-Holsteins. Bedarf am Erlernen dieser Sprache besteht daher nicht nur innerhalb der dänischen Minderheit, sondern auch bei der Mehrheitsbevölkerung. Das Land Schleswig-Holstein trägt dem Rechnung, indem es an öffentlichen Schulen aller Schularten die Möglichkeit anbietet, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Mehrere Schulen befinden sich im Landesteil Holstein - also außerhalb des Sprachgebiets der dänischen Minderheit - in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg sowie der Hansestadt Lübeck.

**206.** Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Forschung und Lehre) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

#### **Nordfriesisch**

**207.** In seinem fünften Monitoringbericht betrachtet der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung weiterhin als erfüllt, weil ihm in Schleswig-Holstein kein Fall der Ablehnung einer Nachfrage nach

Nordfriesischunterricht oder Unterricht in der nordfriesischen Sprache bekannt geworden ist.

### **Niederdeutsch**

**208.** Das Erlernen des Niederdeutschen wird im Erwachsenenbildungsbereich unter anderem von den Volkshochschulen getragen, die in Schleswig-Holstein institutionell vom Land gefördert werden. In ihrer Kurswahl sind die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung frei. Gemäß Weiterbildungsgesetz steht ihnen das Recht auf selbstständige Lehrplan- und Programmgestaltung zu. Landesweit werden an knapp 30 Volkshochschulen rund 60 Niederdeutsch-Kurse angeboten, die gut nachgefragt sind.

**209.** Auch im „KiTa Weiterbildungsprogramm“ (Weiterbildung schleswig-holsteinischer Volkshochschulen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Kindergärten) findet das Thema Berücksichtigung. Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Heimatbund haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Curriculum für den Lehrgang zum „Heimatführer“ entwickelt und sich dabei speziell dem Niederdeutschen widmet.

Nach Auskunft des ADS - Grenzfriedensbund e.V. wird Niederdeutsch in 17 ihrer Kindertagesstätten sowie in 13 DRK-Kindertageseinrichtungen angeboten. Die Einrichtungen werden durch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) und das INS begleitet.

**210.** Die Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig, Sitz Leck, und Holstein, Sitz Mölln, sind auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung die ersten Ansprechpartner. Sie beraten und organisieren Fortbildungen für Fachkräfte aus Kindergärten und Kindertagesstätten.

**211.** Der Sachverständigenausschuss bittet für den sechsten Staatenbericht Deutschlands um weitere Informationen über das Bildungsangebot in der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr gesprochen wird und erachtet die Verpflichtung bis dahin als zum Teil erfüllt.

### **5.2.2 Artikel 9 (Justizbehörden)**

**212.** Artikel 9 umfasst Bestimmungen im Justizbereich. Diese Bestimmungen sah der Bund bei der Zeichnung der Charta durch die deutsche Rechtsordnung bereits erfüllt. Im Bundesgebiet und damit auch in Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Nordfriesisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Niederdeutsch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Romanes: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Vorlage von Urkunden und Beweismittel in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie auf die Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache. Der Stand der Umsetzung wird für alle drei Verpflichtungen und die vier Sprachen gemeinsam dargestellt.

### 5.2.2.1 Zivilrechtliche Verfahren

#### *Artikel 9 – Justiz*

*„(1)Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,*

#### *b) in zivilrechtlichen Verfahren*

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder*
- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“*

### 5.2.2.2 Verfahren vor Gericht für Verwaltungssachen

#### *Artikel 9 – Justiz*

*„(1)Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,*

#### *c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen*

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen*

*durchführen, und/oder*

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder*
- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“*

### **5.2.2.3 Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden**

#### *Artikel 9 – Justiz*

*„(2)Die Vertragsparteien verpflichten sich*

- a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.“*

#### **Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch, Romanes**

**213.** Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt.

**214.** Im Rahmen des Entwurfs zum Artikelgesetz berät der schleswig-holsteinische Landtag gegenwärtig über eine Änderung des Friesischgesetzes. Der Entwurf sieht in einem neuen § 1 Abs. 4 vor, dass friesischsprachige Urkunden und Beweismittel im Kreis Nordfriesland auch Gerichten vorgelegt werden können.

#### **„§ 1 Friesische Sprache in Behörden und Gerichten**

*(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig unter Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“*

Die Ergänzung entspricht der Forderung der Sprachencharta die Möglichkeit zu schaffen, Urkunden und Beweismittel in der eigenen Chartasprache vorlegen zu können. Die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Landtagsgruppe des SSW als Entwurfsverfasser des Gesetzes hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag von 2012 für eine aktive Sprachenpolitik im Land Schleswig-Holstein ausgesprochen. In Bezug auf das Friesische

als eine der kleinsten Sprachgruppen in Europa, die zudem keinen Bezugsstaat wie andere nationale Minderheiten hat, sehen sie eine besondere Verantwortung des Landes.

**215.** Die Bestimmung beschränkt sich auf zivilrechtliche Verfahren, da das zuständige Verwaltungsgericht des Landes außerhalb des friesischen Sprachgebiets in Schleswig liegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und gegebenenfalls von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprachgruppen entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

**216.** Dessen ungeachtet betrachtet der Sachverständigenausschuss die oben genannten Verpflichtungen für alle Sprachen weiterhin als erfüllt.

### 5.2.3 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)

**217.** Artikel 10 umfasst Bestimmungen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zuzulassen.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;

Nordfriesisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 g; Abs. 4 c; Abs. 5;

Niederdeutsch: Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f; Abs. 4 c;

Romanes: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c; Abs. 5.

#### 5.2.3.1 Rechtsgültige Vorlage von Urkunden

##### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren*

- a i sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder*
- ii sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder*
- iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder*
- iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheiten-*

*sprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder*

- v sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;“*

**218.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante v übernommen.

Das Friesischgesetz von 2004 ermöglicht in § 1 Abs. 2 in friesischer Sprache abgefasste Belege, Eingaben und Urkunden bei Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland vorzulegen. Die Landesregierung hat im Jahr 2014 darüber hinaus die Initiative ergriffen, das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) anzupassen. Diese Initiative ist mittlerweile von einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis90/ Die Grünen und SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag abgelöst worden. Dieser Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten wurde im Dezember 2015 in erster Lesung beraten. Er befindet sich gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren.

Zentral für die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1a v der Europäischen Sprachencharta ist der dort vorgesehene neue § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes. Er lautet:

### **§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden**

*(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden.*

*Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Den behördlichen Antworten und Entscheidungen kann jeweils eine Fassung in diesen Sprachen beigelegt werden.*

*(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.*

*(3) In den Fällen des § 82a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang der Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die*

*Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.*

### **Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch**

**219.** In seinem jüngsten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen.

**220.** Im Rahmen der ersten Lesung zum oben genannten Entwurf des Artikelgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in der Dezembersitzung 2015 auch über die Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) durch einen § 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden beraten. Die Ergänzung des LVwG entspricht den Forderungen der Sprachencharta nach der kostenfreien Vorlage von Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungen in der eigenen Chartasprache.

**221.** Die Gültigkeit des § 82 b LVwG beschränkt sich auf das jeweilige, im Gesetzentwurf benannte Sprachgebiet.

**222.** Bis zur Änderung des LVwG galt die Verpflichtung laut des Sachverständigenausschusses bei Dänisch als nicht erfüllt, bei Nordfriesisch und Niederdeutsch als nur formal erfüllt.

**223.** Die Ergänzung des LVwG ist gültig für alle in Schleswig-Holstein beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Bei Romanes kommt die Neuregelung aus den bereits genannten Gründen jedoch nicht zum Tragen.

### **5.2.3.2 Abfassen von Schriftstücken**

#### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren*

*c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachen abfassen.“*

**224.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für Niederdeutsch übernommen.

## Niederdeutsch

**225.** Auch zu dieser Verpflichtung teilt die Landesregierung mit, dass die Vorschrift unmittelbar als Gesetz gilt, in der Form des Zulassens ohnehin befolgt wird und keine weiteren Maßnahmen vorschreibt.

**226.** Nach Aussage des Sachverständigenausschusses sollte ein gewisses Maß an praktischer Umsetzung dem reinen „Zulassen“ von Schriftstücken auf Niederdeutsch folgen. Um die praktische Verwendung der Sprache in Schriftstücken der Verwaltungsbehörden zu gewährleisten, sei es im Hinblick auf die Ziele der Charta notwendig weitergehende proaktive Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Sinne können die Änderung des LVwG, die Zielstellung eines geschlossenen Bildungsgangs in Niederdeutsch von der Kita bis zur Hochschule verstanden werden sowie auch die Aufnahme der Chartasprachen in den Leistungs- bzw. Anforderungskatalog zur Einstellung in den Öffentlichen Dienst.

**227.** Bevor diese vielfältigen Maßnahmen ergriffen wurden, sah der Ausschuss diese Verpflichtung als nicht erfüllt an.

## Nordfriesisch

**228.** Der § 1 Absatz 2 Friesischgesetz ermöglicht bereits die Beantwortung eines in friesischer Sprache gestellten Antrags etc. in eben dieser Sprache:

*(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.*

### 5.2.3.3 Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprache innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde

#### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*“(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, fol-*

*gendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

*a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;"*

**229.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung bisher nur für Niederdeutsch übernommen.

**230.** Das zentrale Personalmanagement der Landesregierung unternimmt im Rahmen des Nachwuchskräftekonzepts und der Ausbildungskampagne des Landes sowie unter dem Gesichtspunkt des Konzepts von „Diversität in öffentlichen Verwaltungen“<sup>25</sup> verschiedene Anstrengungen, um die Vielfalt in der Verwaltung zu stärken.

Verbunden damit ist auch das Ziel der Landesregierung, mittelfristig die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fremdsprachenkenntnissen, wie zum Beispiel Dänisch, bzw. mit Kenntnissen in den von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch) zu erhöhen. Auf diese Weise wird nicht nur die Vielfalt in der Verwaltung gefördert, sondern es können die Verpflichtungen, die sich aus der Sprachencharta ergeben, besser umgesetzt werden.

Bürgerinnen und Bürgern, die Chartasprachen verwenden, wird damit letztlich der Kontakt mit Behörden und Verwaltung erleichtert.

### **Dänisch**

**231.** In der Stadt Flensburg besteht seit Beginn des Jahres 2003 die Möglichkeit, die standesamtliche Trauung in dänischer Sprache vorzunehmen.

### **Nordfriesisch**

**232.** Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Nordfriesische Sprachkompetenz ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland sehr unterschiedlich verbreitet. Einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden und auf dem nördlichen Festland, können den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln.

**233.** Im Rahmen des neuen Artikelgesetzes soll auch das Friesischgesetz ergänzt werden. Der § 2 soll demnach wie folgt ge-

---

<sup>25</sup> s. Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/1290) und Zweiter Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ (Evaluation über die bisherigen Maßnahmen und bevorstehender Verbesserungsbedarf) (Drs. 18/3573)

fasst werden:

*(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.*

*(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.*

*(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirkt das Land darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und an den Gerichten angemessen Berücksichtigung findet.*

*(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.*

§ 2 Friesischgesetz regelt dann die Einstellung friesischsprachiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und schafft damit die Voraussetzung zur Erfüllung des vorangestellten Artikels der Sprachencharta.

**234.** Standesamtliche Trauungen auf Friesisch sind möglich und finden zum Beispiel im Kulturzentrum der friesischen Volksgruppe, im Andersen-Hüs, statt.

## **Niederdeutsch**

**235.** Die Bestimmung ist grundsätzlich erfüllt, der Gebrauch der Regionalsprache innerhalb der Behörden ist zugelassen. Es steht den Angehörigen der Sprachgruppe deshalb frei, auch im Alltag die Möglichkeiten aus dieser Bestimmung wahrzunehmen. Für den Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden ist von entscheidender Bedeutung, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird. Allerdings liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen über die

Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich vor.

**236.** Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung demnach auch weiterhin für erfüllt.

#### 5.2.3.4 Stellung von Anträgen

##### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*''(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

*b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;''*

**237.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch und Romanes übernommen.

#### **Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch**

**238.** Auch bei dieser Verpflichtung weist die Landesregierung darauf hin, dass lediglich die Möglichkeit gewährt sein muss, Anträge in niederdeutscher Sprache in mündlicher und schriftlicher Form stellen zu können. Es besteht hingegen keine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um Sprecherinnen und Sprecher dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.

**239.** Mit der Ergänzung des LVwG durch einen § 82 b wird im gesamten Landesgebiet die Stellung und Abgabe von Anträgen, Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungsbehörden in niederdeutscher Sprache ohne Übersetzungskosten möglich. Die gleiche Regelung und § 1 Abs. 2 Friesischgesetz ermöglichen in den bezeichneten Sprachgebieten die Stellung und Abgabe von Anträgen, Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungsbehörden in dänischer und friesischer Sprache ohne Übersetzungskosten.

**240.** Bis zur Änderung des LVwG erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als formal erfüllt.

#### **Romanes**

**241.** Das Land Schleswig-Holstein hat seinerzeit diese Bestimmung auch für Romanes übernommen, nachdem insbesondere der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg gefordert hatte, auch für Romanes das erforderliche Quorum von 35 Verpflichtungen für eine Anerkennung nach Teil III zu erreichen. Der

Zentralrat hatte nach der erfolgten Notifizierung beim Europarat um Rücknahme gebeten. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat sich dagegen für eine Beibehaltung der Übernahme dieser Bestimmung ausgesprochen. Allerdings ist sie in der Praxis ohne Bedeutung, da Romanes als Sprache nur mündlich und zudem nur innerhalb der eigenen Minderheit verwendet wird.

### 5.2.3.5 Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden

#### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*“(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

*f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;”*

**242.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch übernommen.

#### **Nordfriesisch**

**243.** Im nordfriesischen Sprachgebiet werden vereinzelt Sitzungen der Gemeindevertretungen auf Nordfriesisch durchgeführt. Gleichwohl wurde die Verpflichtung bisher nicht ausdrücklich übernommen.

#### **Niederdeutsch**

**244.** Der Sachverständigenausschuss hatte die Verpflichtung bereits in früheren Berichten als erfüllt betrachtet, da es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen.

### 5.2.3.6 Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen

#### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*“(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:*

*g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n);"*

**245.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

## Dänisch

**246.** Bereits mit Erlass vom 11. Juni 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, zwei- oder mehrsprachige Ortstafeln zuzulassen, obwohl das Land Schleswig-Holstein diese Verpflichtung für Dänisch nicht übernommen hat. Von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben 2008 die Stadt Flensburg (dänisch: Flensborg) und 2015 die Stadt Glücksburg (dänisch: Lyksborg).

**247.** Durch Erlass vom 31. März 2009, der den bisherigen Erlass ablöst, wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ortstafeln (Zeichen 310 StVO), sondern auch Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) und touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten zweisprachig in Deutsch und Dänisch auszugestalten.

## Nordfriesisch

**248.** Am 31. Januar 2007 hatten 14 Kommunalbehörden bilinguale Ortstafeln aufgestellt, was auf § 6 des Friesischgesetzes zurückzuführen ist, in dem es heißt, dass die Verwendung bilingualler Ortstafeln im Kreis Nordfriesland gefördert werden soll. Positiv hob der Ausschuss außerdem hervor, dass mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung zwischen Husum und Sylt/ dänischer Grenze bilinguale Bahnhofsschilder aufgestellt wurden. Seitdem ist die Zahl der zweisprachig hochdeutsch-friesischen Ortsschilder weiter gewachsen.

Auch entlang der privaten Bahnstrecke der NEG zwischen Niebüll und Dagebüll sind die Stationsnamen zweisprachig ausgeführt. Weiter hat die NEG inzwischen bei den Stationsansagen die Nennung der zweisprachigen Ortsnamen eingeführt und dieses ist auch Teil der Vorgaben, die im Rahmen der Ausschreibung der Marschbahn, durch die Landesregierung erwirkt wurden, so dass mit dem Betreiberwechsel ab Dezember 2016 zwischen Friedrichstadt und Sylt die Stationsnamen auf dieser Strecke zweisprachig angesagt werden.

**249.** Aktuell soll das Friesischgesetz im Rahmen des Artikelgesetzes ergänzt werden. Die neuen Absätze 2 und 3 des § 6 regeln die Kostenübernahme durch das Land sowie eine Auflistung der

betreffenden Orte mit deutscher und friesischer Benennung im Sprachgebiet.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter naher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fordern.*
- (2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.*
- (3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.*

**250.** Für 2016 und 2017 ist eine schrittweise Umstellung der wegweisenden Beschilderung in Nordfriesland entsprechend des Gesetzentwurfes vorgesehen. Das Land hat hierfür die finanziellen Mittel bereitgestellt und somit wird die wegweisende Beschilderung in Nordfriesland nach der Umstellung vollständig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt sein.

### **Niederdeutsch**

**251.** Auch für das Niederdeutsche haben einige Kommunen in Schleswig-Holstein auf der Basis der Erlasse von 2007 und 2009 zweisprachige Ortsschilder (Hochdeutsch - Niederdeutsch) aufgestellt, z.B. in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

**252.** Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

### **5.2.3.7 Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

#### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

- “(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:*

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird."*

**253.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

## Dänisch

**254.** Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

**255.** Von den ca. 800 Beschäftigten der für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg zuständigen Polizeibehörden, verfügen inzwischen mindestens 200, also rund 25 Prozent, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Flensburg gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

**256.** Im Zweiten Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“<sup>26</sup> finden die Regional- oder Minderheitensprachen Berücksichtigung. Mehrsprachigkeit wird nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich als eine Bereicherung für das Land gewertet. Im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik ist vorgesehen, mittelfristig die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kenntnissen in den geschützten Chartasprachen zu erhöhen, um die Vielfalt in der Verwaltung zu fördern.

**257.** In den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland wird wegen der Nähe zu Dänemark ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für entsprechende Arbeitsplätze im Finanzamt u. a. nach Möglichkeit auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen, um als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen oder im Bedarfsfall Dokumente übersetzen zu können oder bei Besprechungen zu unterstützen. Zur Verbesserung der Betreuung der

<sup>26</sup> Drs. 18/3573

Steuerbürger der deutsch-dänischen Grenzregion mit Wohnsitz in dem einen und Arbeitsstätte in dem anderen Staat (sog. Grenzpendler) gibt es in den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland (am Standort Leck) Ansprechpartner für Grenzpendler, die teilweise über gute dänische Sprachkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen.

**258.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**259.** Auch für Nordfriesisch gilt, dass bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnis der Regional- oder Minderheitensprachen zu berücksichtigen ist, sofern diese Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind.

Im Bereich der zuständigen Polizeidienststellen des Kreises Nordfriesland, sprechen etwa fünf Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können. Diese Beamtinnen und Beamten weisen auf ihre Sprachfähigkeiten auch durch entsprechende Schilder an Bürotüren sowie durch Sticker am Revers hin.

**260.** § 2 des Friesischgesetzes sieht vor, dass das Land, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit für erforderlich erachtet wird.

In dem 2015 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Ergänzung des Friesischgesetzes, findet auch die jeweilige Sprachform des Friesischen und der Wunsch des Sprechers/ der Sprecherin, sich in seinem direkten Sprachumfeld zu bewegen, Berücksichtigung im neuen § 2 Abs. 4:

*(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.*

**261.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**262.** In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Nie-

derdeutsch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

**263.** In Schleswig-Holstein wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da im gesamten Land Niederdeutsch gesprochen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für Einstellungen in den öffentlichen Dienst das Leistungsprinzip des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu berücksichtigen ist und demnach Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen als spezielles Eignungskriterium bei der Bewerberauswahl nur bei konkret zu besetzenden Stellen, bei denen dieses Kriterium erfüllt sein muss, zum Tragen kommen kann. Bei Ausbildungsstellen der allgemeinen Verwaltung bzw. bei den ressortübergreifend einzustellenden Nachwuchsführungskräften ist dies nicht der Fall.

**264.** Da dem Sachverständigenausschuss nicht bekannt ist, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um die Beschäftigten im öffentlichen Dienst über die in dieser Verpflichtung vorgesehene Möglichkeit zu informieren, wird diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt bewertet.

#### **5.2.3.8 Gebrauch und Annahme von Familiennamen**

##### *Artikel 10 – Verwaltungsbehörden*

*“(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.”*

**265.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch benannt. Durch die Rechtslage sind Sorbisch und Romanes einbezogen.

##### **Dänisch, Nordfriesisch, Romanes**

**266.** Mit In-Kraft-Treten des Vertrages zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma geltendes Recht geworden. Durch die Rechtslage sind somit Dänisch, Nordfriesisch, Sorbisch und Romanes einbezogen.

**267.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

#### **5.2.4 Artikel 11 (Medien)**

**268.** Der Artikel umfasst Verpflichtungen aus dem Medienbereich.

Die Verpflichtungen beziehen sich auf den Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen), die Printmedien, die Ausbildung von Journalisten und die Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende, für alle vier Sprachen identische, Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Nordfriesisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Niederdeutsch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Romanes: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2.

Die fehlende Medienpräsenz von Romanes ist insbesondere darin begründet, dass die Sprache nur innerhalb der Minderheit weitergegeben werden soll.

**269.** Artikel 11 ist für die Sprachgruppen von besonderer Bedeutung. Häufig werden dabei an die Rolle des Staates extrem hohe Erwartungen geknüpft, die in der Praxis nicht einzulösen sind. Es bestehen insbesondere Forderungen und Wünsche seitens der Sprachgruppen nach einer erhöhten Medienpräsenz in den öffentlich-rechtlichen Programmen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde jedoch ausdrücklich keine Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a) übernommen.

Die Grundprinzipien der Staatsferne des Rundfunks und damit auch die Begrenztheit der Einflussnahme staatlichen Handelns konnten bisher auch gegenüber dem Sachverständigenausschuss nicht ausreichend vermittelt werden.

**270.** Zur Presse- und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Staatsferne, die dem Staat grundsätzlich jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist.

**271.** Die Behörden im Medienbereich können daher nur in dem Ausmaß tätig werden, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben. Der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien muss stets beachtet werden. Eine direkte Anweisung von staatlicher Seite, wann und wie viele Berichte in den Minderheiten- oder Regionalsprachen gesendet werden müssen, ist somit nicht erlaubt. Dieses wird zudem auch in dem Artikel 11 der Charta im Einleitungssatz zum Ausdruck gebracht. Eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, wenngleich die Rundfunkhoheit bei den Ländern liegt.

**272.** In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 10 EMRK umfassend ge-

währleistet. Das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ist durch das Grundgesetz gesichert. Dieses Recht steht auch Angehörigen der Sprachgruppen zu. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur sind gemäß Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG gewährleistet.

**273.** Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) betreffen den privaten Sektor. Gleichwohl werden nachfolgend auch Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich dargestellt. Für die negative Bewertung des Ausschusses waren bzw. sind sie jedoch nicht maßgeblich. Insofern lässt sich aus dessen Bewertung kein direkter Rückschluss auf die tatsächliche Rundfunkversorgung der Sprachgruppen herleiten, sondern nur auf die Umsetzung der konkreten Verpflichtung.

#### 5.2.4.1 Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen

##### *Artikel 11 – Medien*

*“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

- b i zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”*

##### *Artikel 11 – Medien*

*“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

- c i zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*

*ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“*

**274.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

**275.** Für alle in Schleswig-Holstein geschützten Regional- oder Minderheitensprachen gilt, dass die neu einzurichtenden Lokalradiostationen nach § 28a Abs. 1 des Medienstaatsvertrages HSH verpflichtet sind, die Regional- und Minderheitensprachen in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen. Die erste Lizenz für ein Lokalradio ist an den Veranstalter Syltfunk erteilt worden. Dieser Sender wird auf den nordfriesischen Inseln und auf dem nördlichen Festland zu hören sein und Programmteile in dänischer und friesischer Sprache und auf Niederdeutsch haben.

## Dänisch

**276.** Zur Berichterstattung über die dänische Minderheit auf NDR 1 Welle Nord gehören regelmäßig Nachrichten und Berichte aus aktuellen Anlässen, ausführliche Beiträge in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ sowie - zu besonderen Anlässen - einstündige Produktionen. In den regionalen Veranstaltungstipps des Studios Flensburg werden kulturelle Veranstaltungen in Dänemark regelmäßig erwähnt. Dabei werden auch Interviewausschnitte in dänischer Sprache gesendet und zuvor übersetzt und erklärt - also nicht übersprochen.

**277.** Wie für das Friesische führt NDR 1 Welle Nord auch dänischsprachige Praktikantinnen und Praktikanten an die redaktionelle Arbeit heran. So absolvierten 2014 eine Praktikantin aus der dänischen Minderheit und eine Studentin aus Dänemark ein Praktikum im Funkhaus Kiel.

**278.** Ein besonders herausgehobenes Projekt hat NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Dänischen Rundfunk DR P4 Syd (Aabenraa) im Frühjahr 2014 realisiert. Im Zusammenhang mit dem 150. Jahrestag der Schlacht bei Düppel waren ein dänischer und ein deutscher Reporter in Schleswig-Holstein gemeinsam auf den Spuren der dänischen Vergangenheit des Landes unterwegs. Alle Reportagen wurden in zwei Sprachen aufgenommen und identisch - mit den jeweiligen Übersetzungen versehen - in beiden Ländern gesendet.

**279.** Die Zusammenarbeit der NDR 1 Welle Nord mit Danmarks Radio hat Tradition. Das gilt insbesondere für das Programm P4 Syd (Südjütland). Neben dem Austausch von Informationen werden je nach Thema und sprachlichen Fähigkeiten auch Beiträge ausgetauscht.

**280.** Auf NDR Info werden neben Beiträgen im aktuellen Informationsprogramm (wie z.B. Kulturtipps oder Buchvorstellungen) immer wieder auch längere Sendungen ausgestrahlt, in denen über die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und über deutsch-dänische Themen berichtet wird – u.a.:

- Lokaltermin: „Die Højskole Østersøen in Südjütland“ (30 min.)
- „Gemeinsam sind wir stärker - über die deutsch-dänische Zusammenarbeit im Grenzgebiet“ (30 min.)
- Das Forum: „50 Jahre friedliches Zusammenleben - Wie Minderheiten nördlich und südlich der deutsch-dänischen Grenze mit der Mehrheit auskommen“ (30 min.)
- Das Forum: „Freisinn und Bürgerrechte - 60 Jahre SSW in Schleswig-Holstein“ (30 min.)
- Zwischen Hamburg und Haiti: „Knecht Ruprecht, Gløgg und Lillejuleaften“
- „Weihnachtliche Impressionen aus dem deutsch-dänischen Grenzgebiet“ (30 min.)

**281.** Der Fernsehbereich im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein engagiert sich stark in der Berichterstattung aus dem deutsch-dänischen Grenzland und aus Dänemark. Aus vielen gemeinsamen Projekten hat sich in der täglichen Arbeit eine intensive deutsch-dänische Kooperation entwickelt, die in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut wurde.

**282.** Die Redaktionen in Kiel, Kolding und Vordingborg tauschen sich regelmäßig aus und haben eine gegenseitige Recherche-Hilfe etabliert.

**283.** Europas größtes Infrastrukturprojekt, die Fehmarnbelt-Querung, führt, je konkreter das Vorhaben wird, zu einer verstärkten Zusammenarbeit des NDR mit Sendern in Dänemark. Bei der Berichterstattung geht es nicht nur um das Bauprojekt selbst, sondern auch um seine Auswirkungen auf die Regionen beiderseits der Querung.

**284.** Die deutsch-dänischen Projekte wie HanseBelt-Region, KulturLink Fehmarnbelt oder die Internationalen Fehmarn Belt Days (2013 in Lübeck, 2014 in Kopenhagen) bieten unterschiedliche Aspekte, die für die Programme des NDR ebenso interessant sind wie für die dänischen Sender.

**285.** Die Aufgabe, diese Themen dauerhaft zu begleiten und sich

mit den dänischen Redaktionen auszutauschen, hat das regional für Ostholstein zuständige Studio Lübeck übernommen.

**286.** Zum 50. Jahrestag der Bonn-Kopenhagener Erklärungen im März 2015 produzierte das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein - neben der ausführlichen aktuellen Berichterstattung - auch eine 90minütige Sendung mit dem Titel „Von Dänen und schen“ für das NDR Fernsehen, co-moderiert von Jørgen Guldborg von TV Syd.

**287.** Besondere Bedeutung in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit hat das NDR Studio in Flensburg. Durch den engen Kontakt mit Redaktionen in Dänemark ist sichergestellt, dass dänische und/oder grenzübergreifende Themen sowohl im Schleswig-Holstein Magazin als auch in der Sendung „Schleswig-Holstein 18:00“ regelmäßig aufgegriffen werden. Die deutsch-dänische Kooperation und die gegenseitige Berichterstattung dienen der Verständigung zwischen Deutschen und Dänen und ihren anerkannten Minderheiten auf beiden Seiten. Die Beiträge werden in der Regel in hochdeutsch gesprochen, dänische Originaltöne wahlweise untertitelt oder übersprochen.

**288.** Radio Schleswig-Holstein (R.SH) produziert in Kooperation mit der dänischsprachigen Zeitung „Flensborg Avis“ Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache. Diese werden wochentags mehrfach täglich ausgestrahlt und sind im Schwerpunkt als Nachrichten aus der Region gestaltet. Zu besonderen Anlässen wie Wahlen werden zudem regionale Fenster ausgestrahlt.

**289.** Laut Sachverständigenausschuss sind diese Entwicklungen nicht wesentlich genug, so dass er die Verpflichtungen als nur teilweise erfüllt erachtet

## **Nordfriesisch**

**290.** Im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim BMI im November 2011, an der neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Vertreterinnen und Vertreter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe teilnahmen, wurde die Problematik erörtert, dass laut Sachverständigenausschuss nur eine geringe Anzahl von Radio- und Fernsehsendungen in nordfriessicher Sprache produziert werden.

Unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien richtete der Bundesminderheitenbeauftragte daraufhin ein Schreiben an den Vorsitzenden des Rundfunkrates des NDR. Darin bat er diesen, die Förderung von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen in

friesischer Sprache zu verstärken. Auch die Minderheitenbeauftragte hat 2015 mit einem Schreiben an die Mitglieder des NDR-Landesrundfunkrates Schleswig-Holstein darauf aufmerksam gemacht, dass der NDR-Staatsvertrag vorsieht: „Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen“ (§ 5 Absatz). Sie bittet auf dieser Grundlage um eine verstärkte Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen im Programm des NDR.

**291.** In Schleswig-Holstein sendet seit September 2010 aus einem festen Studio in Alkersum/ Föhr werktags von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr der FriiskFunk in einer Kooperation mit dem OK Schleswig-Holstein, der Ferring-Stiftung und dem Friesenrat. Inzwischen ist die Sendezeit ausgeweitet worden. Seit Mitte 2014 wird nicht mehr täglich nur eine, sondern es werden zwei Stunden am Morgen in Friesisch gesendet, die am Nachmittag wiederholt werden. Es werden friesischsprachige Sendungen produziert und über die Frequenzen des OK Westküste verbreitet. Damit ist der FriiskFunk von Niebüll bis Meldorf entlang der gesamten schleswig-Holsteinischen Westküste zu hören, ausgenommen sind die nördliche Hälfte der Insel Sylt und der östliche Teil des nordfriesischen Festlands. Er deckt so den größten Teil des nordfriesischen Sprachgebiets ab.

Außer der terrestrischen UKW-Ausstrahlung wird das Programm als Internetstream verbreitet. Die friesischsprachigen Beiträge können nach den Sendungen im Internet abgerufen werden<sup>27</sup>. Inzwischen existiert dort ein großes Archiv friesischer Radiobeiträge.

Im Herbst 2014 wurde die Verlängerung der Kooperation zwischen den FriiskFunk-Partnern bis mindestens 2020 verabredet und mit Finanzierungszusagen unterlegt.

**292.** Der NDR bietet sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen friesischsprachige Beiträge an. So bietet die NDR 1 Welle Nord als Landesprogramm für Schleswig-Holstein eine vielfältige Berichterstattung über die Menschen, die Region und ihre Kultur - sowohl in deutscher als auch in friesischer Sprache im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, in Sendereihen und in einstündigen Sondersendungen.

Einen festen Programmplatz hat die Sendung „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), in der unterhaltende ebenso wie politische Themen behandelt werden. NDR 1 Welle ermutigt außerdem alle Interviewpartner, ihre Muttersprache auch in der Interviewsituation zu benutzen. Das gilt auch dann, wenn Themen außerhalb von nordfriesischer Kultur, Geschichte und Tradition behandelt werden. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die friesische

<sup>27</sup> [www.friiskfunk.de](http://www.friiskfunk.de)

Sprache eigenständig und selbstverständlich im Programm zu hören ist. Wo es der allgemeinen Verständlichkeit dient, werden Interviewausschnitte übersetzt oder erklärt.

Seit 2001 richtet die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Nordfriisk Instituut im zweijährigen Rhythmus den Schreib- und Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“ aus. Gesucht werden Kurzgeschichten zu unterschiedlichen Themen, geschrieben auf Fräisch, Freesch, Halunder, Ömrang oder Söling. Die fünf besten Geschichten bietet NDR 1 Welle Nord zum Nachhören im Internet an.

Verdienst des Wettbewerbs ist es, eine große Zahl von Menschen dazu anzuregen, nicht nur friesisch zu sprechen, sondern auch in der friesischen Sprache zu schreiben. „Ferteel iinjens“ trägt damit zur Festigung und Weiterentwicklung des Friesischen bei. Der Wettbewerb wird in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen intensiv begleitet. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung präsentiert die NDR 1 Welle Nord in einem einstündigen Programm. Thema des Wettbewerbs 2014 war „Ferteel iinjens - Hartklopin“ („Erzähl doch mal - Herzklopfen“). Insgesamt hat der Wettbewerb inzwischen auch die Funktion einer wirksamen Autoren- und Literaturförderung bekommen.

Ergänzend zu einer langjährigen Kooperation mit dem OK Westküste unterstützt der NDR auch den FriiskFunk auf Föhr. Gezielt fördert er die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des FriiskFunk. Zudem stellt er dem Programm wöchentlich seine aktuellen Beiträge in friesischer Sprache sowie die reichhaltigen Archivbestände zur kostenfreien Verwendung zur Verfügung.

Regelmäßig bietet NDR 1 Welle Nord Friesisch-Studentinnen und -Studenten eine Ausbildung an. Dieses Projekt hat sich als erfolgreich erwiesen. Teilnehmer dieser Praktika und Hospitanzen konnten schon mehrfach anschließend als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für NDR Hörfunk und Fernsehen arbeiten. Durch die Fortbildung freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vor allem in der Region Nordfriesland/ Flensburg, konnten vermehrt Beiträge in Friesisch (mit Untertiteln) ins Programm genommen werden. Neben Berichten über friesische Kultur, Traditionen und Institutionen kommt der Förderung der friesischen Sprache an Schulen, in der Wissenschaft und in den Medien besondere Bedeutung zu.

Im Bereich Fernsehen senden die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Landesprogramme - das Schleswig-Holstein Magazin und Schleswig-Holstein 18:00 - Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Um den Originalklang der friesischen Sprache nicht zu beeinträchtigen und weil die Zahl der Menschen in Schleswig-Holstein, die Friesisch verstehen können, begrenzt ist, werden die Beiträge in der Regel

hochdeutsch untertitelt oder Beiträge auf Hochdeutsch mit friesischen Originaltönen realisiert.

Das NDR Fernsehen widmete dem Friesischen am 8. Oktober 2011 eine „Friesische Nacht“ mit im friesischen Sprachraum vertonten Dokumentationen über Helgoland, Nord- und Ostfriesland.

Auf der Programmseite von NDR 1 Welle Nord findet sich der Link „Friesisch“, der zu einem umfangreichen Angebot rund um friesische Themen führt.<sup>28</sup> Hier findet man unter anderem alle Informationen zur Sendereihe „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), abrufbar in den Sprachen Deutsch sowie den nordfriesischen Sprachformen Fering und Fräsch. Außerdem haben die Nutzerinnen und Nutzer über diese Seite Zugang zu einem umfangreichen Audio-Archiv, das ständig rund 200 friesische Radiobeiträge zum Nachhören anbietet, sowie vertiefende Informationen und Angebote zum Erzähl- und Schreibwettbewerb „Ferteel iinjsen“ bietet. Ausführlich werden die verschiedenen friesischen Dialekte erklärt. Im Angebot ist zudem ein friesischer Sprachkurs.

**293.** Im Radio Schleswig-Holstein (R.SH) sind keine festen Programmplätze für Friesisch vorgesehen. Nach Angaben des Veranstalters werden die Regional- und Minderheitensprachen gelegentlich in das Programmgeschehen eingebunden, z.B. im Rahmen von Regionalnachrichten, Veranstaltungshinweisen oder Spielaktionen.

**294.** Aufgrund dieses umfangreichen Fortschritts erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen für die Hörfunksendungen nunmehr als erfüllt. Aufgrund der sehr seltenen Ausstrahlungen von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache betrachtet er diesen Bereich jedoch weiterhin als nicht erfüllt.

## Niederdeutsch

**295.** Im Hörfunk bietet der NDR Sendungen, Rubriken und Veranstaltungen in niederdeutscher Sprache an. Dieses Angebot reicht von täglichen niederdeutschen Nachrichten über Reportagen zu aktuellen Themen und Berichten aus dem niederdeutschen Kulturbetrieb bis zur plattdeutschen Glosse, niederdeutschen Hörspielen sowie Musik-, Literatur- und Unterhaltungsveranstaltungen.

Der große plattdeutsche Erzählwettbewerb „Vertell doch mal!“ wird allen vier Landesfunkhäusern des NDR in Zusammenarbeit mit Radio Bremen und dem Ohnsorg-Theater Hamburg getragen.

Begleitend zu dem Erzählwettbewerb und aus dem umfangreichen Material des Archivs plattdeutscher Lesungen gibt die Zent-

<sup>28</sup> [www.ndr.de/wellenord](http://www.ndr.de/wellenord)

ralredaktion Niederdeutsch im NDR in Kooperation mit verschiedenen Verlagen regelmäßig Bücher und Hörbücher heraus.

Seit 2012 veranstaltet NDR 1 Welle Nord regelmäßig „Poetry Slams op Platt“, bei denen Slammer im Wettstreit gegen radio- und bühnenerprobte Autoren antreten. Mit den Veranstaltungen und den Live-Übertragungen konnten neue Publikumsschichten für Formate in plattdeutscher Sprache gewonnen werden. Neu auf der NDR 1 Welle Nord ist die „Plattwette“. Die Niederdeutsch-Redaktion wettet gegen Hörerinnen und Hörer, dass sie die Bedeutung jedes plattdeutschen Wortes kennt. Das zweite Format heißt „Faxenmaker“ und wird online über Facebook und ndr.de/sh gespielt, hier stellen Moderatoren plattdeutsche Begriffe pantomimisch dar.

**296.** Darüber hinaus gehört Plattdeutsch in Interviews und redaktionellen Beiträgen zum regelmäßigen Programmelement bei R.SH. R.SH unterstützt regionale Gruppen durch Ankündigungen ihrer Konzerte und führt mit ihnen plattdeutsche Interviews.

**297.** Die ARD hat eine Reihe bekannter Volks- und Kindermärchen neu verfilmen lassen. Eine dieser Produktionen wurde für das NDR Fernsehen auf Niederdeutsch synchronisiert.

**298.** Im Offenen Kanal Schleswig-Holstein(OK SH) gibt es umfangreiche Aktivitäten auf Niederdeutsch. Neben verschiedenen Redaktionen im Offenen Kanal Hörfunk in Lübeck und Heide dokumentieren die beiden Offenen Kanäle Fernsehen in Kiel und Flensburg regelmäßig niederdeutsche Theaterstücke und strahlen diese aus.

**299.** Im Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) aus dem Jahr 2006 wird die Verpflichtung festgelegt, dass der Offene Kanal einen Beitrag zur Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen leisten soll. In den Beirat des OK SH entsendet der Schleswig-Holsteinische Heimatbund zur Wahrung der Interessen der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen ein Mitglied.

**300.** Aufgrund dieser Entwicklungen sieht der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen mittlerweile neben den Hörfunksendungen auch für die Fernsehsendungen als erfüllt.

#### **5.2.4.2 Audio- und audiovisuelle Werke**

##### *Artikel 11 – Medien*

*“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation je-*

*der Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

*d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

**301.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

**302.** Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses sollten die deutschen Behörden Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken ergreifen.

### **Dänisch**

**303.** In der Außenstelle Flensburg des Offenen Kanals (OK) Schleswig-Holstein werden regelmäßig dänische Sendungen produziert und ausgestrahlt, die von Angehörigen der dänischen Minderheit im Sendegebiet (Flensburg, Schleswig, Niebüll, Kappeln) empfangen werden können. Eine besondere Rolle spielt auch die Kooperation der OK Flensburg mit AI-TV, einem gemeinnützigen TV-Sender in Apenrade/DK.

**304.** Laut Sachverständigenausschuss haben die deutschen Behörden jedoch keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um die Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu fördern oder/und zu erleichtern. Er hält die Verpflichtung daher für nicht erfüllt.

**305.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**306.** In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden, in den nächsten Staatenbericht Informationen aufzunehmen über Maßnahmen, die zur Produktion und Verbreitung von Audio- oder audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen und/oder sie erleichtern

**307.** Durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH, durch die eine Förderung von audio- und audiovisuellen Werken grundsätzlich möglich wäre, wurden im Berichtszeitraum keine niederdeutschen Filmwerke gefördert, da keine Förderan-

träge vorgelegt worden sind.

**308.** Aufgrund der dementsprechend fehlenden praktischen Umsetzungen erachtet der Ausschuss diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

### Romanes

**309.** Nach Auffassung des Bundes entspricht die staatliche Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma dieser Bestimmung, soweit die Produktion solcher Werke und die Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen sind. Es läge aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen. Eine Bewertung durch den Sachverständigenausschuss ist bisher nicht erfolgt.

## 5.2.4.3 Veröffentlichung von Zeitungsartikeln

### *Artikel 11 – Medien*

*"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

- e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder*
- ii zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"*

**310.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

**311.** Wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates gering.

### Dänisch

**312.** Laut Sachverständigenausschuss wird die Verpflichtung durch die Tageszeitung „Flensburg Avis“ und den Pressedienst des SSF als erfüllt angesehen. Die Auflage von Flensburg Avis

beträgt rund 4.700 Exemplare (Stand III. Quartal 2015). Die Medien in Deutschland und Dänemark werden vom Pressedienst des SSF mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache versorgt.

### **Nordfriesisch**

**313.** Die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen, die vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag veröffentlicht werden und ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache enthalten, hat der Expertenausschuss zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus druckt auch die Zeitung der dänischen Minderheit „Flensborg Avis“ Meldungen in friesischer Sprache ab.

**314.** Der Sachverständigenausschuss merkt jedoch an, dass Ermunterung oder Erleichterung keine Einmischung in die Pressefreiheit darstellen müsse, sondern beispielsweise darin bestehen könnte, die journalistische Ausbildung zu unterstützen oder indirekte finanzielle Unterstützung z. B. über die friesischen Sprachvereine zu leisten.

**315.** Das Land Schleswig-Holstein verweist zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen wurden, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, auf die grundlegenden Ausführungen unter Randnummer 303.

**316.** Die Verpflichtung wird dementsprechend vom Ausschuss als nicht erfüllt betrachtet.

### **Niederdeutsch**

**317.** Der Schleswig-Holsteinische Zeitungsverlag (sh:z) ist mit seinen 14 regionalen Zeitungen 2009 mit dem renommierten Niederdeutschen Literaturpreis der Stadt Kappeln ausgezeichnet worden. Damit wird das Engagement des sh:z gewürdigt, mit dem er in den vergangenen Jahren verstärkt Niederdeutsch in seinen Publikationen aufgenommen hat. Dieses Engagement setzt er seither fort.

**318.** Für Schleswig-Holstein betrachtet der Expertenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

### **Romanes**

**319.** Nach der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti soll ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden gepflegt werden. Auf eine Verschriftung und Codifizierung wird deshalb

verzichtet. Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht dieser Haltung. Diese Verpflichtung hat deshalb in der Praxis keine Auswirkungen.

#### 5.2.4.4 Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen

##### *Artikel 11 – Medien*

*“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:*

- f i die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder*
- ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;”*

**320.** Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

##### **Dänisch**

**321.** Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt Kinofilme und außergewöhnliche Fernsehproduktionen aller Genres. Vom ersten Drehbuchentwurf über die Produktion bis hin zum Verleih und Vertrieb sowie der Festivalpräsentation werden Filmprojekte finanziell unterstützt. Entscheidungskriterien für eine Förderung sind u.a. die inhaltliche Qualität des jeweiligen Projektes sowie ein umfassender Hamburg- bzw. Schleswig-Holstein-Bezug. Dazu gehören die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein als Drehorte und die Nutzung der hier angesiedelten Fachkräfte und filmtechnischen Betriebe.

**322.** Aufgrund fehlender Angaben über die unterstützten Projekte erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als nicht erfüllt.

##### **Nordfriesisch**

**323.** Im Bereich der Förderung, der Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH gibt es keine Bevorzugung

des Nordfriesischen. Förderungen erfolgen ausschließlich nach qualitativ-fachlichen Kriterien.

**324.** Es hat im Berichtszeitraum keine Förderung von friesischen Filmwerken gegeben, da keine Förderanträge vorgelegt worden sind.

**325.** Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung für nicht erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**326.** Die Frage des Sachverständigenausschusses, in welcher Weise die "Filmförderung" die Förderungsfähigkeit von in niederdeutscher Sprache geschaffenen audiovisuellen Produktionen in der Praxis ermöglicht, hat das Land wie folgt beantwortet: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die schleswig-holsteinische Filmkultur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln sowie ein vielfältiges und hochwertiges Filmschaffen im Lande zu ermöglichen. Insoweit sind auch audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache förderfähig, die die allgemeinen Förderkriterien erfüllen.

**327.** Dem Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist, da ihm keine audiovisuelle Produktion in niederdeutscher Sprache bekannt ist, die nach diesem Konzept gefördert worden wäre.

## **5.2.4.5 Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit**

### *Artikel 11 – Medien*

*“(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung,*

*des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."*

**328.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

### **Nordfriesisch, Niederdeutsch, Romanes**

**329.** Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher als erfüllt.

### **Dänisch**

**330.** Der Sachverständigenausschuss macht geltend, dass o. g. Verpflichtung künftig nicht mehr erfüllt sein wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass der Digitalisierungsprozess es den Dänisch-Sprecherinnen und -Sprechern unmöglich macht, dänische Fernsehsendungen zu empfangen. Denn die Verpflichtung zur Gewährleistung der Empfangsfreiheit bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang ausländischer Programme absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Hinderungen, die sich daraus ergeben, dass die zuständigen Behörden nichts unternommen haben, um einen Empfang zu ermöglichen.

**331.** Ein besonderes Problem zeichnete sich deshalb aus der Digitalisierung der Medien zum 1. November 2009 ab. Die Regierungen in Dänemark und Schleswig-Holstein haben in enger Zusammenarbeit mit der dänischen Minderheit große Anstrengungen unternommen, um den kontinuierlichen Empfang des dänischen Fernsehens im Landesteil Schleswig nach der Abschaltung der analogen Fernsehverbreitung und vollständigen Digitalisierung in Dänemark auch weiterhin gewährleisten zu können. In den Verhandlungen mit Danmarks Radio (DR) und Kabel Deutschland (KDG; heute: Vodafone Kabel Deutschland GmbH – VfKD) ist es schließlich gelungen sicherzustellen, dass die dänischen Programme auch weiterhin in Schleswig-Holstein nutzbar sind.

**332.** Bei rund 90 Prozent der Haushalte, die bisher DR 1 und TV 2 über das Kabel empfangen haben, wird sich nach Mitteilung von VfKD für den Kabelempfänger auch künftig nichts ändern. VfKD handelt das digitale Signal aus Dänemark in ein analoges Signal um. Auch für die größten Teile des Restgebietes des bisherigen Kabelempfangs ist der weitere Empfang möglich.

Weiterhin ist der Empfang der dänischen Programme außerhalb der Kabelverbreitung und der terrestrischen Reichweite direkt über den Satelliten Thor möglich. Wie die dänische Seite ausdrücklich bestätigte, können die Smartcards zur Entschlüsselung des dänischen Satellitensignals auch von Ausländern erworben werden. Das Internet ist eine weitere ergänzende Möglichkeit einzelne dänische Programmangebote nutzen zu können.

**333.** Gleichwohl ist aber um Verständnis dafür zu werben, dass die Entscheidung Dänemarks zur vollständigen Digitalisierung in einigen Haushalten eventuell auch neue Empfangsvorkehrungen erfordert.

Zwar bleibt der Empfang über die Dachantenne in den Gebieten weitestgehend möglich, in denen DR 1 und TV 2 bislang auf diesem Weg zu empfangen waren. Allerdings benötigen die Haushalte im terrestrischen Verbreitungsgebiet künftig einen Decoder, der für die neue dänische Übertragungstechnik (MPEG 4) tauglich ist, einschließlich einer Smartcard zur Entschlüsselung der Signale.

**334.** Insgesamt werden auch künftig dänische Programme in Schleswig-Holstein nutzbar bleiben, denn zu Recht ist der gegenseitige Empfang von Medienangeboten in der deutsch-dänischen Grenzregion für viele Menschen sehr von Interesse, weil dies das beste Mittel ist, die Minderheitensprachen zu fördern und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

**335.** Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin auch für Dänisch als erfüllt.

## 5.2.5 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

**336.** Der Artikel umfasst Verpflichtungen bei kulturellen Aktivitäten und im Bereich von kulturellen Einrichtungen.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 12 Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Nordfriesisch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Niederdeutsch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; f; g; Abs. 3;

Romanes: Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Die Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 3 wurden für Romanes durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen und gelten bundesweit.

### 5.2.5.1 Ausdruck und Zugang zur Sprache

#### *Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*''(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbe-*

*sondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der [ihnen eigenen] Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“*

**337.** Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind.

**338.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

## **Nordfriesisch**

**339.** Durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen und die Projektförderung des Bundes (BKM) werden die Verpflichtungen mittelbar umgesetzt. Für das Friesische werden eigene Formen des Ausdrucks und die Vertretung eigener Anliegen durch das Land gefördert. Das Land fördert institutionell den Friesenrat - Sektion Nord, das NFI, den Nordfriesischen Verein e.V. und die Friisk Foriining e.V., die eine vielfältige kulturelle Arbeit in der friesischen Volksgruppe betreiben. Hinzu kommen Landesmittel für Projekte der friesischen Volksgruppe. Insgesamt belief sich die Landesförderung für diesen Bereich im Haushaltsjahr 2015 auf über 440.000 Euro.

**340.** Das NFI in Bredstedt ist von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Das Institut ist aktiv an der Erstellung von Lehr- und Lernmaterial für die Vermittlung der friesischen Sprache beteiligt. Vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands ist es wissenschaftlich und publizistisch tätig. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Zeitungsausschnittarchivs sowie das Angebot von Kursen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen. Träger des Instituts ist der Verein Nordfriesisches Institut e.V., der etwa 900 Mitglieder zählt. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem NFI Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die bis Dezember 2017 gültig sind. Das Land plant diese Vereinbarung, bei weiterhin guter Zusammenarbeit, fortzusetzen und somit den Erhalt des NFI als der wissen-

schaftlichen Einrichtung im Land langfristig zu garantieren.

**341.** Die Verpflichtung gilt laut Sachverständigenausschuss als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**342.** Mehrere Einrichtungen und Vereine, die sich mit der niederdeutschen Sprache und Kultur befassen, werden vom Land regelmäßig gefördert. Hierzu zählen insbesondere das INS in Bremen, die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln sowie die unter dem Dach des SHHB vertretenen Vereine und Institutionen, wie etwa der Jugendhof Scheersberg.

**343.** Gefördert wird das INS seit 1979 im Rahmen eines Abkommens von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Das länderübergreifend angelegte Tätigkeitsfeld gilt prinzipiell allen Aspekten der niederdeutschen Sprachkultur und bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum.

Darüber hinaus obliegt dem INS obliegt die Geschäftsführung des 2002 gegründeten Bundesrates für Niederdeutsch (Bundesraat för Nedderdüütsch), in dem auch Niederdeutsch-Vertreter und -Vertreterinnen aus Schleswig-Holstein entsandt werden.

**344.** 1994 hat das Land zwei Zentren für Niederdeutsch, je eines im Landesteil Schleswig und eines im Landesteil Holstein, eingerichtet. Die Zentren sollen einen wichtigen Beitrag zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen leisten. Unter Stichworten wie Beratung, Information, Organisation und Koordination sollen in den Zentren Kompetenzen zusammengeführt werden. Die Zentren sollen darüber hinaus die unterschiedlichen Kompetenzen in den Regionen zusammenzuführen sowie die Schulen, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Einzelpersonen, Vereine und sonstige Organisationen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen, beraten, ihre Aktivitäten fördern und ggf. koordinieren. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung übt dabei die Fachaufsicht aus. Zwischenzeitlich haben sich die Zentren zu anerkannten Informations- und Beratungszentren in Schleswig-Holstein entwickelt. Für die Umsetzung der Charta sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik setzen sie auch in den Bereichen Kindergarten und Schule wichtige Impulse.

**345.** Die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Schleswig-Holsteinische Landestheater setzen sich aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Im Amateurtheaterbereich gibt es eine Vielzahl von Bühnen, die Theater in niederdeutscher Sprache aufführen bzw. ihre Spielpläne ausschließlich mit niederdeutschem Theater gestalten. Durch die in-

stitutionelle Förderung des Niederdeutschen Bühnenbundes unterstützt das Land diese Theaterarbeit mit 15 angeschlossenen Bühnen sowie die Förderung des Landesverbandes der Amateurtheater in Schleswig-Holstein mit 108 angeschlossenen Bühnen, von denen 38 Theater in niederdeutscher Sprache anbieten. Mit den Fördermitteln werden für die Mitwirkenden der Amateurtheater Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt und für die Inszenierung von Stücken an den im Niederdeutschen Bühnenbund zusammengeschlossenen Bühnen Gastregisseure engagiert. Auch niederdeutsche Theatertreffen und -veranstaltungen, wie das Niederdeutsche Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee oder das Niederdeutsche Spielegruppentreffen auf dem Scheersberg werden gefördert.

**346.** Mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der Sängerbund Schleswig-Holstein e.V. und der Musikerverband Schleswig-Holstein e.V., setzen sich auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein.

**347.** Unter anderem durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein wird das Büchereiwesen in niederdeutscher Sprache gefördert, indem Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache angeboten und vermittelt sowie Autorenlesungen in Niederdeutsch angeboten werden. Weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird, ist dafür ein spezielles Lektorat eingerichtet.

**348.** Für jährlich 12 bis 15 niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien) sowie für generationsübergreifende Veranstaltungen und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten erhalten der SHHB und weitere Einrichtungen erhebliche Projektmittel. Im Rahmen des Kulturkonzeptes „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ wird die Bedeutung der Sprachenvielfalt betont. Als Beitrag zur Entbürokratisierung wurde die finanzielle Förderung für sehr kleine Projekte an den SHHB delegiert. Diese Projekte sollten in Zukunft durch den SHHB gefördert werden. Eine Kürzung der Summe ist nicht erfolgt. Die Förderung des SHHB wurde deshalb im Haushalt für 2015 entsprechend erhöht.

**349.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

## **Romanes**

**350.** Durch die Landesförderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma in Kiel erfolgt die Umsetzung dieser Verpflichtung in erster Linie mittelbar.

### 5.2.5.2 Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regional- sprache geschaffenen Werken

#### *Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*“(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;”*

**351.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

#### **Nordfriesisch**

**352.** Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das NFI, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes auch für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Das NFI gibt im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus.

Im Zusammenwirken mit anderen friesischen Vereinen hat der Verein Nordfriesisches Institut in den knapp siebzig Jahren seines Bestehens die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu friesischsprachiger Literatur gefördert. Auch die Übersetzung von nordfriesischen Werken in andere Sprachen wurde in dieser Zusammenarbeit gefördert. Einige wenige Bücher sind zweisprachig (deutsch-friesisch) erschienen. Der friesischsprachige Film „Klaar Kiming“ wurde mit deutschen, englischen und dänischen Untertiteln versehen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen; Musik-Kassetten mit friesischen Liedern werden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu ermöglichen, enthalten friesische Wörterbücher mit einer Ausnahme nur die deutschen Entsprechungen.

**353.** Die Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe wird mit erhebli-

chen Landes- und Bundesmitteln gefördert. Grundsätzlich können alle friesischen Organisationen entsprechende Anträge über die Dachorganisation der Nordfriesen, den Friesenrat/ Fräsche Rädj, an das Land und den Bund (BKM) stellen. Die Mittel werden dabei insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Verpflichtungen aus der Sprachencharta zur Verfügung gestellt und bewilligt.

**354.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**355.** Das Land Schleswig-Holstein fördert sowohl institutionell als auch mit Projektmitteln verschiedene niederdeutsche Einrichtungen, wie die Zentren für Niederdeutsch, den SHHB oder das INS. Die Übersetzung von regionalsprachlichen Werken in andere Sprachen geschehe laut SHHB bisher äußerst selten. Offensichtlich bestehe hier kein besonderer Bedarf, wenn man einmal von Werken absehe, die zur Weltliteratur gehören, wie die von Fritz Reuter.

**356.** Dennoch erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung seit seinem letzten Bericht als erfüllt.

### **5.2.5.3 Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken**

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“*

**357.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

### **Dänisch**

**358.** Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening (SSF) und die Dansk Centralbibliotek, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

**359.** Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**360.** Das NFI sowie die Ferring-Stiftung haben zahlreiche Werke ins Friesische übertragen, auch im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, beispielsweise „Riad ens, hū hal ik di liis mei“ und „Det skap Esperanza“.

**361.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**362.** Der Expertenausschuss hielt die Verpflichtung bislang nur für teilweise erfüllt, da niederdeutsche Werke nur sehr selten in andere Sprachen übersetzt werden.

**363.** Das Land Schleswig-Holstein fördert den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitglieds Bühnen wahr und unterstützen diese auch hinsichtlich der Spielplangestaltung. Dabei geht es nicht nur um die Inszenierung vorhandener Bühnenwerke, sondern auch um die Neuübersetzung hochdeutscher Dramenliteratur ins Niederdeutsche und deren anschließende Inszenierung.

Darüber hinaus findet der Zugang in der Regionalsprache zu Werken in anderen Sprachen vereinzelt statt und geschieht meist auf private Initiative von niederdeutschen Autoren, die mit der Übersetzung derartiger Werke für Veröffentlichungen im Buchmarkt sorgen.

**364.** Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Behörden, zusätzlich zu Theaterstücken die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von weiteren Werken in die niederdeutsche Sprache bzw. aus der niederdeutschen Sprache zu unterstützen. Er betrachtet die Verpflichtung dennoch nunmehr als erfüllt.

#### 5.2.5.4 Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

##### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“*

**365.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

##### **Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes**

**366.** Mit Förderungen aus Landesmitteln stellen Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der niederdeutschen Sprachgruppe und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

**367.** Die Minderheiten werden darüber hinaus stets zur aktiven Teilnahme eingeladen, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren.

**368.** In Schleswig-Holstein gibt es außerdem eine Vielzahl niederdeutscher Theater, die sich gemeinsam mit ihren Dachverbänden, dem Niederdeutschen Bühnenbund und dem Amateurtheaterverband für die Sicherung und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters in Schleswig-Holstein einsetzen. Mit den geförderten Verbänden sind Ziele und Maßnahmen verabredet, die dazu beitragen sollen, dem Niederdeutschen noch mehr Gewicht zu geben. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels an Jugendliche, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, um die Qualität der Theaterangebote zu steigern und die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Plattdeutschen Theaters über die Landesgrenzen

zen hinaus.

**369.** Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus regelmäßig die Niederdeutschen Theatertage im Freilichtmuseum Molfsee und die Bühnentage des Niederdeutschen Bühnenbundes Schleswig-Holstein. Sie ermöglicht den Einsatz von Gastregisseuren und -regisseurinnen für Uraufführungen des plattdeutschen Theaters und sie engagiert sich unter anderem beim „Scheersberg Theaterpries“, der beim niederdeutschen Spielgruppentreffen auf dem Jugendhof Scheersberg vergeben wird.

**370.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch als umgesetzt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

#### 5.2.5.5 Einsatz von sprachkompetentem Personal

##### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“*

**371.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

#### **Dänisch**

**372.** Die staatlichen Zuschüsse für Veranstaltungen der nationalen Minderheiten schließen in Deutschland auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen zudem Dänisch und Deutsch sowie manchmal auch noch Niederdeutsch.

**373.** Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

## Nordfriesisch

**374.** In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihm im nächsten Staatenbericht genaue Informationen über Maßnahmen zukommen zu lassen, die sicherstellen, dass die neben den friesischen Organisationen für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die friesische Sprache beherrscht.

**375.** Laut Landesregierung sind sowohl in den friesischen Organisationen als auch in den Stellen, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich zeichnen, Beschäftigte vorhanden, die die friesische Sprache beherrschen.

**376.** Bis er diesbezüglich weitergehende Informationen erhält, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung weiterhin als nur zum Teil erfüllt.

### 5.2.5.6 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“*

**377.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

#### Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

**378.** Im zweijährigen Rhythmus fand zwischen 1990 und 2012 an wechselnden Orten im Lande ein Schleswig-Holstein-Tag statt, zu dem alle Minderheiten stets zur aktiven Teilhabe eingeladen wurden. Der letzte Schleswig-Holstein-Tag fand 2012 in Norderstedt statt.

In die Planungen zu den Feierlichkeiten zum 70. Gründungstag des Landes am 03.10.2016 werden die Verbände der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe einbezogen.

**379.** Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

### 5.2.5.7 Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“*

**380.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

**381.** . Im Gesetzentwurf für ein Bibliotheksgesetz der Landesregierung ist in § 2 Abs. 4 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen leisten sollen. Darüber hinaus sind in diesem Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 die Dansk Centralbibliothek als öffentliche Bibliothek sowie in § 4 Abs. 1 die entsprechenden Einrichtungen des Nordfriisk Instituut und der Ferring Stiftung als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen worden.

#### **Dänisch**

**382.** Die Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig e.V. und die ihr angeschlossenen Einrichtungen stehen für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in dänischer Sprache geschaffenen Werken zur Verfügung und können dabei auch auf staatliche Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen.

Für das Jahr 2016 wurde erstmals eine Ziel- und Leistungsverein-

barung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Dansk Centralbibliotek abgeschlossen.<sup>29</sup>

**383.** Die Aufführung von in Dänisch geschaffenen Werken wird vom Sydslesvigsk Forening und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände auch unter Einsatz der Fördermittel Schleswig-Holsteins organisiert und finanziert. Dabei werden staatliche dänische Bühnen sowie Tourneetheater zu Gastspielen eingeladen. Auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Teater“ in Flensburg präsentiert dänische Aufführungen.

### **Nordfriesisch**

**384.** Das mit Landesmitteln geförderte NFI in Bredstedt unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Friesisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen. Die mit dem NFI abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung ermöglichte es im Jahr 2015 eine Leitungsstelle für das dortige Archiv einzurichten.

### **Niederdeutsch**

**385.** Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u.a. auch durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Büchereien vorgeschlagen. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können.

Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

- **Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek**  
Zu den Sammelschwerpunkten der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur. Seit dem 19. Jahrhundert werden Bücher über die niederdeutsche Sprache (Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten, Kirchensprachen) gesammelt, ebenso die einschlägigen Zeitschriften. Die Werke aller hochdeutsch

<sup>29</sup> s. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/5451

und/oder niederdeutsch schreibenden schleswig-holsteinischen Schriftsteller und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte. In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe von niederdeutsch schreibenden Schriftstellern (Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke, Waltrud Bruhn u.a.) sowie von Volkskundlern, die zahlreiche niederdeutsche Aufzeichnungen hinterlassen haben (Gustav Friedrich Meyer, Paul Selk u.a.).

▪ **Universitätsbibliothek Kiel**

Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordscholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernsehaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von mehreren 1.000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde. Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung der Anfänge der neuniederdeutschen Dialektliteratur angeschlossen ist. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur besitzt mit mehr als 5.000 Titeln zum Niederdeutschen eine der größten Spezialbibliotheken auf diesem Gebiet. Bei nahezu der Hälfte der Bücher handelt es sich um seit 1850 erschienene literarische Werke in niederdeutscher Sprache. Außerdem werden Werke zur niederdeutschen Sprache und Literatur in Gegenwart und Vergangenheit gesammelt. Unter den Beständen finden sich auch Manuskripte zu den niederdeutschen Hörspielen. Weiterhin besitzt die Abteilung diverse Sammlungen zum Niederdeutschen.

▪ **Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg**

Die Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg verfügt über einen Grundbestand an niederdeutscher Literatur. Es handelt sich weitgehend um neuere Fachliteratur. Schwerpunkte sind Grammatik, Wörterbücher, Sprach- und Literaturwissenschaft, niederdeutsche Belletristik und Volkskunde. Alle Bestände sind in einem Online- Bibliothekskatalog und im Gemeinsamen Bibliotheksverbund nachgewiesen.

**386.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen weiterhin für alle Sprachen als erfüllt.

### 5.2.5.8 Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben*

*h wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.“*

**387.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

#### **Nordfriesisch**

**388.** Die Implementierung dieser Bestimmung erfolgt mittelbar durch die Landesförderung des NFI und anderer friesischer Einrichtungen. So ist zum Beispiel die umfangreiche deutsch-friesische Ortsnamenliste zum Änderungsgesetz, das auch das Friesischgesetz ändern wird, in Zusammenarbeit mit dem NFI entstanden.

**389.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung demnach auch weiterhin als erfüllt.

### 5.2.5.9 Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*“(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“*

**390.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Romanes übernommen.

## Dänisch, Nordfriesisch und Romanes

**391.** In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen.

**392.** Das Angebot außerhalb des jeweiligen Sprachraums liegt allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe oder des Landesverbands deutscher Sinti und Roma. Veranstaltungen können durch die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit auch außerhalb des direkten Sprachraumes angeboten werden.

**393.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen weiterhin für alle Sprachen als erfüllt.

### 5.2.5.10 Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland

#### *Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen*

*“(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.”*

**394.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

**395.** Der Sachverständigenausschuss hat betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt. Die Bestimmung ziele insbesondere darauf ab, Deutschland zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu zeichnen.

Der Ausschuss gelangte bereits bei der Implementierung dieser Verpflichtung zu einer differenzierten Bewertung für Schleswig-Holstein und den Bund. Seinen Informationen nach „werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt“. Auf Bundesebene betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung daher als nicht erfüllt. Auf Landesebene zieht er hingegen eine positivere Bilanz.

**396.** Mitglieder der Landesregierung nutzen ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die be-

sondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.

So reiste der Innenminister gemeinsam mit Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie der Minderheitenbeauftragten und dem Vorsitzenden des Landesverbands deutscher Sinti und Roma vom 03. - 11.11.2013 nach Rumänien und Mazedonien um sich dort über staatliche Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten, insbesondere der Roma, zu informieren. Der Ministerpräsident besuchte vom 06. - 11.05.2013 die Baltischen Republiken und am 20./21.11.2014 die Slowakei, wo u.a. auch die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit Schleswig-Holsteins sowie das schleswig-holsteinische Modell der Minderheitenpolitik Thema in seinen Gesprächen waren.

**397.** Die Minderheitenbeauftragte nutzt ihre Kontakte nach Dänemark und in andere Länder ebenso wie zu europäischen Institutionen wie der OSZE und der Hochkommissarin für nationale Minderheiten, um Schleswig-Holsteins besondere Stärke, seine kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit durch die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie die engen Kontakte zur deutschen Minderheit in Dänemark darzustellen.

Auf ihren Reisen führt sie Gespräche mit Minderheitenvertreterinnen und -vertretern, Minderheitenbeauftragten auf Regierungsebene oder Nichtregierungsorganisationen und hält Vorträge zur schleswig-holsteinischen Sprachen- und Minderheitenpolitik, die den Anteil der nationalen Minderheiten, Volksgruppen und Sprechergruppen an der schleswig-holsteinischen Identität und seinem kulturellen Erbe unterstreichen.

## Dänisch

**398.** Schleswig-Holstein hat Maßnahmen ergriffen, um Dänisch in die Präsentation seiner Kultur im Ausland einzubeziehen. So wird kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z.B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, Laientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren.

**399.** Auf Bundesebene erkennt der Expertenausschuss zwar an, dass das Auswärtige Amt über das Goethe-Institut Gruppierungen fördert und mit kulturellen Darstellungen zum Einsatz bringt. Allerdings fehlen seiner Einschätzung nach konkrete Beispiele dafür, dass im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung die dänische

Sprache dargestellt wird.

**400.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen aber weiterhin als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**401.** Die friesische Kultur wird grenzüberschreitend vermittelt durch den Interfriesischen Rat, in den Vertreterinnen und Vertreter aus West-, Ost- und Nordfriesland entsandt werden. Von 2013 bis 2015 hatte der Friesenrat/Frasche Rädj den Vorsitz im Interfriesischen Rat.

**402.** Der alle drei Jahre stattfindende Interfriesische Kongress wurde unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Albig vom 04. - 07.06.2015 auf Sylt durchgeführt. Zwischen diesen Kongressen werden verschiedene Treffen organisiert, um einen regelmäßigen Austausch zu garantieren, z.B. interfriesische Bauern-, Frauen- und Kommunalpolitikertreffen, Mitgliederversammlungen, jährliche Helgolandfahrten usw.

**403.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**404.** Viele Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen wanderten im 19. Jahrhundert nach Amerika aus, hauptsächlich in den Bundestaat Iowa mit dem Schwerpunkt Davenport westlich von Chicago. Dort sprechen Menschen bis heute Deutsch oder Plattdeutsch als Haussprache. Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwanderer und Einwandererinnen gibt es bis heute gute Kontakte. Die American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport mit über 32.000 Mitgliedern veranstaltet seit 1995 im jährlichen Wechsel in den USA und Schleswig-Holstein plattdeutsche Konferenzen. Die letzte fand in Form einer „Friendship Conference“ im August 2015 in Moline/ Illinois statt.

**405.** Darüber hinaus findet mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie eine rege Zusammenarbeit statt. Studentenaustauschprogramme mit Gent (Belgien) und Bristol (England) ergänzen diese Kontakte. Einmal im Jahr wird beim „Internationalen Wissenschaftlichen Ferienkurs der Universität Kiel“ mit dem Titel „Deutschland heute - Sprache, Gesellschaft, Staat, Kultur“ eine Veranstaltungsreihe zum Niederdeutschen angeboten und von den ausländischen Gästen genutzt.

**406.** Der Ausschuss bewertet diese Verpflichtung weiterhin als er-

füllt.

## 5.2.6 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

**407.** Die Verpflichtungen dieses Artikels umfassen Bestimmungen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei in diese Begriffe das gesellschaftliche Leben einbezogen ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Nordfriesisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d;

Niederdeutsch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Romanes: Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Für alle vier Sprachen wurden identische Bestimmungen aus Absatz 1 übernommen. Die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe c wurde nur für Dänisch und Niederdeutsch eingegangen.

### 5.2.6.1 Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen

#### *Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben*

*“(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land*

*a aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;“*

**408.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

#### **Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch**

**409.** Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Besondere Maßnahmen waren vom Land daher nicht zu treffen.

**410.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

## 5.2.6.2 Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten

### *Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben*

*“(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land*

*c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;”*

411. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

### **Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch**

412. Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

## 5.2.6.3 Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel

### *Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben*

*“(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land*

*d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen;”*

413. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

### **Dänisch und Nordfriesisch**

414. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung aufgrund der nachfolgenden Informationen als erfüllt betrachtet.

415. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache - in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre - durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.

416. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen und den Handlungsplan Sprachenpolitik im Anhang). Insbesondere wird auch in der Öff-

fentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch den Gebrauch in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird deutlich der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das gesellschaftliche Leben in Schleswig-Holstein hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten bestehen für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung ihrer Sprache auch außerhalb der Familie.

**417.** Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in so genannten „nationalen“ Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache möglicherweise stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird überwiegend Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

**418.** Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und alltägliches Kommunikationsmittel. In zweisprachigen Familien werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

**419.** Das Biikebrennen der Nordfriesen ist auf Initiative des Friesenrats/Frasche Råd unter anderem mit Unterstützung der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein am 12.12.2014 in das Verzeichnis des immateriellen Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen worden. Hierdurch wird nicht nur die kulturelle Identität, sondern auch die sprachliche Vielfalt in Nordfriesland zum Ausdruck gebracht.

## **Niederdeutsch**

**420.** In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern.

Das Land Schleswig-Holstein sieht jedoch nach wie vor nur geringe staatliche Einflussmöglichkeiten für den Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten.

**421.** Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung dementspre-

chend auch weiterhin als nicht erfüllt.

Beispiele aus dem unmittelbaren Einflussbereich der Landesregierung, bei denen in Ausschreibungen Kenntnisse der geschützten Chartasprachen gefordert wurden, können dem Ausschuss erst im sechsten Staatenbericht Deutschlands vorgelegt werden.<sup>30</sup>

#### 5.2.6.4 Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen

##### *Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben*

*“(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren*

*c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;”*

**422.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Niederdeutsch übernommen.

##### **Dänisch**

**423.** Der Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, und übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Es werden für Senioren Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie zahlreiche Altenklubs ihre Leistungen an. Der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V ist im Bereich des Landesteils Schleswig als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz. Diese Angebote des Dänischen Gesundheitsdienstes ermöglichen in besonderem Maße die Sicherstellung der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c.

<sup>30</sup> So wurden in der Ausschreibung für die Neubesetzung der Leitung des Niederdeutschentrums für den Landesteil Holstein Niederdeutschkenntnisse als Einstellungskriterien gefordert.

Die dänischen Seniorinnen und Senioren sind im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

**424.** Zwei freie gemeinnützige Krankenhäuser in Flensburg sowie die Kliniken in Schleswig, Damp und Schönhagen bieten Pflege und Betreuung in dänischer Sprache an. In den vier Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll und Tönning, können dänischsprachige Patientinnen und Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar.

**425.** Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

### **Niederdeutsch**

**426.** In seinem fünften Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, in den nächsten Bericht Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen sollen, dass Sprecherinnen und Sprechern des Niederdeutschen die Möglichkeit geboten wird, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. Im Bereich der Altenpflegeeinrichtungen und -dienste spielt die niederdeutsche Sprache v.a. im ländlichen Bereich eine stärkere Rolle in der Kommunikation. Der sprachliche Umgang „op platt“ kann so als Bestandteil der Alltagsbegegnung in der Pflege auch die Beziehung des Pflegepersonals zu den betreuten Menschen erleichtern, wenn beide Seiten dazu die Bereitschaft bzw. Befähigung haben. Kultursensible und Biographie bezogene Pflege umfasst nach Auffassung der Landesregierung dennoch auch das Miteinander auf Niederdeutsch, das im Übrigen in den Einrichtungen der Altenpflege in zahlreichen Veranstaltungen landesweit das soziale und kulturelle Leben zur Freude vieler Bewohnerinnen und Bewohner mit prägt (z.B. bei Lesungen, Lieder- und Klönabenden usw.).

**427.** Die Landesregierung fördert derzeit im Rahmen des Projektes „Willkommen Vielfalt“, ein Projekt dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung mit der niederdeutsche Sprache vertraut macht, sofern diese niederdeutsch nicht schon beherrschen. Es werden modellhaft Materialien und Informationen erarbeitet mit dem Ziel u.a. Materialien und Erfahrungen an andere Einrichtungen zu transportieren, um die niederdeutsche Sprache noch stärker in allen Einrichtungen zu verankern. Darüber hinaus ist erkennbar, dass Einrichtungen und Dienste den Wert der Verwendung der niederdeutschen Sprache als Werbung erkannt haben und dies nutzen, wie an einigen Internetauftritten erkennbar ist.

**428.** Die unmittelbaren staatlichen Einflussmöglichkeiten sind je-

doch auch in diesem Bereich gering, da die Alten- und Pflegeheime überwiegend in privater Trägerschaft geführt werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein arbeitet jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken.

**429.** Zum jetzigen Zeitpunkt bewertet der Ausschuss die Verpflichtung weiter als nicht erfüllt.

### **5.2.7 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)**

**430.** Die Bestimmungen dieses Artikels behandeln den grenzüberschreitenden Austausch.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:  
Dänisch: Art. 14 Abs. a; b;  
Nordfriesisch: Art. 14 Abs. a.

#### **5.2.7.1 Übereinkünfte mit anderen Staaten**

##### *Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch*

*"Die Vertragsparteien verpflichten sich,*

- a bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;"*

**431.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

##### **Dänisch**

**432.** Die Erfüllung der Verpflichtung erfolgt durch die praktische Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

**433.** Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

##### **Nordfriesisch**

**434.** Das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterhält intensive Beziehungen zum Friesischen Institut der Univer-

sität Groningen sowie zur Fryske Akademy Leeuwarden. So wird beispielsweise mit der Universität Groningen eine gemeinsame Schriftenreihe herausgegeben. Die Studierenden der CAU absolvieren im Rahmen des Masterstudiums der friesischen Philologie ein Praktikum an einer der beiden niederländischen Einrichtungen, so dass auch auf Ebene der Studierenden ein reger Austausch stattfindet. Auch im Rahmen des BA-Studiums werden bereits Exkursionen in die Niederlande angeboten, um den Austausch zu fördern.

**435.** Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung dennoch als nicht erfüllt. Er fordert die deutschen Behörden auf, bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Niederlanden verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der nordfriesischen und (west-)friesischen Sprache in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern.

### 5.2.7.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

#### *Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch*

*"Die Vertragsparteien verpflichten sich,*

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird."*

**436.** Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für Dänisch übernommen.

#### **Dänisch**

**437.** Bereits seit 1997 sind die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite und Sønderjyllands Amt auf dänischer Seite Partner in der durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland („Vereinbarung zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit in der Region Schleswig/Sønderjylland“ vom 16.09.1997).

Die Vereinbarung sollte die Grundlage schaffen für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit in der Region. Ein wesentliches Ziel war es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem europäischen Kontext zu stärken. Dazu gehörten von Anfang an auch Kenntnisse über die benachbarte Kultur, um so Barrieren zwischen den Menschen im Grenzland zu überwinden. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden

seitdem auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert.

**438.** Nach der Strukturreform in Dänemark, die am 01.01.2007 in Kraft trat, wurde diese Erklärung an die veränderten Strukturen der Gebietskörperschaften auf dänischer Seite angepasst. Partner sind auf dänischer Seite seitdem die gesamte Region Syddanmark sowie die grenznahen Kommunen Tønder, Apenrade, Sønderborg und Haderslev.

**439.** Zum 01.12.2012 trat eine erneuerte „Vereinbarung zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland–Schleswig“ in Kraft. Dem neu eingeführten Vorstand gehören neben jeweils einem politischen Vertreter der acht Partner auch jeweils ein Vertreter des SSF und des BDN an, wodurch die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbezogen sind.

**440.** Im Juni 2001 unterzeichneten die schleswig-holsteinischen Landesregierung und Sønderjyllands Amt die erste „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt“. Im Jahr 2007 wurde diese an die neue regionale Struktur auf dänischer Seite angepasst und seither fortgeschrieben.

Alle zwei Jahre unterzeichnen die Partner seitdem einen neuen Jahresplan, der die Fortschritte in der Kooperation, die Felder der aktuellen und künftigen Zusammenarbeit und konkrete Projekte beschreibt. Der jüngste Jahresplan wurde am 04.06.2015 in Apenrade/ Aabenraa von Ministerin Spoorendonk und dem damaligen Regionsratsvorsitzenden Holst unterzeichnet.<sup>31</sup>

**441.** In den Jahren 2013 - 2015 haben die FUEV, SSF und BDN gemeinsam das Projekt „Haus der Minderheiten“<sup>32</sup> durchgeführt, das aus dem INTERREG 4A-Programm „Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N.“ gefördert wurde. Erarbeitet wurde ein Konzept für ein Informations- und Dokumentationszentrum „Haus der Minderheiten“. Ziel des Projektes war es, die deutsch-dänische Region als exemplarische Minderheitenregion innerhalb Europas zu positionieren. Gleichzeitig sollten die Kompetenzen der Minderheiten in der deutsch-dänischen Region und ihr europäisches Engagement sichtbar gemacht und für die Vermarktung der gesamten deutsch-dänischen Region genutzt werden. Das INTERREG-Projekt ist Mitte 2015 abgeschlossen worden.

<sup>31</sup> s. „Jahresplan 2015/16 für die Zusammenarbeit zwischen der Region Syddanmark und dem Land Schleswig-Holstein“; abzurufen in deutscher und dänischer Sprache im Internetauftritt der Landesregierung unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

<sup>32</sup> Norderstraße 78, Flensburg

Das Projekt eines Hauses der Minderheiten in Flensburg wird jedoch von allen Beteiligten weiterverfolgt. Landes- und Bundesregierung unterstützen diese Initiative.

In den kommenden Jahren soll sich das Haus der Minderheiten zu einer europäischen Anlaufstelle für Fragen zu den nationalen Minderheiten in der deutsch-dänischen Region und Europa entwickeln. Damit wird der Standort Flensburg mit dem ECMI, der FUEV und dem Haus der Minderheiten als Zentrum minderheitenpolitischer Kompetenz gestärkt.

**442.** Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

### **Nordfriesisch**

**443.** Für Nordfriesisch wurde die Verpflichtung bisher nicht übernommen. Der Sachverständigenausschuss würde aber die Bestimmung durch die bestehende Zusammenarbeit im Interfriesischen Rat offensichtlich als erfüllt betrachten.

## **6 Zusammenfassung**

**444.** In der laufenden Legislaturperiode hat die Landesregierung großes Gewicht auf die Entwicklung einer eigenständigen Sprachenpolitik für die Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein gelegt. Dieser Prozess wurde in enger Absprache mit den Sprechergruppen gestaltet, die von der Minderheitenbeauftragten in mehreren Gesprächen und Konferenzen über den Stand informiert wurden und eigene Akzente beitragen konnten.

**445.** Die Landesregierung hat als Ergebnis dieses Prozesses am 05.05.2015 den Handlungsplan Sprachenpolitik<sup>33</sup> verabschiedet, der alle Initiativen und Maßnahmen der Landesregierung in der Sprachenpolitik für die Regional- und Minderheitensprachen zusammenfasst.

Verbunden sind alle Maßnahmen durch eine gemeinsame Idee: Schutz und Förderung der sprachlichen Vielfalt und Mehrsprachigkeit in Schleswig-Holstein als wichtiger Teil der Identität dieses Landes. Der thematische Fokus dieses ersten Handlungsplans Sprachenpolitik liegt auf der durchgängigen Verankerung

---

<sup>33</sup> s. Anlage 7;

Download auf [\[stein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/152906\\\_Handlungsplan\\\_Sprachenpolitik.pdf?\\\_\\\_blob=publicationFile&v=5\]\(http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/152906\_Handlungsplan\_Sprachenpolitik.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=5\)](http://www.schleswig-hol-</a></p></div><div data-bbox=)

der Regional- oder Minderheitensprachen im Bildungssystem - von der Kindertagesstätte über die Schulen bis in die Hochschule und die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Gleichzeitig werden auch die Felder skizziert, auf denen für die kommenden Jahre Handlungsbedarf besteht, etwa in der Medienpolitik oder in der Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in der Pflege und in sozialen Einrichtungen.

**446.** Der Landtag hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 in einer gemeinsamen Debatte über den Handlungsplan Sprachenpolitik und eine weitere wichtige Initiative für den Sprachen- und Minderheitenschutz diskutiert: der an mehreren Stellen bereits erwähnte Entwurf eines Artikelgesetzes zur „Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der autochthonen Minderheiten“.<sup>34</sup>

Dieser Gesetzentwurf fasst verschiedene Initiativen im Landesverwaltungsgesetz, dem Kindertagesstättengesetz und dem Friesischgesetz zusammen, die Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit durch die Regional- oder Minderheitensprachen stärken sollen.

**447.** Beides zeigt, dass Schleswig-Holstein in der laufenden Legislaturperiode auf dem Weg der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus der Sprachencharta ein großes Stück vorangekommen ist und aktiv eine chartaangemessene Sprachenpolitik gestaltet.

**448.** Es ist nicht verwunderlich, dass für einzelne Verpflichtungen zwischen Deutschland, einschließlich der Länder, dem Sachverständigenausschuss und den Sprachgruppen ein unterschiedliches Verständnis darüber besteht, welche Maßnahmen für eine erfolgreiche Implementierung erforderlich sind. Der Sachverständigenausschuss legt die Verpflichtungen traditionell extensiv aus.

Von den Sprachgruppen werden teilweise Forderungen geltend gemacht, die aus deren Sicht zwar wünschenswert und für die Entwicklung der Sprachen vermutlich förderlich sind, zu denen sich aber das Land - sei es aus rechtlichen oder aus Kostengründen - nicht im Sinne der Charta verpflichtet hat.

**449.** Einige bereits im ersten Sprachenchartabericht<sup>35</sup> formulierte Einschätzungen haben aus Sicht der Landesregierung nach wie vor Bestand. So zeigen etwa die bisherigen Erfahrungen mit der Charta, dass ihr Wert vor allem in dem gemeinsamen Willen aller Beteiligten liegt, die geschützten Sprachen für künftige Generationen zu bewahren. Dieser konsensorientierte Ansatz zwischen den Fraktionen des Landtages und zwischen Landesregierung, Parlament und kommunaler Ebene prägt in Schleswig-Holstein die

---

<sup>34</sup> Drs. 18/3536

<sup>35</sup> Drs. 15/2880

Minderheitenpolitik ebenso wie die Sprachenpolitik für die Regional- oder Minderheitensprachen.

Erwartungen der Sprechergruppen auf der einen Seite und Möglichkeiten der staatlichen Ebene auf der anderen Seite dürfen sich nicht ausschließen. Minderheiten- und Regionalsprachenpolitik ist ein dauerhafter Prozess und berührt alle Bereiche staatlichen Handelns.

**450.** Ein für Spracherhalt und Sprachentwicklung elementarer Aspekt kann jedoch weder durch die Charta noch durch die Landesregierung unmittelbar beeinflusst werden. Das ist der Gebrauch der Minderheiten- und Regionalsprachen in den Familien und innerhalb der Sprachgruppen. Hier müssen die Sprachen aktiv angewendet werden, damit sie als Alltags-, Haus- und Familiensprache, als Sprache der Region und der jeweiligen Minderheit oder Sprachgruppe eine Zukunft haben. Je früher begleitende Maßnahmen einsetzen und je mehr Kontinuität dabei gegeben ist, umso günstiger sind die Aussichten für den Erhalt der Sprachen und damit der kulturellen Vielfalt.

Notwendig ist es, Eltern den Wert einer frühen Mehrsprachigkeit für die kognitiven Fähigkeiten ihrer Kinder zu vermitteln. Der frühe und möglichst natürliche Kontakt zu mehreren Sprachen ist für sie ein Wert an sich, unabhängig davon welche Sprache erlernt wird.

**451.** Für die Landesregierung sind kulturelle und sprachliche Vielfalt und Mehrsprachigkeit ein Mehrwert für Schleswig-Holstein. Eine aktive Politik für Minderheiten und Sprachgruppen sowie für den Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen versteht sie deshalb als ein eigenständiges Politikfeld, das einen hohen Stellenwert für die gesamte Landesregierung hat. Mit dieser Überzeugung wird sie die Arbeit des Sachverständigenausschusses auch in den kommenden Jahren konstruktiv begleiten.

**Anhang****Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis**

Artikelgesetz	Artikelgesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten
BDN	Bund Deutscher Nordschleswiger
BA	Beratender Ausschuss
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMI	Bundesministerium des Innern
Bundesminderheitenbeauftragter	Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Charta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
DR	Danmarks Radio
ECMI	European Centre for Minority Issues
EUUF	Europa-Universität, Flensburg
FAG	Finanzausgleichsgesetz
Friesenrat/ Fräsche Rådj	Friesenrat/ Fräsche Rådj - Sektion Nord e.V.
Friesisch-Gesetz	Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch Gesetz)
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
INS	Institut für niederdeutsche Sprache, Bremen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Landesverband Deutscher Sinti und Roma	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
Minderheitenbeauftragte	Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch
NEG	Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NFI	Nordfriesisches Institut/ Nordfriisk Insti- tuut
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusam- menarbeit in Europa
SHHB	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
sh:z	Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag
SSF	Südschleswigscher Verein/ Sydslesvigsk Forening
SSW	Südschleswigscher Wählerverband/ Sydslesvigsk Vælgerforening/ Söödslaswiksche Wäälferbånd

## Anlage 2 Text der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

# Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen<sup>1</sup>

Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992

<sup>1</sup>Nichtamtliche Übersetzung

---

## Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990; unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen:

## Teil I – Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
  - i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
  - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
  - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

## **Artikel 2 – Verpflichtungen**

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

## **Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung**

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an die-

selbe Wirkung.

#### **Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen**

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

#### **Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen**

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

#### **Artikel 6 – Information**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

## **Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1**

#### **Artikel 7 – Ziele und Grundsätze**

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
  - a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
  - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
  - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
  - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die

- Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
  - f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
  - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
  - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
  - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede un gerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu be seitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und da rauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderhei tensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnah men zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminie rende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.
  3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbeson dere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheiten sprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbe ziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
  4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen be rücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrau chen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
  5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grund sätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

## **Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen**

### **Artikel 8 – Bildung**

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:
  - a.
    - i. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - ii. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - iii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
    - iv. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
  - b.
    - i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
    - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
  - c.
    - i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
    - iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
    - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest

- auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- d.
- i. die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
  - ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
  - iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
  - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- e.
- i. an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
  - ii. Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
  - iii. falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;
- f.
- i. dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
  - ii. solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
  - iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
- g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;
- h. für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;
- i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen ge-

troffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

## **Artikel 9 – Justizbehörden**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a. in Strafverfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii. dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder
- iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

- b. in zivilrechtlichen Verfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

- c. in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das

- Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
  - iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
- wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- d. dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
- a. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder
  - b. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und vorzusehen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
  - c. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

## **Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
  - a.
    - i. sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
    - ii. sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder

- iii. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
    - iv. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
    - v. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
  - b. allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
  - c. zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.
2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
  - a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
  - b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
  - c. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
  - d. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
  - e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
  - f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
  - g. den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:
  - a. sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
  - b. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder

- c. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
- a. Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
  - b. Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
  - c. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

## **Artikel 11 – Medien**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- a. soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
    - i. die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
    - ii. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
    - iii. angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
  - b.
    - i. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
    - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
  - c.
    - i. zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

- ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
  - d. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
  - e.
    - i. zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
    - ii. zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
  - f.
    - i. die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
    - ii. die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
  - g. die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
- 2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.
- 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

## **Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
  - a. zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
  - b. die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
  - c. in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
  - d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
  - e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
  - f. zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
  - g. zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
  - h. wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.
2. In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommen-

den Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

### **Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben**

1. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
  - a. aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
  - b. die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
  - c. Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
  - d. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.
2. In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:
  - a. in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
  - b. in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
  - c. sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
  - d. durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
  - e. dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

### **Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch**

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a. bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b. zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

## **Teil IV – Anwendung der Charta**

### **Artikel 15 – Regelmäßige Berichte**

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

### **Artikel 16 – Prüfung der Berichte**

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

## **Artikel 17 – Sachverständigenausschuss**

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
3. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

## **Teil V – Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18**

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

### **Artikel 19**

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### **Artikel 20**

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

### **Artikel 21**

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim General-

sekretär wirksam.

## **Artikel 22**

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

## **Artikel 23**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

### Anlage 3 Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen

#### European Charter for Regional or Minority Languages CETS No.: 148

Treaty open for signature by the member States and for accession by non-member States

##### Opening for signature

Place: Strasbourg  
Date : 5/11/1992

##### Entry into force

Conditions: 5 Ratifications.  
Date : 1/3/1998

Status as of: 4/8/2015

Member States of the Council of Europe

States	Signature	Ratification	Entry into force	Notes	R.	D.	A.	T.	C.	O.
Albania										
Andorra										
Armenia	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002			X				
Austria	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001			X				
Azerbaijan	21/12/2001					X				
Belgium										
Bosnia and Herzegovina	7/9/2005	21/9/2010	1/1/2011			X				
Bulgaria										
Croatia	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998		X	X				
Cyprus	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002			X				
Czech Republic	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007			X				
Denmark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001			X			X	
Estonia										
Finland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998			X				
France	7/5/1999					X				
Georgia										
Germany	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999			X				
Greece										
Hungary	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998			X				
Iceland	7/5/1999									
Ireland										
Italy	27/6/2000									
Latvia										
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998			X				
Lithuania										
Luxembourg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005							
Malta	5/11/1992									
Moldova	11/7/2002									
Monaco										
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006	56						
Netherlands	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998			X		X		
Norway	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998			X				
Poland	12/5/2003	12/2/2009	1/6/2009			X				

Portugal										
Romania	17/7/1995	29/1/2008	1/5/2008			X				
Russia	10/5/2001									
San Marino										
Serbia	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006	56		X				
Slovakia	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002			X				
Slovenia	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001			X				
Spain	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001			X				
Sweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000			X				
Switzerland	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998			X				
the former Yugoslav Republic of Macedonia	25/7/1996									
Turkey										
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006			X				
United Kingdom	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001			X		X		

Total number of signatures not followed by ratifications:	8
Total number of ratifications/accessions:	25

**Notes:**(56) Dates of signature and ratification by the state union of Serbia and Montenegro.

a: Accession - s: Signature without reservation as to ratification - su: Succession - r: Signature "ad referendum".

R.: Reservations - D.: Declarations - A.: Authorities - T.: Territorial Application - C.: Communication - O.: Objection.

Source : Treaty Office on <http://conventions.coe.int>

## Anlage 4 Tabelle: Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III

	Dä	NF	Ndt	R
<b>Artikel 8 - Bildung</b>				
Art. 8 (1) a) i),ii),iii) oder iv)	iv	iii/ v	iv	
Art. 8 (1) b) i),ii),iii) oder iv)	iv	iv	iii	
Art. 8 (1) c) i),ii),iii) oder iv)	iii/iv	iv	iii	
Art. 8 (1) d) i),ii),iii) oder iv)	iii			
Art. 8 (1) e) i),ii) oder iii)	ii	ii	ii	
Art. 8 (1) f) i),ii) oder iii)	ii/iii	iii	iii	iii
Art. 8 (1) g)	x	x	x	x
Art. 8 (1) h)	x	x	x	x
Art. 8 (1) i)	x	x	x	
Art. 8 (2)	x	x	x	
<b>Artikel 9 - Justiz</b>				
Art. 9 (1) a) i)				
Art. 9 (1) a) ii)				
Art. 9 (1) a) iii)				
Art. 9 (1) a) iv)				
Art. 9 (1) b) i)				
Art. 9 (1) b) ii)				
Art. 9 (1) b) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) c) i)				
Art. 9 (1) c) ii)				
Art. 9 (1) c) iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) d)				
Art. 9 (2) a) -c)	a)	a)	a)	a)
Art. 9 (3)				
<b>Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungen</b>				
Art. 10 (1) a) i) -v)	v	v	v	v
Art. 10 (1) b)				
Art. 10 (1) c)			x	
Art. 10 (2) a)			x	
Art. 10 (2) b)			x	x
Art. 10 (2) c)				
Art. 10 (2) d)				
Art. 10 (2) e)				
Art. 10 (2) f)			x	
Art. 10 (2) g)		x		
Art. 10 (3) a) - c)				
Art. 10 (4) a)				
Art. 10 (4) b)				
Art. 10 (4) c)	x	x	x	x
Art. 10 (5)	x	x		x

	Dä	NF	Ndt	R
<b>Artikel 11 - Medien</b>				
Art. 11 (1) a) i),ii) oder iii)				
Art. 11 (1) b) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) c) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) d)	x	x	x	x
Art. 11 (1) e) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) f) i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) g)				x
Art. 11 (2)	x	x	x	x
Art. 11 (3)				
<b>Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen</b>				
Art. 12 (1) a)		x	x	x
Art. 12 (1) b)		x	x	
Art. 12 (1) c)	x	x	x	
Art. 12 (1) d)	x	x	x	x
Art. 12 (1) e)	x	x		
Art. 12 (1) f)	x	x	x	x
Art. 12 (1) g)	x	x	x	x
Art. 12 (1) h)		x		
Art. 12 (2)	x	x		x
Art. 12 (3)	x	x	x	x
<b>Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben</b>				
Art. 13 (1) a)	x	x	x	x
Art. 13 (1) b)				
Art. 13 (1) c)	x	x	x	x
Art. 13 (1) d)	x	x	x	x
Art. 13 (2) a)				
Art. 13 (2) b)				
Art. 13 (2) c)	x		x	
Art. 13 (2) d)				
Art. 13 (2) e)				
<b>Artikel 14 - Grenzüber- schreitender Austausch</b>				
Art. 14 a)	x	x		x
Art. 14 b)	x			

35 36 35 27

Erläuterungen: **Dä** = Dänisch, **NF** = Nordfriesisch, **Ndt** = Niederdeutsch, **R** = Romanes

Soweit bei einer Verpflichtung mehrere Alternativen möglich sind, wurde die vom Land ausgewählte Alternative angegeben. Die Verpflichtungen für Romanes sind teilweise durch den Bund oder durch das Land erfüllt. Einige Verpflichtungen werden von Bund und Land erfüllt.

**Anlage 5 Berichtswesen der Charta**

Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Erster Staaten-bericht. Berlin/Bonn 2000.

Erster Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2002.

Erster Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2003. Kiel 2003 (Landtagsdrucksache 15/2880).

Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Zweiter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2004.

Zweiter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2005.

Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staaten-bericht. Berlin/Bonn 2007.

Zweiter Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2007. Kiel 2007 (Landtagsdrucksache 16/1400).

Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2008.

Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staaten-bericht. Berlin/Bonn 2010.

Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2011.

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staaten-bericht. Berlin/Bonn 2013.

Fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2014.

## Anlage 6 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zum vierten Staatenbericht Deutschlands

Empfehlung RecChL(2011)2 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet am 25. Mai 2011 vom Ministerkomitee auf der 1114. Sitzung der Stellvertreter der Minister)

*Das Ministerkomitee - gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,*

*im Hinblick auf die Ratifikationsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,*

*nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,*

*eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem zweiten periodischen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,*

*nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;*

**empfiehlt**, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

- 1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert,*
- 2. sicherstellen, dass die Kürzung von Mitteln für Privatschulen und die Beförderung das derzeitige Niveau der dänischsprachigen Bildung nicht gefährdet,*
- 3. strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist,*
- 4. sicherstellen, dass das obersorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird,*

5. *das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern erhöhen,*
6. *ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbe- reich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fal- len, sicherstellen,*
7. *entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergrei- fen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen sowie,*
8. *Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehpro- gramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Romanes und Saterfriesisch verfügbar sind.*

## **Anlage 7 Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie dem Bericht des Sachverständigenausschusses zum 5. Staatenbericht der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

Mit Beschluss vom 28. Mai 2014 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats seine Empfehlungen über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Bundesrepublik Deutschland. Diesem Beschluss war der Bericht des Sachverständigenausschusses zum Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Charta vorausgegangen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf beide Dokumente.

Deutschland begrüßt, wie auch in den vergangenen Berichtszyklen, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarates zur Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Eine kritische Analyse des Erreichten sowie die Offenlegung tatsächlicher wie vermeintlicher Defizite im Bereich der anerkannten Regional- und Minderheitensprachen ist hilfreich und notwendig, um den Dialog über den besten Weg zum Schutz und zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen auch zukünftig erfolgreich fortsetzen zu können.

Deutschland wird zu den einzelnen Bemerkungen von Sachverständigenausschuss und Ministerkomitee grundsätzlich erst im Rahmen des nächsten Staatenberichts Stellung beziehen. Gleichwohl soll auf einige grundlegende Feststellungen des Europarats sowie einige signifikante Entwicklungen seit Übermittlung des letzten Staatenberichts nachfolgend bereits vorab eingegangen werden:

- Zunächst wird bemerkt, dass Ministerkomitee und Sachverständigenausschuss ihre Schlussfolgerungen lediglich auf solche Fakten beziehen sollten, die zugleich auch Gegenstand der Zeichnung der Charta durch die Bundesrepublik Deutschland sind. So folgt aus der Sprachencharta etwa keine Verpflichtung für das Land Niedersachsen, niederdeutschen oder saterfriesischen Schulunterricht anzubieten. Insoweit ist es bedauerlich, dass der Sachverständigenausschuss im Bereich Schulbildung erneut den Eindruck erweckt hat, als käme das Land der Erfüllung seiner Verpflichtungen in diesem Segment nur unzureichend nach.

- Im Hinblick auf die Aufforderungen des Sachverständigenausschusses, die Verbreitung der Minderheitensprache Romanes zu erhöhen, ist erneut anzumerken, dass insoweit vielfach gar kein Wunsch der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma an öffentliche Stellen herangetragen wurde bzw. es von Seiten der nationalen Minderheit abgelehnt wird, ihre Sprache an Außenstehende zu vermitteln oder sie im öffentlichen Raum zu sprechen.

- Bezüglich der Forderung des Europarates, Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Radio- und Fernsehprogramme in bestimmten Regional- und Minderheitensprachen verfügbar zu machen, wird erneut darauf hingewiesen, dass es wegen der durch das Grundgesetz garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich zur angemessenen Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten aufgefordert werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits regelmäßig geschehen.

Bund und Länder messen der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen eine große Bedeutung zu. Dies wird aktuell etwa anhand der folgenden Beispiele deutlich:

- Am 26. November 2014 findet unter dem Motto „Charta-Sprachen in Deutschland – Ein Thema für alle!“ eine Sprachenkonferenz in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin statt, für die der Präsident des Deutschen Bundestages die Schirmherrschaft übernommen hat. Neben den Vertretern der Minderheiten sollen vor allem die Entscheidungsträger im Bundestag und in den Landesparlamenten sowie Vertreter der zuständigen Ministerien und der Wissenschaft zu einem übergreifenden Dialog mit den Vertretern der Regional- und Minderheitensprachen zusammengebracht werden. Von Seiten des Expertenkomitees der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wird Frau Dr. Andrea Willi an der Konferenz teilnehmen.

- Als „follow up“ der Sprachenkonferenz wird im Jahr 2015 eine speziell den Regional- und Minderheitensprachen gewidmete Implementierungskonferenz stattfinden, die u.a. die Ergebnisse der Sprachenkonferenz aufgreift und fortschreibt.

- Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., am 28. November 2013 einen Staatsvertrag geschlossen, der seit dem 01. Januar 2014 in Kraft ist. Mit dem Staatsvertrag werden der Schutz, die Anerkennung und die Förderung der Minderheit von Sinti und Roma auf eine rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Der Vertrag sieht insbesondere die Förderung der Kultur und Sprache der nationalen Minderheit vor. Hierzu erhält der Landesverband eine institutionalisierte Förderung in Höhe von jährlich 500.000 Euro.

- Am 12. März 2014 wurde zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Hessen, eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, mit der u.a. die Förderung der kulturellen Identität der nationalen Minderheit festgeschrieben wird und

dem Landesverband eine institutionelle Förderung von 200.000 Euro pro Jahr sowie eine jährliche projektbezogene Förderung gewährt wird.

- Im Land Brandenburg wurden durch das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden vom 11. Februar 2014 das Sorben/Wenden-Gesetz sowie verschiedene minderheitenrechtliche Nebengesetze geändert. Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, an dessen räumliche Ausdehnung der Geltungsbereich verschiedener Schutz- und Förderpflichten gebunden ist, wird nunmehr gesetzlich durch eine die dazugehörigen Gemeinden aufzählende Anlage zum Gesetz festgelegt. Des Weiteren hat die Landesregierung einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt, der die Koordination der Ministerien in allen die Sorben/Wenden betreffenden Fragen unterstützt und als Ansprechpartner für sorbische/wendische Verbände und Bürger zur Verfügung steht. Auch die bildungsrechtlichen Vorschriften sind tiefgreifend neugestaltet worden. So werden die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet etwa verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen. Außerdem wurde in das Gesetz die Verpflichtung aufgenommen, die Belange der Sorben/Wenden sowie den Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse im angestammten Siedlungsgebiet in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

- Soweit der Sachverständigenausschuss die Freie Hansestadt Bremen dazu auffordert, für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Primar- und Sekundarbereich zu sorgen, weist das Land auf Folgendes hin: An vier Bremer Schulen wird es ab dem Schuljahr 2014/2015 ein Profil „Niederdeutsch“ geben, wonach die Regionalsprache in allen Klassen in täglichen bzw. wöchentlichen kurzen Einheiten thematisiert wird. Auch Projekttag bzw. -wochen sollen sich mit dem Bereich beschäftigen. An allen Schulen wird es ein curricular hinterlegtes Angebot, beginnend mit der 1. Klasse, geben. Kinder, die dieses Angebot annehmen, erhalten für die Grundschulzeit wöchentlich zusätzlich zwei Stunden Unterricht im Fach Niederdeutsch. Die Fortbildung des Kollegiums der vier Profilschulen wird in enger Kooperation mit dem Institut für niederdeutsche Sprache (INS) erfolgen. Studierende der Universität Bremen, die das Seminar Niederdeutsch dort belegt haben bzw. die nachweislich über gute Kenntnisse des Niederdeutschen verfügen, werden gezielt an die Profilschulen vermittelt. Das Profil Niederdeutsch wird, vorbehaltlich des Erfolgs des Konzeptes, aufwachsend an den aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I, zu gegebener Zeit fortgeführt.

- Das Land Schleswig-Holstein hat im Bildungsbereich verschiedene Schritte unternommen, um die Empfehlungen des Ministerkomitees umzu-

setzen. So wird für das Nordfriesische ein durchgehendes Konzept für den Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 erarbeitet. Darüber hinaus wurde damit begonnen, zwei Zentren für den Friesischunterricht an öffentlichen Schulen im Sprachgebiet (Niebüll und Föhr) zu entwickeln. Für die Regionalsprache Niederdeutsch wird mit dem Schuljahr 2014/2015 ein Modellprojekt gestartet, in dem 27 Grundschulen im Land wöchentlich zwei Stunden Niederdeutschunterricht innerhalb des regulären Unterrichts anbieten werden. Dafür stellt das Land zunächst zwei Lehrerstellen zur Verfügung. In den kommenden Jahren wird dieses Modell auf acht Lehrerstellen anwachsen. Zur Entwicklung einer übergreifenden Strukturpolitik für die Chartasprachen hat sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2012 außerdem das Ziel gesetzt, einen „Handlungsplan Sprachenpolitik“ zu erarbeiten, der konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Schutz der Regional- und Minderheitensprachen enthalten wird. Dieser Handlungsplan soll mit den Vertretern der Minderheiten und Sprachgruppen sowie den Kommunen abgestimmt werden und die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen im Land vertiefen.

## **Anlage 8 Text des Handlungsplans Sprachenpolitik**

### **Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode**

- 1. Hintergrund**
- 2. Sprachenpolitisches Konzept der Landesregierung**
  - 2.1. Leitbild geschlossener Bildungsgang**
  - 2.2. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein**
- 3. Maßnahmenkatalog Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen**
  - 3.1. Geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen – Ziele und aktuelle Beispiele**
  - 3.2. Weitere Politikfelder zur Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen**
- 4. Schlussbemerkung**

#### **1. Hintergrund**

Die 1998 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bildet den rechtlichen Rahmen, in dem die Landesregierung seit über zwanzig Jahren ihre Sprachenpolitik entwickelt. Mit dieser Charta hat der Europarat das erste völkerrechtliche Abkommen geschaffen, das den Schutz von Minderheiten- und Regionalsprachen in den Mittelpunkt stellt. Die Charta ergänzt insoweit das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Auch im Europa des 21. Jahrhunderts spielt dieser Schutz weiterhin eine wichtige Rolle für die Angehörigen sprachlicher und nationaler Minderheiten. Aktuelle Konflikte, wie etwa in der Ukraine und auf der Halbinsel Krim, zeigen deutlich: Minderheitenpolitik, und insbesondere Sprachenpolitik, kann einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und Friedenssicherung leisten und ist daher von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Schutz und Förderung der Chartasprachen haben in Schleswig-Holstein seit Jahren einen hohen Stellenwert. Schleswig-Holstein ist ein Mehrsprachenland. Die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Nordfriesisch, Dänisch und Romanes sind Teil unserer Identität. Dies schlägt sich auch in einer engagierten Minderheitenpolitik nach Vorgaben der europäischen Sprachencharta, des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und selbstgesetzter Ziele aus Landesverfassung und Gesetzgebung nieder. Mit dem Handlungsplan Sprachenpoli-

tik geht die Landesregierung nun einen entscheidenden Schritt weiter. Sie formuliert ein eigenständiges sprachpolitisches Konzept, das in alle Bereiche des Regierungshandelns hineinwirkt. Grundlegend dafür ist unser Verständnis eines gleichberechtigten Nebeneinanders der Mehrheitssprache sowie der Regional- oder Minderheitensprachen bei uns im Land. Es muss daher für die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen Möglichkeiten geben, ihre Sprachen im Alltag nutzen zu können. Das schließt sowohl die Möglichkeiten und Angebote des Erlernens und Vertiefens der Sprechfähigkeit (vom Kindergarten bis zu Universität) als auch ihre Verwendung im öffentlichen Raum (im Kontakt mit Behörden und Verwaltung, Präsenz in den Medien) mit ein.

Der Handlungsplan Sprachenpolitik beschreibt in seinem ersten Teil, auf welche Weise die Landesregierung die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Sprachen Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und mit Abstufungen auch das Romanes schützt und fördert. Im zweiten Teil werden Perspektiven aufgezeigt, wie die Chartasprachen in den kommenden Jahren dauerhaft gestärkt und das Leitbild von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit in unserer Gesellschaft verankert werden können.

## **2. Sprachenpolitisches Konzept der Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen**

### **2.1. Leitbild geschlossener Bildungsgang**

Schleswig-Holstein ist, wie kein anderes Land in Deutschland, durch seine sprachliche und kulturelle Vielfalt geprägt. In unserem Land leben drei autochthone Minderheiten und Volksgruppen - die Dänen, die Nordfriesen, die deutschen Sinti und Roma - sowie die zahlreichen Angehörigen der niederdeutschen Sprechergruppe. Wir wollen erreichen, dass dieses Alleinstellungsmerkmal unseres Landes stärker in das öffentliche Bewusstsein rückt. Kulturelle und sprachliche Vielfalt soll für alle Bürgerinnen und Bürger erlebbar sein und für das Profil unseres Landes auch nach außen stärker sichtbar werden.

Wir sind uns bewusst, dass Mehrsprachigkeit unser Land bereichert. Es ist unser Ziel, diese Mehrsprachigkeit auf hohem Niveau und mit vielfältigen Maßnahmen zu stärken und zu fördern. Der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen ist unerlässlich für die kulturelle Identität und damit für den Fortbestand dieser Sprachen – und sie sind erklärte Ziele der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen entwickelt, der alle sprachpolitischen Maßnahmen in dieser Legislaturperiode zusammenfasst. Das wesentliche Ziel des Handlungsplans ist es, dass Angehörige einer Sprechergruppe im Laufe ihres Lebens möglichst jeder-

zeit mit ihrer Sprache und ihrer Kultur in Kontakt bleiben können.

Mehrsprachigkeit soll gelebt werden. Wir wollen für die Menschen, die ihre Regional- oder Minderheitensprache sprechen wollen, Gelegenheiten schaffen, dies in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensabschnitten zu tun. Darüber hinaus wollen wir Möglichkeiten bieten, diese Sprachen erlernen beziehungsweise vertiefen zu können. Denn immer häufiger werden sie nicht mehr automatisch durch die Familien weitergegeben. Desto größere Bedeutung kommt dem Lehrangebot zu. Dafür sieht der Handlungsplan die durchgängige Verankerung der Regional- oder Minderheitensprachen im gesamten Bildungsgang von der Kindertagesstätte über die Schule und die berufliche Bildung, bis hin zur Hochschule vor. Der Schwerpunkt des vorliegenden Handlungsplans Sprachenpolitik ist das Thema Bildung. **Unser Leitbild ist ein geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen.** Er ist die unerlässliche Grundlage für den Fortbestand dieser Sprachen und der Mehrsprachigkeit in unserem Land. In Abgrenzung zur Sprachpolitik, die allein bei den Sprechergruppen liegt, will die Landesregierung für die durchgängige Verankerung der unter Schutz stehenden Chartasprachen im gesamten Bildungsgang den gesetzlichen Rahmen schaffen und für das Bildungssystem die Ressourcen und Strukturen bereitstellen.

Eine besondere Rolle nimmt das Dänische im Handlungsplan Sprachenpolitik ein. Als Minderheitensprache wird es in den Schulen des Dansk Skoleforening und den kulturellen Institutionen der dänischen Minderheit auf muttersprachlichem Niveau vermittelt und gepflegt. Als „Sprache des Nachbarn“ hat es jedoch einen wachsenden Stellenwert, auch für den Landesteil Holstein. Zurzeit wird Dänisch an den öffentlichen Schulen vor allem in den weiterführenden Schulen und in der beruflichen Bildung vermittelt. In den kommenden Jahren wird es jedoch durch den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit Schleswig-Holsteins mit Dänemark und durch die wirtschaftlichen und logistischen Veränderungen durch das Infrastrukturprojekt der Fehmarnbelt-Querung weiter an Bedeutung gewinnen. Dies berührt das gesamte Land und muss sich auch in der Rolle des Dänischen für die öffentlichen Schulen widerspiegeln.

Für die Sprache Romanes gilt wie bisher, dass die Verantwortlichen der politischen und gesellschaftlichen Vertretung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma keine Verschriftlichung oder Codifizierung ihrer Sprache wünschen. Ihre Sprache soll weiterhin ausschließlich mündlich tradiert werden. Gleichwohl gilt es für die Landesregierung, die Bildungsteilhabe der Kinder und Jugendlichen dieser Minderheit für die Zukunft zu stärken. Dies sollte im Rahmen der Bildungskonzepte zu „Deutsch als Zweitsprache“ berücksichtigt werden.

Für das Deutsch als Minderheitensprache in den Bildungseinrichtungen der deutschen Minderheit in Dänemark (getragen durch den Deutschen Schul- und Sprachverein) sind die Universitäten in Schleswig-Holstein als Träger der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften von Bedeutung. Hier liegt eine besondere grenzüberschrei-

tende Verantwortung des Landes, die zum Beispiel im neuen Lehrkräftebildungsgesetz anklingt.

Berührt von den sprachpolitischen Initiativen der Landesregierung sind in einem nächsten Schritt auch Institutionen und Einrichtungen, die über mehrsprachige Mitarbeiter verfügen sollten, um Sprechern der Chartasprachen adäquat begegnen zu können, wie etwa im Bereich der kultursensiblen Ansprache im medizinisch-sozialen Bereich, in den Kommunen und Vereinen.

## **2.2. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein hat in der Minderheitenpolitik Pionierarbeit geleistet: Schon 1988 führte der damalige Ministerpräsident Björn Engholm das Ehrenamt "Beauftragter für Grenzland- und Minderheitenfragen in Schleswig-Holstein" ein. Der politische Schwerpunkt der Arbeit des sogenannten Grenzlandbeauftragten lag zunächst in der Pflege der Beziehungen im dänischen-deutschen Grenzland. Dieser Schwerpunkt hat sich inzwischen deutlich verlagert, hin zu einer Minderheitenpolitik, die alle Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen vertritt sowie den Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch. Dies zeigt sich auch in der im Jahr 2000 veränderten Amtsbezeichnung der Minderheitenbeauftragten als "Die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch".

Seit also nunmehr 27 Jahren haben wir eine aktive Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein, die sich hohen Standards verpflichtet sieht. 1998 haben wir die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichnet, seit 1999 ist sie in Kraft und gilt in allen deutschen Ländern als Bundesgesetz. Bei den regelmäßigen Monitoringverfahren des Europarates sowie im bundesdeutschen Vergleich, bleibt festzustellen, dass wir immer mehr der Verpflichtungen zum Schutze der Sprachen umsetzen, bzw. zeichnen wir uns im Bundesländervergleich durch eine besonders intensive Förderung aus.

Ziel der Charta ist es, dass die Regional- oder Minderheitensprachen als ein einzigartiger Bestandteil des kulturellen Erbes Europas anerkannt werden. Minderheitenpolitik und Minderheitenschutz – dazu zählt auch die Sprachpflege – leisten einen wichtigen Beitrag zu Völkerverständigung und Friedenssicherung. Die Charta sieht Maßnahmen vor, die Regional- und Minderheitensprachen in ihrem Bestand zu schützen und ihren Gebrauch im Bereich des Rechts, der Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie der Medien zu verstetigen.

Alle Ziele und daraus resultierenden Maßnahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen stehen auf dem Fundament

der von Deutschland gezeichneten Verpflichtungen für die Chartasprachen.

Darauf aufbauend ist im Koalitionsvertrag der Landesregierung die Formulierung eines Handlungsplans Sprachenpolitik als zentrales Projekt der Minderheitenpolitik genannt. Die Koalitionspartner setzen sich das Ziel, die Minderheiten sowie die Einzigartigkeit der Sprachenvielfalt in unserem Land zu schützen und zu stärken: „Die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins ist bundesweit einmalig und eine Bereicherung für das gesamte Land. Neben dem Hochdeutschen und den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes gibt auch die niederdeutsche Sprache dem Land einen kulturellen Reichtum, den wir pflegen und nutzen wollen. Die offizielle Mehrsprachigkeit stellt nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich eine Bereicherung dar. Wir werden die sprachliche Vielfalt sichtbar machen und dieses Alleinstellungsmerkmal zur Darstellung Schleswig-Holsteins nach außen nutzen. Das Land wird gemeinsam mit den Kommunen einen „Handlungsplan Sprachenpolitik“ erarbeiten, der konkrete Zielsetzungen, Fördermaßnahmen und einen Zeithorizont der Umsetzung benennt.“

Der hier vorgelegte Handlungsplan Sprachenpolitik kommt diesem Auftrag nach.

### **3. Maßnahmenkatalog Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen**

Um den Herausforderungen eines geschlossenen Bildungsgangs in den Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein gerecht zu werden, sind weitergehende Anstrengungen notwendig. Deshalb hat die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch während des gesamten Entstehungsprozesses des Handlungsplans Sprachenpolitik engen Kontakt zu den Sprechergruppen gehalten. So ist es gelungen, die zukünftige Ausrichtung der Minderheitenpolitik abzustimmen und im Einverständnis zu gestalten. Darüber hinaus wird auch eine gesellschaftliche Öffnung notwendig sein. Wir streben an, eine breitere Öffentlichkeit und ein tieferes Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit zu erreichen. Ein ähnlicher Prozess wird parallel dazu unter Beteiligung von Schleswig-Holstein und den Sprachgruppen aus Schleswig-Holstein auch auf Bundesebene initiiert (Grundsatzpapier des Minderheitenrates, vorgestellt auf der Sprachenkonferenz am 26.11.14 in Berlin).

Die Maßnahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen in der 18. Wahlperiode sind darauf ausgerichtet, perspektivisch Ziele zu formulieren und Schritte zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen, zunächst unter der Maßgabe einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule in den Regional- oder Minderheitensprachen aufzubauen. Die inhalt-

lichen Zuständigkeiten verteilen sich dabei auf verschiedene Ministerien. Gliedernd bleibt für den Handlungsplan Sprachenpolitik die thematische Ebene.

### 3.1. Geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen

–

#### Ziele und aktuelle Beispiele

Das Sprachangebot in den **Kindertageseinrichtungen** qualitativ zu verbessern und zu verstetigen ist die **erste Stufe** im geschlossenen Bildungsgang. Im frühkindlichen Alter gibt es die Möglichkeit – quasi spielerisch – Sprachkenntnisse und vor allem auch Sprachkompetenzen zu erwerben, auf die ein Leben lang aufgebaut werden kann. Ein möglichst frühzeitiger Kontakt zu den Sprachen erleichtert den Spracherwerb und ist für die Kontakte zu einer weiteren bzw. auch zur eigenen Kultur im örtlichen Umfeld förderlich. Dabei kann die Weitergabe der Sprachen in den Familien oft nicht mehr auf muttersprachlichem Niveau geleistet werden. Gerade bei der jetzt heranwachsenden Generation ist aber zu beobachten, dass die Eltern wieder stärker daran interessiert sind, ihren Kindern diese Möglichkeit zu eröffnen. Sprachangebote in den Regional- oder Minderheitensprachen werden deshalb sehr positiv aufgenommen. Die Angebote in den Kindertagesstätten sollen aus diesem Grunde gestärkt und entsprechend die Ausbildungen der Erzieherinnen/ Erzieher und Sozialpädagogische Assistentinnen/ Assistenten angepasst werden. Die Arbeit in den Kindertagesstätten legt den Grundstein für eine spätere Mehrsprachigkeit der Kinder.

#### *Aktuelle Beispiele:*

Vielerorts im Land wird bereits sehr erfolgreich und professionell gearbeitet: So wird derzeit in 17 Kindertagesstätten Friesisch von verschiedenen Trägern angeboten, in 18 Einrichtungen wird Plattdeutsch vermittelt. Neben den 55 Einrichtungen des dänischen Schulvereins bietet auch ADS-Grenzfriedensbund Dänisch in seinen Kindertagesstätten an. Um die vorhandenen Angebote stärker zu vernetzen und über Wege einer Stärkung der Sprachförderung für Chartasprachen zu diskutieren, ist im November 2015 eine **Fachtagung „Minderheitensprachen in Kindertagesstätten“** geplant. Der DRK-Landesverband organisiert die Tagung gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie der Minderheitenbeauftragten. Vertreter der Sprechergruppen werden eingebunden, um gemeinsam nach praxistauglichen Lösungen zu suchen.

Die Sprachausbildung in den Regional- oder Minderheitensprachen in der **Schule** ist die **zweite Stufe** im Bildungsgang. Bereits erworbene Sprachkenntnisse aus der Kindertagesstätte sollen hier fortgeführt und verstetigt werden. Die Schule soll auch die Möglichkeit eines Erstkontakts und dann systematischen Erlernens der Sprachen er-

möglichen. Bei dem schulischen Angebot in den Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein ist es wichtig, zu einem hochwertigen und durchgängigem Angebot zu kommen, sowohl was Curricula und die Lehreraus- und Weiterbildung betrifft als auch die Verstetigung des Sprachangebots auf dem Niveau des Fremdsprachenunterrichts innerhalb des normalen Stundenplans der Schüler. Explizit gemeint sind die Novellierung des Niederdeutscherlasses von 1992 sowie die Erarbeitung eines Leitfadens für den Unterricht in Nordfriesisch.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung des Niederdeutschen und des Friesischen durch das Angebot eines systematischen Spracherwerbs auf der Grundlage von flexiblen und individuellen Lösungen.

Der Handlungsplan Sprachenpolitik und die Vernetzung zu den anderen Bereichen der Sprachenpolitik des Landes lässt den Bedarf an Koordinierung und Steuerung wachsen. Ziel muss es sein, die vom Land geförderten Akteure noch besser zu vernetzen, um gezielter Projekte umzusetzen und Inhalte aufeinander aufzubauen. Konkret geht es darum, den Informationsfluss zu sichern und die Implementierung der vereinbarten Standards landesweit zu begleiten sowie ihre Evaluierung zu organisieren. Vor diesem Hintergrund ist geplant, eine **zentrale Koordinierung aller Aktivitäten des Handlungsplans Sprachenpolitik im Bildungsgang** zu schaffen, die von allen beteiligten Ressorts getragen wird. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle entspricht darüber hinaus einer langjährigen Empfehlung des Ministerkomitees beim Europarat im Rahmen des Monitoringverfahrens zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

#### *Aktuelle Beispiele:*

Für das Niederdeutsche an den öffentlichen Schulen des Landes ist zum Schuljahr 2014/15 ein **Modellprojekt mit 27 Grundschulen aus allen Regionen Schleswig-Holsteins** gestartet, das in zwei und in vier Jahren evaluiert werden wird. Es handelt sich dabei um ein aufwachsendes Modell, das mit zwei Stellen beginnt und im Schuljahr 2017/18 bei acht Stellen ankommen wird. Grundlage des regulären Unterrichts ist der „**Leitfaden für den Niederdeutschunterricht an Grundschulen in Schleswig-Holstein**“. Außerdem erarbeitet eine Expertengruppe zurzeit ein Lehrwerk für den systematischen Grundschulunterricht in Niederdeutsch. Ziel ist, für die in der ersten Klasse mit dem systematischen Niederdeutschunterricht gestarteten Schüler und Schülerinnen ein aufbauendes Angebot in der Sekundarstufe anbieten zu können. Mit dem Schuljahr 2015/16 werden 29 Grundschulen an diesem Projekt teilnehmen können.

Über den Kreis der Modellschulen hinaus werden an vielen Schulen zum Teil seit vielen Jahren Unterrichtsangebote für Niederdeutsch im Bereich von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten gemacht. Dieses Engagement von Lehrkräften, Schulleitungen und den Schülerinnen und Schülern soll unterstützt und erhalten wer-

den, z.B. über den Wettbewerb „Schölers leest Platt“, oder über eine enge Vernetzung der Lehrkräfte untereinander.

Für **Friesisch** wird aktuell an elf öffentlichen Grundschulen in Schleswig-Holstein ein systematischer Sprachunterricht ab Klassenstufe 1 angeboten. Zwei Grundschulen bieten Sprachunterricht ab Klasse 3 an (GS Midlum, Föhr und GS St. Nikolai, Sylt). Ziel ist es, das Friesischangebot zu bündeln und damit aber auch zu professionalisieren. Zur Professionalisierung zählt auch das entsprechende Unterrichtsmaterial. Lehrkräfte und in der Lehrkräfteausbildung tätige Fachleute erarbeiten seit September 2014 einen **Leitfaden für den Friesischunterricht in der Grundschule**. Neben Lehrmaterial für die Klassen 1 - 4 wird eine sogenannte „Themenkiste“ als Literatur- und Materialempfehlung zusammengestellt. Bereits vorhandenes Material aus den schleswig-holsteinischen Hochschulen sowie als Kooperationspartner verbundene Universitäten in Westfriesland/ Niederlande, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), dem Interfriesischer Rat/ Friesenrat, der Ferring-Stiftung, und dem Nordfriesischen Institut wird in diese Arbeit einbezogen.

Für die **Stärkung des Friesischen in der Sekundarstufe** werden zwei Schwerpunktzentren - auf Föhr für die Inseln und Halligen und in Niebüll für das Festland-sprachgebiet - aufgebaut. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Handlungsplans für den Bereich Friesisch. In diesen beiden Zentren werden in mehreren Schritten die Ressourcen für einen durchgängigen Friesischunterricht von der Orientierungsstufe bis zur Oberstufe bereitgestellt. Ziel ist ein verlässliches Angebot für Friesisch für die gesamte Orientierungs- und Sekundarstufe zu erreichen und sicherzustellen.

Die für die Erarbeitung des Grundschulleitfadens eingesetzten Ressourcen werden nach dessen Fertigstellung für die **Ausarbeitung eines Leitfadens von Klasse 5 - 10** eingesetzt. Mit dem Leitfaden für die weiterführenden Schulen kann aus diesem Grunde frühestens am 1. September 2015 begonnen werden. Die Eilun Feer Skuul in Wyk auf Föhr wird dafür in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Leitfaden in der Grundschule“ Eckpunkte für den systematischen Spracherwerb von Klasse 1 - 10 erarbeiten.

Die **Universitäten** des Landes, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie die Europa-Universität-Flensburg, sind mit ihren Angeboten in Forschung und Lehre sowie insbesondere der Lehrkräfteausbildung in den Regional- oder Minderheitensprachen die **dritte Stufe** im Bildungsgang. Die Universitäten sind ein wichtiges Bindeglied im geschlossenen Bildungsgang. Sie bieten neben der Möglichkeit des sprach- und literaturwissenschaftlichen Studiums der Sprachen auch die Möglichkeit eine Lehrbefähigung in diesen Sprachen zu erwerben. Die Ausbildung von ausreichend qualifizierten Lehrkräften ist Voraussetzung für ein stetes hochwertiges Angebot an den Schulen. Entscheidend für die Sprachwiedergabe ist, dass die angehenden Lehrer die Universitäten nicht nur mit theoretischen Wissen und didaktischen Fähigkeiten verlassen, sondern vor allem über eine solide, lehrbefähigende Sprachausbildung

verfügen. Diese sollte Voraussetzung für einen Abschluss im Lehramt sein und entsprechend geprüft werden.

*Aktuelle Beispiele:*

Für die **Ausbildung neuer Lehrkräfte im Niederdeutschen** ist die Kooperation der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und der Europa-Universität Flensburg (EUF) wichtig. In Flensburg findet konzentriert die Ausbildung von Lehrkräften für den Grundschulbereich statt. Gleichzeitig bleiben die Sicherung der Vorgaben aus dem Lehrkräftebildungsgesetz und die Sprachforschung an der EUF auch in Zukunft notwendig. Die Honorarprofessur an der EUF sollte künftig noch stärker mit der Professur an der CAU zusammen arbeiten. Beide - Lehrerbildung und Sprachforschung - sind wichtige Bausteine für den Handlungsplan Sprachpolitik.

Für die **Lehrerbildung im Dänischen** sind ebenfalls beide Hochschulen wichtig. Dänischkenntnisse in der Bevölkerung werden künftig im gesamten Land an Bedeutung gewinnen. Demzufolge wird der Bedarf an den öffentlichen Schulen für Dänischlehrkräfte steigen, in der Erstausbildung ebenso wie in der akademischen Weiterbildung. Das gilt insbesondere für die berufliche Bildung, aber auch für die Weiterbildung von Beschäftigten, z.B. durch die Kammern.

**Friesisch** ist an beiden Hochschulen verankert. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs kann an der EUF seit 2007 Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Für die Ausbildung werden zwei Alternativen angeboten: eine Qualifikation zum Friesischlehrer, ohne dafür auf ein anderes Fach verzichten zu müssen, und ein Zertifikatsstudium, das zusätzlich studiert werden kann. Ein solches Zertifikatsstudium leistet einen wertvollen Beitrag für die friesische Sprachausbildung an der EUF.

Die **W3-Professur für Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch** ist ausgeschrieben. Für die Stärkung der Friesistik an den Hochschulen des Landes ist der Aspekt der friesischen Sprache im Profil dieser Professur außerordentlich wichtig. Im Bereich der Sprachausbildung ist die Professur mit zwei halben Stellen im akademischen Mittelbau ausgestattet. Auf diese Weise soll eine solide Sprachausbildung der angehenden Lehrkräfte sichergestellt werden. Denn eine angemessene Berücksichtigung des Friesischen an den Schulen ist für das kulturelle Überleben der friesischen Volksgruppe in Nordfriesland existenziell.

Parallel zur geplanten Stärkung des Friesischunterrichts in der Sekundarstufe muss eine Ausbildung von Lehrkräften für diese Schulstufe entsprechend sichergestellt werden. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Friesischen Philologie an der CAU. Die **Nordfriesische Wörterbuchstelle** bleibt an der CAU erhalten. Auch nach der Neuausrichtung der Stelle ist die Einhaltung der Anforderungen aus der Europäi-

schen Sprachencharta nach der Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen, der Sicherung und Dokumentation friesischer Sprache und Sprachgeschichte weiterhin gesichert.

Die Kooperation zwischen der CAU, der EUF und den Universitäten Groningen und Leeuwarden in den Niederlanden sowie dem Nordfriesischen Institut in Bredstedt sichert die wissenschaftliche Erforschung der Frisistik. Das wissenschaftliche Dreieck und die internationale Kooperation sollen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen stärker sichtbar gemacht werden.

An der EUF wurde im Mai 2014 ein „**Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen**“ gegründet. Das Ziel des Forschungszentrums ist die Vernetzung wissenschaftlicher Projekte und Fragestellungen zu kleinen und regionalen Sprachen sowie zu minderheitssprachlichen Situationen mit europäischem Bezug. Der Schwerpunkt wird auf die Mehrsprachigkeitssituation in Schleswig-Holstein und insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion gesetzt. Zu den Zielgruppen gehören Sprachwissenschaftler, die zu kleinen und regionalen Sprachen forschen und lehren, sowie Studierende entsprechender Fachrichtungen. Gemeinsam mit den Forschungen des Friesischen Seminars an der EUF, die die Chartaverpflichtung nach Erforschung von Landeskunde, friesischen Mundarten und friesischer Geschichte erfüllen, hat sich so ein Forschungsschwerpunkt entwickelt, der die Ziele des Handlungsplans Sprachenpolitik und die weitere Arbeit für den Erhalt der geschützten Chartasprachen unterstützt.

### **3.2. Weitere Politikfelder zur Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen**

Der Schwerpunkt des Handlungsplans Sprachenpolitik für die 18. Legislaturperiode liegt klar im Bildungsbereich, jedoch setzt er auch in anderen Politikfeldern Akzente und schafft so Anknüpfungspunkte für die künftige Entwicklung der Sprachenpolitik. In der folgenden Zusammenfassung wird deutlich, dass alle Ressorts der Landesregierung Anteil an der Formulierung der Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen haben. Unter dem Namen des jeweiligen Ministeriums werden hier Beispiele für sprachenspolitisch relevante Projekte und Initiativen aufgeführt.

#### **Staatskanzlei**

Neben der Minderheitenpolitik liegt mit der Medienpolitik ein weiterer Bereich in der Staatskanzlei, der für die Sprachenpolitik und die geschützten Chartasprachen relevant ist. Die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien ist für Akzeptanz, Erhalt und Förderung dieser Sprachen außerordentlich wichtig. Die Lan-

desregierung bemüht sich deshalb die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die Belange der Sprechergruppen in den Aufsichtsgremien und in den verschiedenen Mediensparten berücksichtigt werden.

*Aktuelle Beispiele:*

Im Rahmen des **5. Medienänderungsstaatsvertrags Hamburg/ Schleswig-Holstein** wurde die Einführung von privaten lokalen Hörfunksendern in Schleswig-Holstein ermöglicht (§ 28a Abs. 1). Für die Regional- oder Minderheitensprachen bedeutet diese Änderung eine Stärkung ihrer Präsenz in der Öffentlichkeit, denn es wird nicht nur über die Minderheiten und die Sprechergruppe des Niederdeutschen berichtet, sondern es wird eine Berichterstattung in den geschützten Chartasprachen gefordert. Gegenwärtig laufen die Bewerbungen der privaten Hörfunkanbieter in den jeweiligen Versorgungsgebieten.

Im Zuge der Änderung des **17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages** und der Neuregelungen zur Besetzung des ZDF-Fernsehrates wird künftig ein Sitz in diesem Aufsichtsgremium von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Chartasprachen aus Schleswig-Holstein besetzt. Der geänderte ZDF-Staatsvertrag wird vorsehen, dass der auf 60 Mitglieder verkleinerte Fernsehrat künftig unter anderem aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen besteht, welche die einzelnen Länder bestimmen. Die Landesregierung nutzt diese Entwicklung, um die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen Medien weiter zu vergrößern.

In das **zentrale Personalmanagement der Landesregierung** bringt die Staatskanzlei Schritte ein, die die Chartasprachen stärken sollen. So wird im Rahmen des Nachwuchskräftekonzept, des Konzepts „Moderne vielfältige Verwaltung“ und der Ausbildungskampagne des Landes mittelfristig angestrebt, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen in Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch auf allen Verwaltungsebenen zu erhöhen. Es wird auch möglich gemacht, Sprachkenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Personalmanagement zu erfassen. Das gilt für Fremdsprachen ebenso wie für die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen. So soll dazu beigetragen werden, die Verwendung der Chartasprachen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung zu erleichtern.

## **Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

Im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa liegt die Zuständigkeit für die Förderung wichtiger Institutionen im Bereich des Niederdeutschen, die landesweit und überregional für den Erhalt und die Pflege der Regionalsprache von großer Bedeutung sind wie das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen, die beiden Zentren für Nie-

derdeutsch in den Landesteilen Schleswig und Holstein, der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein oder der Schleswig-Holsteinische Heimatbund in seinem Engagement für das Niederdeutsche und das Nordfriesische.

*Aktuelle Beispiele:*

Die Arbeit der beiden **Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg** soll auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Die Leiter beider Zentren gehen in naher Zukunft in Pension. Es werden deshalb gegenwärtig Gespräche mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung geführt, um die Fortführung der Abordnungen und die Neubesetzung der Stellen zu organisieren. Gleichzeitig soll die Chance genutzt werden, um die Arbeit der Zentren noch stärker mit den Schwerpunkten des Handlungsplans zu verknüpfen, um z.B. die Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen/ Erziehern, Lehr- und Pflegekräften in allen Regionen des Landes zu stärken.

Das Ministerium schließt mit dem **Niederdeutschen Bühnenbund (NBB)** jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab. Diese beinhalten u.a. als Zielvorgabe die „Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels durch die Mitgliedsbühnen an Jugendliche (Jugendarbeit)“ und im Bereich Weiterbildung die „Durchführung von Seminaren für die Bereiche Darstellung, Maske, Bühnenbau, Bühnenbild, Beleuchtung, Regie, Arbeiten mit Texten in Kooperation u.a. mit der Internationalen Jugendbildungsstätte Scheersberg“. Die vorgeschlagene Möglichkeit einer „Reservierung“ von Landesmitteln innerhalb der institutionellen Förderung für die Nachwuchsarbeit wird bei den im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung 2015 anstehenden Gesprächen mit dem NBB diskutiert werden.

Als Ergebnis des breit angelegten **Kulturdialogs**, den das Ministerium mit Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern, Institutionen der kulturellen Infrastruktur sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern geführt hat, wurde erstmals in der Geschichte des Landes 2014 ein spartenübergreifendes Kulturkonzept verabschiedet. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes und der Beitrag der nationalen Minderheiten sind feste Bestandteile dieses Konzepts.

Auf der Basis des Konzepts „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ wird künftig auch die Zuwendungspraxis verändert. Finanzielle Zuwendungen werden bei größeren Trägern gebündelt. Projekte, wie der Verein für niederdeutsche Sprachförderung oder die Bevensen Tagung, werden etwa in Zukunft durch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) gefördert. Die Förderung des SHHB wurde deshalb im Haushalt für 2015 entsprechend erhöht. Dieser Anstieg wurde an die Niederdeutscharbeit des Heimatbundes geknüpft. Mit diesem Anstieg kann der SHHB künftig bei der Förderung und Unterstützung des Niederdeutschen einen starken Schwerpunkt setzen. Ebenso wird die institutionelle Förderung des Plattdeutschen Rates ab 2016 als Projektförderung an die institutionelle Förderung beim SHHB gekoppelt werden.

## **Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**

Das Innenministerium trägt mit einer Änderung von § 82a Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz mit Blick auf die chartageschützten Regional- oder Minderheitensprachen zum Handlungsplan Sprachenpolitik bei. Für die nach Teil III der Europäischen Sprachencharta geschützten Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch soll dieser Passus so spezifiziert werden, dass Bürgerinnen und Bürger in diesen Sprachen rechtswirksam mit der Verwaltung in Kontakt treten können und für eventuell notwendige Übersetzung nicht mit den Kosten belastet werden. Die Ergänzung wird für die Minderheitensprachen Friesisch und Dänisch regional eingegrenzt: für das Friesische auf das Sprachgebiet nach Friesisch-Gesetz, für das Dänische auf den Landesteil Schleswig. Einzig für die Regionalsprache Niederdeutsche wird die Regelung landesweit gelten. Der jetzt schon geltenden Grundsatz, dass im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auch in anderer als der deutschen Sprache mit Beteiligten und Zeugen verhandelt werden kann, soll so verbindlich für die Chartasprachen geregelt werden. Der Gesetzentwurf befindet sich gegenwärtig in der regierungsinternen Mitzeichnung.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes wird der Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen in den Chartasprachen wachsen. Davon sind neben den Finanzämtern alle Verwaltungsbehörden berührt. Es ist deshalb sinnvoll, Sprachkurse für Regional- oder Minderheitensprachen ressortübergreifend in die Fortbildungsprogramme der Landesverwaltung aufzunehmen.

Die Landesregierung schafft so die Voraussetzung für eine angemessene Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1a v Europäische Sprachencharta.

## **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

Das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein eröffnet in der Förderperiode 2014 bis 2020 **Fördermöglichkeiten für Belange der Regional- oder Minderheitensprachen**. Grundlage dafür ist die Teilmaßnahme „lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“. Ziel der Maßnahme ist es, in strukturschwachen Regionen lokale Basisdienstleistungen zu verbessern und somit zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beizutragen. Es können dabei nur investive Vorhaben gefördert werden, keine Betriebs- und Personalkosten. Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein leben zumeist in ländlichen, dünn besiedelten und strukturschwachen Regionen. Deshalb können Sie insbesondere von den Förderungen profitieren, die im Kontext mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik auf eine Verbesserung des regionalen Bildungs- und Kulturan-

gebots abzielen. Insbesondere unter dem Leitprojekt „Bildung“ können auf diesem Wege Angebote zur Förderung der Chartasprachen ggf. unterstützt werden.

### **Finanzministerium**

Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, vor allem in den jeweiligen Sprachgebieten der geschützten Chartasprachen, gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit friesischen, dänischen und niederdeutschen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen also in den jeweiligen Sprachen einreichen. Gerade für das Dänische ist die Resonanz positiv.

### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie**

Das Ministerium ist besonders im Bereich der **Weiterbildung von Beschäftigten** durch den Handlungsplan Sprachenpolitik berührt. Für eine Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie sie im Rahmenplan für die deutsch-dänische Zusammenarbeit vom Februar 2014, in der deutsch-dänischen Ministererklärung vom April 2015 oder im Jahresplans 2015/16 für die Zusammenarbeit zwischen der Region Süddänemark und dem Land Schleswig-Holstein vom Juni 2015 angelegt ist, ist das Überwinden von Sprachbarrieren eine wichtige Voraussetzung. Diesem Ziel dienen Sprachkurse für Dänisch mit einem Fokus auf Anforderungen des Arbeitsmarktes, die in die Berufsausbildung ebenso integriert werden können wie in die Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

#### *Aktuelles Beispiel:*

In der neuen Förderperiode 2014 – 2020 stehen für Weiterbildungsangebote auf dem Arbeitsmarkt insgesamt sieben Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus“ wird auch im neuen Arbeitsmarktprogramm verankert sein. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen kann damit zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden. In diesem Rahmen soll auch der Besuch von Dänischkursen unterstützt werden.

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung**

In die Zuständigkeit des Ministeriums fallen neben den Kindertagesstätten und den

Hochschulen, die unter 3.1. bereits dargestellt wurden, auch Fragen der Pflege und der kultursensiblen Ansprache von Menschen mit besonderem Beratungs- oder Betreuungbedarf. Das Ressort ist also, wie im Zusammenhang mit dem Bildungsgang erwähnt, in besonderer Weise durch den Handlungsplan Sprachenpolitik berührt.

*Aktuelles Beispiel:*

Im Bereich der **Qualitätsentwicklung in der Pflege** wurde das Projekt „Willkommen Vielfalt“ entwickelt. Ziel des Projektes ist die Entwicklung betrieblicher Strukturen der ambulanten und stationären Altenhilfe für eine neue Willkommenskultur und eine interkulturelle Öffnung im Pflegealltag. Einige betriebliche Projekte beschäftigen sich bereits mit Entwicklung und Förderung sprachlicher Kompetenzen bei den Beschäftigten. So werden in einem Projekt Mitarbeiter mit der plattdeutschen Sprache vertraut gemacht. An diesem Punkt soll nun angesetzt werden, um das Projekt auch auf den Zusammenhang von kultursensibler Ansprache und Chartasprachen insgesamt auszuweiten. Bereits bestehende Ansätze für Friesisch, Niederdeutsch und Dänisch in den Einrichtungen sollen aufgegriffen und als best practice-Beispiele verwendet werden.

#### **4. Schlussbemerkung**

Mit der Vielzahl und Vielfalt der Maßnahmen dieses Handlungsplans Sprachenpolitik zeigt die Landesregierung, dass sie die Sprachenpolitik für die Regional- oder Minderheitensprachen als eine ressortübergreifende Aufgabe versteht. Umso bedeutender ist es, dass der vorliegende Handlungsplan Sprachenpolitik einstimmig im Kabinett verabschiedet wurde.

Es wird zudem deutlich, dass es an mehreren Punkten Verbindungen zu anderen Bereichen der Förderung von Mehrsprachigkeit und Sprachenpolitik gibt, etwa für das Dänische als Sprache des Nachbarlandes und als Minderheitensprache oder für die Bedingungen der Bildungsteilhabe für die Kinder der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma. Mit diesem Ansatz weist der Handlungsplan über die Legislaturperiode hinaus und entwickelt Perspektiven für die kommenden Jahre.

Die Maßnahmen des Handlungsplans dürften umso besser erreicht werden, je größer der politische und gesellschaftliche Konsens ist.

## Forum

### F1 Sydslesvigsk Forening (SSF)

#### **Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Sprachenchartabericht der Landesregierung**

Sydslesvigsk Forening (SSF) bedankt sich im Namen der dänischen Minderheit für die Möglichkeit, zum Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die dänische Minderheit, vertreten durch SSF, Dansk Skoleforening for Sydslesvig und SSW, kann generell feststellen, dass sich die schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik nach dem Regierungswechsel im Juni 2012 zum Positiven gewendet hat. Die Koalitionsregierung, bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die diskriminierende Minderheitenpolitik der früheren CDU/FDP-Regierung korrigiert und eine aktive Minderheitenpolitik als einen wichtigen Eckstein in der politischen Agenda der Regierung hervorgehoben. Dies bedeutet konkret, dass den deutschen Sinti und Roma jetzt der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteil wird, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit seit 1990 haben. Weiterhin wurde seit dem 1. Januar 2013 die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen wieder eingeführt, womit die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen wurde. Diese systemische Gleichstellung ist Ausdruck eines politischen Kompromisses und wurde im Januar 2014 im Schulgesetz festgeschrieben bzw. im Dezember 2014 in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verankert. Darüber hinaus wurde die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben.

Im Folgenden orientiert sich die dänische Minderheit an folgenden Inhalten:

#### **1. Bedeutung der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Dänisch**

Die Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta und die Unterzeichnung der Bundesrepublik Deutschland sind ein gutes politisches Instrumentarium, um den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Dänisch zu sichern. Dies wurde insbesondere bei der Auseinandersetzung der dänischen Minderheit mit der damaligen Landesregierung um die Kürzung der Zuschüsse auf 85 % deutlich. Hier war der Hinweis auf die Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta

und die Verpflichtungen, die sich daraus für Bund und Länder ergeben, sehr wichtig in der öffentlichen politischen Debatte. Weiterhin sind die regelmäßig durchgeführten Implementierungskonferenzen zu der Europäischen Sprachencharta des Bundes mit den Vertretern der Länder und der Minderheiten ein gutes Forum, um im Dialog auf die Defizite bei der Fortentwicklung der Minderheitensprachen hinzuweisen. Bedauerlich ist allerdings, dass die fehlende Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland der Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta nicht unmittelbar juristisch einklagbar ist.

## **2. Konkrete Fortschritte der am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta**

- Unterstützung bei der Forderung der dänischen Minderheit für eine 100 %ige Bezuschussung per Schülerinnen und Schüler.
- Einführung von zweisprachigen deutsch-dänischen Ortschildern im Landesteil Schleswig.
- Änderung des § 82 Landesverwaltungsgesetz, wonach dänische Schriftstücke ohne Kostenaufwand bei Kontakt zur öffentlichen Verwaltung vorgelegt werden können.
- Forderung an zukünftige private Rundfunksender in der Region, auch auf Dänisch zu senden.
- Möglichkeit der verstärkten Repräsentation der Minderheiten in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Sender. Seit 2015 sind die Minderheiten im ZDF-Fernsehrat vertreten.

## **3. Umsetzungsdefizite bei den vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta**

Es besteht auch weiterhin der Bedarf nach dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Die dänische Minderheit ist der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden.

## **4. Erwartungen in den nächsten fünf Jahren**

Die dänische Minderheit erwartet eine eigene Repräsentation im Rund-

funkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden.

19. Februar 2016  
Dansk Generalsekretariat

## **F2 Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V.**

### **Stellungnahme des Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V. zum Sprachenchartabericht der Landesregierung**

#### **1) Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Nordfriesisch zugemessen?**

Zunächst einmal bildet die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den rechtlichen Rahmen, der die friesische Sprache schützen und fördern soll. Sämtliche Bestrebungen und Vorhaben, die die nordfriesische Sprache pflegen und fördern sollen, stützen sich mehrheitlich auf dieses Rechtsinstrument. Die Charta fungiert vor allem als politisches Instrument und dient vielen Vorhaben als Stütze. Grundsätzlich bietet die Charta ein wichtiges Argumentationselement, im Zusammenhang mit dem Austausch mit der Mehrheit. Letztendlich sind es aber die Menschen vor Ort, die einen entscheidenden Anteil an dem Erhalt sowie die Fortentwicklung der friesischen Sprache haben. Denn sie setzen letztendlich die Aspekte der Charta in die Praxis um.

#### **2) Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?**

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird derzeit über einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten beraten. Dieser befindet sich im laufenden Verfahren und wird in Kürze durch eine mündliche Anhörung ergänzt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wäre ein weiterer Schritt in Bezug auf die Erfüllung der von Deutschland unterzeichneten Verpflichtungen in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen sowie im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten getan. Thematisch unterstützt wird dieses Vorhaben zudem von dem Handlungsplan Sprachenpolitik

der Landesregierung in Kiel. Mit dem Gesetzentwurf soll der Gebrauch von Friesisch in den Behörden erleichtert werden. Zudem sollen die besonderen Sprachkenntnisse, wie beispielsweise Friesisch, bei Bewerbern im öffentlichen Dienst stärker ins Gewicht fallen. Darüber hinaus soll das Friesische noch stärker sichtbar werden, durch zweisprachige Wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland. Des Weiteren beinhaltet der Entwurf eine Erweiterung der Zielsetzung von Kindertagesstätten, zu denen nun auch Minderheitensprachen gehören sollen. Diese ermöglicht, vergleichbar zu den fremdsprachigen Angeboten, eine finanzielle Förderung für die entsprechenden Einrichtungen.

**3) Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?**

In Bezug auf Bildung und Medien gibt es zweifelsfrei Nachholbedarf. Beim Thema Friesisch an den Schulen gibt es zu mindestens eine Entwicklung. Weitere Anpassungen mit Hinblick auf Aus- und Fortbildung von Lehrern und Pädagogen ist durchaus erstrebenswert. Ähnliches gilt für die Einstellungspolitik des Landes, welche beispielsweise Friesisch sprechende Lehrkräfte unabhängig vom Gebiet des friesischen Sprachraums einstellt. Dies ist durchaus bedauerenswert.

Eine Entwicklung im Zusammenhang mit den Medien lässt sich derzeit nicht erkennen. Seit Jahren findet, abgesehen von den privaten Medien, eine Stagnation statt und die Beratungen erweisen sich als zunehmend festgefahren. Dass private Medien das Friesische stärker berücksichtigen, als die öffentlich-rechtlichen Institutionen, ist an dieser Stelle bemerkenswert.

**4) Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?**

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgend ungelöste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen in Nordfriesland anbieten,
- größere Medienpräsenz in den gebührenfinanzierten Medienanstalten,
- finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergär-

ten sicherstellt,

- Umwandlung von Projektförderung zum bedarfsgerechten institutionellen Zuschuss für die friesische Verbandsarbeit,
- langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,
- langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

In den nächsten fünf Jahren werden sicherlich nicht für alle der genannten Punkte zu einer vollständigen Lösung kommen, jedoch wird man sich diesen Problematiken annehmen müssen. Besonders von der Installierung der zweisprachigen wegweisenden Straßenschilder, erwarten wir uns zu mindestens ein sichtbares Signal, zur verbesserten Sichtbarkeit der friesischen Sprache beziehungsweise ihrer Wertschätzung. In den kommenden Jahren rechnen wir fest mit einer deutlicheren Sichtbarkeit von friesischen Ortsbezeichnungen, die in diesem Fall auch auf die Heimat der Friesen hinweisen werden.

Um die friesische Sprache und Kultur langfristig sicher zu stellen, ist in jedem Fall ein stärkeres Engagement des Bundes als bisher erforderlich.

Bräist / Bredstedt,

18.02.2016

### **Stellungnahme des Nordfriisk Instituut zum Sprachenchartabericht der Landesregierung**

Zur Situation des Friesischen an der Europa-Universität Flensburg (EUF) hat das Nordfriisk Instituut als An-Institut der EUF bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Ganz allgemein können wir sagen, dass sich die Bemühungen von Bund, Land und Kommunen für den Erhalt und Ausbau der friesischen Sprache in den vergangenen Jahren im großen und ganzen vermehrt und verbessert haben. Dennoch gilt das Friesische in Nordfriesland und auf Helgoland weiterhin als massiv bedroht und jedes Nachlassen der Anstrengungen könnte

dramatische Folgen haben. Von einer Förderung wie sie etwa die deutsche Minderheit in Dänemark oder die dänische Minderheit in Deutschland pro Kopf erhalten, ist die friesische Volksgruppe weit entfernt. Die friesische Volksgruppe ist als Minderheit ohne eigenen Staat am ehesten mit dem sorbischen Volk in Brandenburg und Sachsen vergleichbar, deren Verhältnisse und Förderung in mancherlei Hinsicht vorbildlich zu nennen sind. Durch eine leichte Entspannung in der Finanzierung, eine kleine Aufstockung der Belegschaft und einen modernen Archiv- und Präsentationsanbau sind es für das Nordfriisk Instituut nicht nur - wie gewohnt - arbeitsreiche, sondern erstmals seit Langem auch zuversichtliche Zeiten.

Lobend hervorzuheben sind die Aktivitäten des Landes für den friesischen Schulunterricht. Durch den „Handlungsplan Sprachenpolitik“ der Landesregierung sind Weichenstellungen getätigt worden, die zukunftsweisend sind und einen geschlossenen Bildungsgang in friesischer Sprache vom Kindergarten bis zur Universität möglich machen sollen.

Den Schwerpunkt unserer Stellungnahme möchten wir auf den Bereich Medien legen, der unter Artikel 11 der Charta ab Seite 63 behandelt wird. Im Bericht heißt es, dass die Pressefreiheit und das Prinzip der Staatsferne in der deutschen Medienpolitik es dem Staat unmöglich machen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu mehr Sendungen in friesischer Sprache zu verpflichten. Die Argumentation zielt am Kern vorbei, denn es soll dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht vorgeschrieben werden, was er auf Friesisch berichtet, sondern nur, dass die Sprache in angemessenem Umfang vorkommt. Die Pressefreiheit bleibt unberührt, denn auch die Sendungen auf Friesisch müssen natürlich alle journalistischen Kriterien einer kritischen Berichterstattung erfüllen, sich aller möglichen Themen annehmen und könnten somit theoretisch sogar auf Friesisch gegen Friesisch argumentieren.

In die Sache könnte wieder Bewegung kommen durch Verhandlungen beim Staatsvertrag mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, durch verstärkte Gespräche mit den Sende-Verantwortlichen, Informationsveranstaltungen, den Vergleich mit der Mediensituation der Sorben in Brandenburg und Sachsen und nicht zuletzt durch Konferenzen der Landesregierung zum Thema Minderheitenmedien in Schleswig-Holstein. Die Aktivitäten des Offenen Kanals und des FriiskFunks sind lobenswert, können aber die Signal- und Außenwirkung großer Sender für das Massenpublikum nicht erreichen. In seiner Außenpräsentation vermischt der öffentlich-rechtliche Rundfunk ständig die Berichterstattung auf Deutsch über friesische Themen mit Beiträgen in friesischer Sprache, so dass ein falscher Eindruck über das Ausmaß der Sendungen in friesischer Sprache entsteht. Leider übernimmt der Bericht der Landesregierung diese Darstellung und damit auch die Verfälschung, denn es darf bei der Nennung von Friesisch für die Sprachencharta natürlich nicht darum gehen, wieviele friesische Trachtengruppen auf

Deutsch interviewt oder wieviele friesische Leuchttürme gefilmt wurden, sondern einzig und allein um die Minderheitensprache.

Das Nordfriisk Instituut arbeitet seit Jahren mit dem NDR erfolgreich zusammen und insbesondere der gemeinsam veranstaltete friesische Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens!“ alle zwei Jahre ist aus dem friesischen Literaturleben nicht mehr wegzudenken. Die Kernaufgabe des NDR für das Friesische muss jedoch eine angemessene Berücksichtigung der friesischen Sprache in Hörfunk und Fernsehen sein. Das zu fordern, werden wir bei aller guten Zusammenarbeit nicht müde werden.

Zum Thema „Audio- und audiovisuelle Werke“ (ab S. 71) ist anzumerken, dass es den regelmäßigen friesischen Abend einmal jährlich auf den Husumer Filmtagen seit 2013 nicht mehr gibt. Seit 2004 gab es jedes Jahr mindestens einen friesischen Dokumentarfilm auf den Husumer Filmtagen. Die Filme waren nur aufgrund der Finanzierung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien über den Friesenrat möglich geworden. Nachdem der Friesenrat sich um 2010 entschieden hatte, den friesischen Hörfunksender FriiskFunk auf Föhr mit jährlich erheblichen Mitteln aus ebendiesem Etat zu finanzieren, gab es für friesische Filme nach 2011 keine Gelder mehr über den Friesenrat. Als Folge davon gibt es seither keine friesischen Filme mehr. Die meisten anderen Möglichkeiten der Filmförderung verlangen die Zusage eines Fernsehsenders, die Produktion später auch zu senden. Da der NDR grundsätzlich keine friesischsprachigen Filme sendet, entfällt diese Fördermöglichkeit in der Praxis weitgehend. Der professionelle Dokumentarfilm „Nordfriislon - det san wi!“ der freien NDR-Mitarbeiterin Elin Rosteck im Auftrag des Friesenrats aus dem Jahre 2010 wurde trotz intensiver Gespräche mit dem NDR bis heute nicht gesendet. Dieser Film war 2012 der letzte friesische Film auf den Husumer Filmtagen. So gilt es ein Paradoxon festzuhalten: Friesische Filme aus Nordfriesland sind in Ausschnitten oder ganzer Länge im europäischen Ausland und bei den Sorben in Brandenburg und Sachsen öfter und länger gezeigt worden als im öffentlich-rechtlichen Fernsehen in Schleswig-Holstein.

Zum Thema „Ausdruck und Zugang zur Sprache“ (ab Seite 78) können wir nur unserer Freude Ausdruck verleihen, dass die Arbeit des Nordfriisk Instituut in ihrem Stellenwert erkannt, finanziell gefördert und positiv dargestellt wird. Wir arbeiten weiterhin daran, das in uns gesetzte Vertrauen zu erfüllen.

Prof. Dr. Thomas Steensen  
Dr. Claas Riecken  
17.02.2016

**F3      Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband SH****Stellungnahme des Verbands Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein zum Sprachenchartabericht der Landesregierung****Vorbemerkung**

Gegen die Erforschung, Verschriftlichung und Weitergabe der Minderheitensprache Romanes erheben viele Angehörige der deutschen Sinti und Roma Einwände. Ein wesentliches Distanzmotiv ist die Erfahrung des Missbrauchs von Sprachkenntnissen bei der Erfassung, Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus, aber auch in der älteren Verfolgungsgeschichte. Aus diesem Sprachtabu ergeben sich zwangsläufig Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Insbesondere die Erweiterung des Schutzes nach Teil III der Charta ist für die Minderheitensprache Romanes unter den gegebenen, speziellen Umständen kompliziert, da die Erfüllung von mindestens 35 der 98 möglichen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog nur schwer erfüllbar ist.

**Bildungswesen**

Das seit 1995 erfolgreich in Kiel durchgeführte Mediatorinnen-Projekt zeigt, dass Sprach- und Kulturmittler an Schulen in der Kommunikation zwischen Lehrkräften, Eltern und Kindern von Vorteil sind. Der Verband begrüßt daher sehr, dass durch die Landesregierung seit dem Schuljahr 2014/15 die Möglichkeit geschaffen wurde, 12 Angehörige aus der Minderheit, die sich innerhalb von zwei Jahren zu Bildungsberaterinnen und -beratern qualifiziert haben, an Schulen einzusetzen. Diese Maßnahme verbessert unter anderem die Bildungsteilhabe von

Kindern aus der Minderheit an schleswig-holsteinischen Schulen, da Fragen- und Aufgabestellungen durch die Bildungsberaterinnen und -berater auch auf Romanes erklärt und erläutert werden können. Ferner schafft die Verwendung der Minderheitensprache Romanes bei den Kindern Vertrauen und trägt somit unmittelbar zum Lernerfolg und zur Reduktion von Schulabstrenzung bei. (S. 28, Ziff. 99, 100) Vor diesen Hintergründen spricht sich der Verband ausdrücklich für eine Neuauflage der Qualifizierungsmaßnahme zur / zum Bildungsberaterin und -berater aus. Die Einbindung deutscher Roma in eine solche Qualifizierungsmaßnahme wird seitens des Verbandes ausdrücklich unterstützt.

Skeptisch sieht der Verband die seitens der Landesregierung gewünschte Vernetzung der Bildungsberaterinnen und -berater mit dem Arbeitsmarkt-

programm ‚Neue Arbeit‘ (S. 41, Ziff. 159), da leider nicht ausgeführt wird, wie diese Vernetzung aussehen könnte. Der Verband weist vorsorglich darauf hin, dass die Bildungsberaterinnen und -berater in Grund- und Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind und für die Erwachsenenbildung nicht qualifiziert wurden.

Ferner ist festzustellen, dass die historischen Ereignisse und der geschichtliche Hintergrund der deutschen Sinti und Roma, wenn überhaupt, nur unzureichend im Unterrichtsalltag abgebildet werden. (S. 42, Ziff. 169) Dieses führt der Verband darauf zurück, dass viele Lehrkräfte nur unzureichend über die Hintergründe informiert und in Bezug auf die Minderheit der deutschen Sinti und Roma wenig kultursensibilisiert sind. Im Rahmen von Vortragsveranstaltungen an Schulen wurde gegenüber dem Verband mehrfach von Lehrkräften geäußert, dass zu diesem Themenkomplex kaum qualifizierte Weiterbildungsangebote existieren. Hier sieht der Verband Nachbesserungsbedarf.

In Bezug auf den Besuch vorschulischer Bildungseinrichtungen (S. 24, Ziff. 78) stimmt der Verband der Einschätzung der Landesregierung zu, dass die Angebote von Kindertageseinrichtungen nur rudimentär angenommen werden. Dieses liegt darin begründet, dass für die Angehörigen der Minderheit in vielen Fällen der familiäre Schutzraum für ihre Kinder, aus kulturellen aber auch historischen Gründen, besonders wichtig ist. Der Verband vertritt jedoch die Auffassung, dass es für viele Kinder durchaus auch positive Entwicklungsaspekte haben könnte, wenn die Angebote von Kindertageseinrichtungen vermehrt, vor allem mit Blick auf die spätere Beschulung, genutzt werden würden. Den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten könnte hier beispielsweise durch den Einsatz von pädagogischen Beratungskräften aus der Minderheit - ähnlich der Bildungsberaterinnen und -berater an Schulen – Rechnung getragen werden. Diese könnten für einige Eltern aus der Minderheit auch Anreiz sein, die Angebote von Kindertageseinrichtungen eher in Anspruch zu nehmen. Vor allem auf Grund der Tatsache, dass die Kinder aus der Minderheit zunächst Romanes und dann die deutsche Sprache erlernen, wären derartige Kultur- und Sprachmittler besonders sinnvoll. Ferner wären sie ein aktiver Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Minderheitensprache Romanes.

### **Verwendung der Regional- und Minderheitensprachen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden**

Die Empfehlungen des Ministerkomitees (S. 17, Ziff. 6), dass deutsche Behörden den Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und ‚in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur‘ entwickeln mögen, findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Die Zulassung von Rechtsdokumenten (S. 50, Abs. 5.2.2 ff) oder die Notwendigkeit des Abfassens von behördlichen Anträgen in der Minderheitensprache spielt für die Minderheit der deutschen Sinti und Roma auf Grund der nicht vorhandenen Verschriftlichung von Romanes nur eine untergeordnete Rolle. In Bezug auf die Möglichkeit der Stellung schriftlicher Anträge bei Verwaltungsbehörden in Romanes (S. 57, Ziff. 234) sei darauf hingewiesen, dass sich der Verband unter heutigen Gesichtspunkten - sofern relevant – ebenfalls gegen die Beibehaltung dieser Bestimmung aussprechen würde.

Der Verband stellt sich jedoch die Frage, ob der Gebrauch der Minderheitensprache Romanes bei Verfahren vor Gerichten (S. 51, Abs. 5.2.2.2) oder in örtlichen Behörden (S. 55, Abs. 5.2.3.3) tatsächlich sichergestellt werden kann. Hierfür bedürfte es nach Einschätzung des Verbandes eines gerichtlich vereidigten Übersetzers. Unabhängig von der Fragestellung, ob derartige Romanes-Übersetzer in Schleswig-Holstein überhaupt zur Verfügung stehen, stellen zumindest die verschiedenen Dialekte der Minderheitensprache eine Herausforderung dar.

### **Rundfunk und Presse**

Dem Verband ist bewusst, dass zur Presse- und Rundfunkfreiheit insbesondere die Staatsferne gehört. (S. 63, Ziff. 261 ff) Allerdings können Medienanstalten, vor allem wenn sie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind, zur angemessenen Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Regional- und Minderheitensprachen aufgefordert werden. Hierfür stehen demokratische Instrumente wie beispielsweise die Rundfunk- und Fernsehräte zur Verfügung.

Der Verband begrüßt daher ausdrücklich, dass im Zuge der Änderung des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und der Neuregelungen zur Besetzung des ZDF-Fernsehrates, diesem nunmehr auch Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen angehören werden. Das für Schleswig-Holstein vorgesehene Rotationsprinzip findet ebenfalls unsere Zustimmung. Der Verband würde es begrüßen, wenn solche oder ähnliche Regelungen auch beim NDR Landesrundfunkrat Schleswig-Holstein oder dem Deutsche Welle Rundfunkrat Anwendung finden würden. Dem Deutschlandradio Hörfunkrat gehören zwar keine Minderheiten- oder Regionalsprecher an, er wird jedoch durch die schleswig-holsteinische Minderheitenbeauftragte ergänzt.

Derartige Möglichkeiten der Berücksichtigung bei privaten audio-visuellen Medien oder bei Printmedien sieht auch der Verband nicht. Er selber setzt hier auf eine gut aufgestellte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf direkte Kontakte in die Medienhäuser und Redaktionen.

Darüber hinaus könnte sich der Verband durchaus vorstellen, dass perspektivisch ein Radioprogramm auf Romanes angeboten und auf eigener Frequenz, ähnlich dem Söl'ring Radio, ausgestrahlt wird.

### **Kulturelle Tätigkeiten**

Der Verband nimmt die vielfältigen Bemühungen und Projekte der Landesregierung bezüglich der Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen im kulturpolitischen Bereich (S. 84, Abs. 5.2.5.4 ff) positiv zur Kenntnis.

Die Landesregierung merkt an, dass in Bezug auf die Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten unter anderem im zweijährigem Rhythmus der ‚Schleswig-Holstein-Tag‘ durchgeführt wird. (S. 87, Abs. 5.2.5.6, Abs. 371) Da dieser in den letzten Jahren nicht stattgefunden hat und der Verband sich immer gerne und aktiv an dieser Veranstaltung beteiligt hat, fragt er hiermit an, ob die Landesregierung plant, den ‚Schleswig-Holstein-Tag‘ künftig wieder durchführen zu wollen.

Zur Sprach- und Kulturpflege der Minderheit gehört traditionell auch, dass sich deutsche Sinti und Roma mehrmals im Jahr mit ihren Wohnwagen und Zelten an wechselnden Orten treffen. Diese Treffen dienen dem Austausch, der musikalischen Traditionspflege und finden auf verschiedenen – meist in bewaldeten Gebieten gelegenen – Durchreiseplätzen statt. In diversen Bundesländern stehen diese Durchreiseplätze, mit Gestattung der Kommune oder des Landes, zur Verfügung. In Schleswig-Holstein ist dieses nicht der Fall, weshalb der Verband hier Nachbesserungsbedarf sieht. Er bittet die Landesregierung daher, sich dieses Themas im Rahmen der Sprach- und Kulturpflege der Minderheit anzunehmen.

### **Conclusio**

Nicht zuletzt dadurch, dass die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma keine Schriftsprache ist, gehört sie zu den gefährdeten Sprachen. Sie wird, aus historischen Gründen, nur verbal von der einen auf die andere Generation weitergegeben. Somit läuft sie Gefahr, über die nächsten Jahrzehnte zu verkümmern oder gar auszusterben. Ein Aussterben der Sprache würde zeitgleich einen gravierenden Identitätsverlust der deutschen Sinti und Roma und ein Auseinanderbrechen der Minderheit bedeuten. Um dieses zu verhindern, ist der einzige Schutzmechanismus, sie innerhalb der Minderheit aktiv zu sprechen. Hierfür bedarf es Raum und eine Unterstützung durch die Mehrheitsgesellschaft.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist gleichermaßen Auftrag und Verpflichtung für politisch Handelnde. Sie trägt maßgeblich dazu bei, einen gesetzlichen Schutzraum für Regional- und Minderheitensprachen zu schaffen und so ein Aussterben dieser Sprachen – wie das Romanes – zu verhindern.

Die Umsetzung der Charta in Deutschland im Allgemeinen und in Schleswig-Holstein im Speziellen betrachtet der Verband als vorbildlich – auch, wenn es immer etwas zu verbessern gibt. Nicht zuletzt der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 14.11.2012 zur

Die Änderung der Landesverfassung, die die Minderheit der deutschen Sinti und Roma unter besonderen Schutz und Förderung stellt, hat dazu beigetragen, dass die Charta in Schleswig-Holstein nicht nur mit Inhalt gefüllt, sondern auch aktiv gelebt wird. Das nördlichste Bundesland kann sich daher mit Stolz als eines der sprachenvielfältigsten Bundesländer dieser Republik betrachten. Der Landesregierung und allen beteiligten Akteuren gilt daher unser Dank und Respekt. Da es sich jedoch um eine europäische Charta handelt, darf man den europäischen Aspekt nicht außer Acht lassen. Von den gegenwärtig 47 Mitgliedstaaten des Europarates haben bislang nur 25 Staaten die Charta ratifiziert, acht Staaten haben sie lediglich gezeichnet. Es wäre minderheiten- und europapolitisch ein gutes Signal, wenn die Bundesrepublik Deutschland mit Schleswig-Holstein als Speerspitze an der Änderung dieses Umstandes aktiv etwas bewegen würde.

Mit den besten Grüßen  
gez. Matthäus Weiß  
1. Landesvorsitzender

**F4      Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein  
Stellungnahme des Plattdeutschen Rates zum Sprachenchartabericht  
der Landesregierung**

Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen hat seit ihrem Inkrafttreten dem Plattdeutschen sukzessive den Rücken gestärkt. Die Tatsache, dass die Regionalsprache nun explizit als „europäische Kultursprache“ verstanden wurde, beendet zum einen die Jahrzehnte währenden erbitterten Diskussionen darüber, ob es sich beim Plattdeutschen denn nun um eine Sprache oder einen Dialekt handelt. Darüber hinaus wurde der Sprache endlich eine rechtliche Absicherung zuteil, auf deren Grundlage ihre Vertreterinnen und Vertreter mit einem gänzlich veränderten Selbstbewusstsein auftreten konnten. Die Charta half eindeutig, das Plattdeutsche aus der Folklore-Ecke herauszuholen. Schließlich gestand sie der Regionalsprache die gleiche Wertigkeit wie den Minderheitensprachen zu, was damit auch dem Diskurs zwischen den Sprechergruppen neue Impulse gab.

Aufgrund dieser neuen Stellung der Sprache wagte sich der Bundesrat für Niederdeutsch (BfN) im Jahre 2007 an eine Neuformulierung der Forderung für die „plattdeutsche Bildungspolitik“. Plattdeutsch müsse „Pflichtfach“ in

der Schule werden, lautete eine der „Schweriner Thesen“. Das löste zunächst auch innerhalb der Sprechergruppe engagierte Diskussionen aus. Die frühere Bescheidenheit („mit überhöhten Forderungen bloß niemanden in Politik und Verwaltung vor den Kopf stoßen, sonst bekommen wir am Ende gar nichts“) konkurrierte nun mit dem durch die Charta ausgelösten neuen Selbstbewusstsein („lieber mehr fordern, dann kriegen wir wenigstens etwas“).

Durch die mehrfachen Regierungswechsel im Lande kam man aber auch nicht recht weiter. Es bestand kurz die Möglichkeit, im Landtag eine Mehrheit für die Erneuerung des (veralteten und unverbindlichen) Lehrplans Niederdeutsch parallel zum Erlass Friesisch zu organisieren. Eine Neuwahl verhinderte das. Mit der nächsten Regierung gab es immerhin einen neuen Konsens, dass man nach dem Hamburger Vorbild Modellschulen für einen erweiterten Plattdeutsch-Unterricht einrichten wollte. Aber erst die aktuelle Landesregierung schrieb sich die Themen Minderheiten und Sprachenpolitik groß auf die Fahnen. Nun gab es in der Sprachenpolitik erstmals eine deutliche Gleichsetzung der Minderheiten mit der Regionalsprache Niederdeutsch und erstmals gelang es der Sprechergruppe (vertreten durch den Plattdeutschen Rat Schleswig-Holstein), der Politik gegenüber deutlich zu machen, dass eine Kehrtwende weg vom Nichtstun Geld kosten müsse. Da die Sprache in den Familien kaum noch weitergegeben werden könne und die Politik darauf auch kaum Einfluss habe, müsse die Weitergabe des Plattdeutschen in den (staatlichen und kommunalen) Bildungseinrichtungen (Kinder-Tagesstätten, Schulen, Hochschulen) sichergestellt werden. Darauf entschloss sich die Landesregierung, insbesondere vertreten durch die Beauftragte des MP für Minderheiten und Niederdeutsch (allein die Wiederaufnahme des Plattdeutschen in den Titel war ein Fortschritt) und organisiert vom Bildungsministerium, ab dem Schuljahr 2014/15 vier Jahre lang pro Schuljahr zwei Planstellen für einen plattdeutschen Sprachunterricht in zunächst 27, später 29 Grundschulen im Lande bereitzustellen.

Entscheidend bei der Erreichung dieses Ziels und aller weiteren war die Tatsache, dass sich inzwischen ein stabiles „Netzwerk Niederdeutsch“ gebildet hatte. Ausgehend und organisiert vom Ausschuss für Niederdeutsch und Friesisch beim Schleswig-Holsteinischen Heimatbund gab es inzwischen eine enge Zusammenarbeit und teilweise Personalunion zwischen diesem Ausschuss, dem Plattdeutschen Rat Schleswig-Holstein, dem Beirat Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie seinen beiden Arbeitsgruppen für Bildung und Medien und darüber hinaus dem Bundesrat für Niederdeutsch (BfN). Eingebunden in diesen breit angelegten Diskurs waren und sind die zuständigen Ministerien, das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen (INS), weitere gesellschaftliche Gruppen wie die Evangelische Kirche oder die Medien sowie die Plattdüütsch Stiftung Sleswig-Holsteen usw.

Parallel zu dieser Entwicklung (und beflügelt davon) hatte zum 18. Januar

2013 der Förderverein Zentrum für Niederdeutsch zu einer großen Konferenz „Handlungsplan Sprachenpolitik – Teilbereich Bildung“ nach Leck eingeladen. Der SHHB war Mitveranstalter. Die Politik war hochrangig vertreten mit dem Landtagspräsidenten, dem zuständigen Staatssekretär und der Beauftragten für Minderheiten und Niederdeutsch. 100 interessierte Fachleute hörten Referate, fragten nach und diskutierten. So wurde eine Bestandsaufnahme all dessen versucht, was 2013 aktuell in Sachen Niederdeutsch in der Bildung Stand der Dinge war. Auch wurde ein Blick auf Niederdeutsch-Aktivitäten in den Nachbarländern Hamburg und Niedersachsen geworfen. Die Konferenz endete mit einer Resolution und der Forderung, schnellstmöglich einen regulären Niederdeutschunterricht an 27 Grundschulen einzuführen und ihn dann in den drei Folgejahren auf acht Unterrichtsstunden anwachsen zu lassen. Zusätzlich gab es die Forderung nach einem elektronischen Wörterbuch, einem Rechtschreibprogramm und einer elektronischen Grammatik.

### ***Was ist bisher geschehen?***

Eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus INS Bremen, IQSH, Schulen, SHHB, Uni Flensburg und den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg fand sich zusammen. Unterstützend begleitet wurde sie vom Ministerium für Bildung und Wissenschaften.

Noch 2013 wurde der „Leitfaden für den Niederdeutschunterricht an Grundschulen in Schleswig-Holstein“ erarbeitet und veröffentlicht. Am 25. September 2013 wurde ein „Freiwilliges Niederdeutschangebot an Grundschulen“ vom Ministerium für Bildung und Wissenschaften ausgeschrieben. Zum Schuljahr 2014/15 konnten sich Grundschulen und Schulen mit Grundschulteil bewerben. – 44 Grundschulen haben sich mit Konzepten zu einem frühen systematischen Spracherwerb gemeldet. 27 Schulen verteilt über ganz Schleswig-Holstein wurden ausgewählt. Über 1.600 Schülerinnen und Schüler haben im ersten Schuljahr teilgenommen. Die Plattdüütsch Stiftung Sleswig-Holsteen hat allen 44 Schulen eine Bücherkiste für den Start gesponsert. Im Schuljahr 2015/16 konnte die Zahl der „plattdeutschen“ Grundschulen auf 29 erhöht werden.

Seit Februar 2014 ist die „SASS Plattdeutsche Grammatik“ unter [[www.sass-plattdeutsche-grammatik.de](http://www.sass-plattdeutsche-grammatik.de)] im Internet anzuwählen. Die Programmierung wurde vom Ministerpräsidenten des Landes mitfinanziert.

Das „SASS Plattdeutsches Netzwörterbuch“, eine sehr umfangreiche hochdeutsch-niederdeutsche Wörterliste, wird jetzt ins System eingegeben. Auch diese Programmierung wird vom Ministerpräsidenten des Landes mitfinanziert

Auch für das dritte Projekt, die Programmierung eines elektronischen Rechtschreibprogramms „SASS Plattdeutsche Rechtschreibung“ gibt es eine Finanzhilfe des Ministerpräsidenten des Landes. Es soll die sehr umfangreiche Liste der vorhandenen niederdeutschen Wörter aus dem Online-

Wörterbuch eingegeben werden.

Rechtzeitig zum Schuljahr 2015/16 konnte das Schulbuch „Paul un Emma“ fertig gestellt werden. Das Schulbuch richtet sich an Lernende in ganz Norddeutschland und wird schon jetzt vom Quickborn Verlag in zweiter Auflage angeboten. Druckkostenzuschüsse gab es von der Plattdüütsch Stiftung Neddersassen und von der Plattdüütsch Stiftung Sleswig-Holsteen.

Die o.g. Arbeitsgruppe arbeitet zurzeit an der Fertigstellung der zugehörigen Lehrerhandreichung. Die Weiterführung des Schulbuchprojekts für die 3. und 4. Klassen ist in Planung.

Die Plattdeutschen Zentren werden die Betreuung der plattdeutschen Schulen übernehmen.

Begleitend gibt es den Qualifizierungskurs „Platt för de Lütten“ für Multiplikatoren beim Zentrum für Niederdeutsch in Leck. Diverse Fortbildungen werden an verschiedenen Orten angeboten. Alle Lehrer und Lehrerinnen in Vorbereitung müssen ein Modul Niederdeutsch des IQSH besuchen. Zusätzlich gibt es alle zwei Jahre im Wechsel den plattdeutschen Lesewettbewerb des SHHB „Schölers leest Platt“ und die Auszeichnung des Landes „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“.

Nicht vergessen bleibt dabei der jahrelange unermüdliche Einsatz von Lehrkräften und Ehrenamtlern in unzähligen Extrastunden mit immer wieder vorzüglichen neuen Ideen für AG´s und in Vereinen, bei öffentlichen Auftritten oder bei Schulveranstaltungen. Gerade diese vielen Plattdeutsch-Aktivist\*innen halten landesweit die plattdeutsche Sprache in den Schulen am Leben und legen damit das eigentliche Fundament für eine erfolgreiche Umsetzung eines Handlungsplans.

### ***Wie geht es weiter?***

Im Juni 2015 wurde auf Grundlage des Koalitionsvertrags vom Kabinett einstimmig der **„Handlungsplan Sprachenpolitik** der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode“ verabschiedet:

Auf Grundlage der europäischen Sprachencharta, des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und selbstgesetzter Ziele aus Landesverfassung und Gesetzgebung formuliert die Landesregierung im Sprachenplan „ein eigenständiges Konzept, das in alle Bereiche des Regierungshandelns hineinwirkt“.

Schleswig-Holstein ist ein Mehrsprachenland. Die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins ist bundesweit einmalig. „Die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Nordfriesisch, Dänisch und Romanes sind Teil unserer Identität.“

„Für Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen muss es Möglichkeiten geben, ihre Sprachen im Alltag nutzen zu können.“ Ein gesetzlicher Rahmen soll im Schleswig-Holsteinischen Bildungssystem Ressourcen und Strukturen bereitstellen. Leitbild ist ein geschlossener Bildungsgang in den

Regional- oder Minderheitensprachen. Der Handlungsplan sieht eine „durchgängige Verankerung der Regional- oder Minderheitensprachen im gesamten Bildungsgang von Kindertagesstätte über die Schule und die berufliche Bildung bis hin zur Hochschule vor.“ - „Das schließt sowohl die Möglichkeiten und Angebote des Erlernens und Vertiefens der Sprechfähigkeit (vom Kindergarten bis zur Universität) als auch ihre Verwendung im öffentlichen Raum (im Kontakt mit Behörden und Verwaltung, Präsenz in den Medien) mit ein.“

Als Beobachterin und Impulsgeberin, als Mittlerin und Mahnerin wirkt die Minderheitenbeauftragte mit der Amtsbezeichnung „Die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch“. Während des gesamten Entstehungsprozesses des Handlungsplans Sprachenpolitik hat die Minderheitenbeauftragte engen Kontakt zu den Sprechergruppen gehalten.

Ein Maßnahmenkatalog Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen soll perspektivisch Ziele formulieren und Schritte zur Umsetzung aufzeigen. Die inhaltlichen Zuständigkeiten verteilen sich dabei auf unterschiedliche Ministerien. Der Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen formuliert Ziele und zeigt mögliche Schritte zur Umsetzung. Folgerichtig wirkt der Handlungsplan damit über die Legislaturperiode hinaus. Politik und Sprechergruppen bleiben aufgefordert, Erreichtes zu kommunizieren, Defizite zu korrigieren und neue Handlungsideen zu entwickeln.

### ***Was gibt es noch zu tun?***

Handlungsbedarf besteht nach wie vor in einer breiteren Aufstellung der gezielten Weitergabe der plattdeutschen Sprache in den Bildungseinrichtungen. Eine gezielte Spracherziehung muss in weit mehr Kindertagesstätten und Grundschulen als bisher angeboten werden. Die Angebote müssen zwischen diesen beiden Bildungseinrichtungen lokal vernetzt werden. Niederdeutsch muss ebenfalls in Schulen der Sekundarstufe selbstverständlich werden und in den Hochschulen noch erheblich ausgebaut werden, u.a. um die erforderlichen Lehrkräfte heranzubilden.

Sehr unbefriedigend ist der aktuelle Stellenwert der plattdeutschen Sprache in den Medien. In den Print-Medien gibt es vereinzelt Angebote, in manchen allerdings herrscht in dieser Hinsicht gähnende Leere. In den elektronischen Medien ist Plattdeutsch im Radio auf dem Rückzug und im Fernsehen marginalisiert worden. Hier muss die Sprechergruppe und die Politik im Lande behutsam die Möglichkeiten ausschöpfen, um daran Änderungen herbeizuführen... Unter anderem müssen bestehende oder neu zu schaffende Einflussmöglichkeiten in den Medienräten genutzt werden. In den neuen Medien dagegen hat sich das Plattdeutsche bereits einen stabilen Platz erobert, der aber ebenfalls noch auszubauen wäre. Insgesamt muss in diesem Bereich die Gewissheit noch stärker Platz greifen, dass eine Wei-

tergabe der Sprache in die Zukunft ohne die Medien undenkbar ist. Dazu gehört auch, dass weiterhin mit aller Kraft daran gearbeitet werden muss, für Aufklärung bei Politik, Bürgerinnen und Bürgern zu sorgen und damit die Wertschätzung der plattdeutschen Sprache weiter zu stärken.

Für den Plattdeutschen Rat: Marianne Ehlers/ Heiko Gauert/ Klaus Nielsky